

**Bedarfs – und Entwicklungsplan
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Laubach**



Für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe

und den Katastrophenschutz

2015 - 2020

Inhalt	Seite
Titelseite; Inhaltsverzeichnis	1-4
0. Einleitung	5-8
1. Rechtliche Grundlagen	8-9
2. Kurzbeschreibung der Stadt / Gemeinde	9
2.1 Führungsstrukturen innerhalb der Gefahrenabwehr der Gemeinde/Stadt im Einsatzfall	9
2.1.1 Gesamteinsatzleitung, Vertretungspersonen, Alarmierbarkeit	10
2.1.2 Führungsstab	10-11
2.1.3 Technische Einsatzleitung TEL: Ist – Stand - Analyse der vorhandenen Feuerwehr	11-12
3. IST – Standanalyse der Freiwilligen Feuerwehr Laubach	12-13
3.1 Kurzbeschreibung der Feuerwehr	13
3.1.1 Aufgliederung der Angehörigen auf die Stadt – und Ortsteile	14
3.1.2 Aus- und Fortbildungsstand innerhalb der Feuerwehren	15
3.1.3 Bestand der Einsatzfahrzeuge	16
3.1.4 Sonstige Einsatzmittel	17
3.1.5 Feuerwehrhäuser	17
3.1.6 Gerätehauskonzept	17
3.2 Schutzbereiche / Einhaltung der Hilfsfristen	18-22
3.2.1 Schutzbereiche Bestand	23-24
3.2.2 Hilfsfristerfüllung	24-26
3.2.3 Ausrückstärke	27
3.2.4 Ausrückzeit	27-28
3.2.5 Personal – Analyse, Arbeitsstelle, Wohnort	28-29
3.2.6 Tagesalarmsicherheit	29-32
3.2.7 Ermittlung der Fahrstrecken eines hilfsfristrelevanten Feuerwehrfahrzeuges	32-34
4. Bedarfsermittlung der Schutzbereiche	35
5. Ermittlung der Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen der Schutzbereiche	36
5.1 Beschreibung der Schutzbereiche	36-37
5.1.1 Fläche, Einwohner, Siedlungsverhalten, Pendler	37-38
5.1.2 Bebauungspläne	39
5.1.3 Flächennutzungspläne	39
5.1.4 Straßen, Schiene, Wasserflächen	39-41

5.1.5	Waldflächen, Geländestrukturen	41
5.1.6	Objekte besonderer Art und Nutzung	42-45
5.1.7	Löschwasserversorgung	46-48
5.1.8	Besondere Gefahren und Unfallschwerpunkte	48
5.1.8.1	Naturereignisse, Wetterextreme	48
5.1.8.2	Weitere Gefahren	49
5.1.9	Gefahren durch chemische Stoffe	49
5.1.10	Gefahren durch radioaktive Stoffe	49
5.1.11	Gefahren durch biologische Stoffe oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen	49
5.1.12	Störfallbetriebe mit Grund- und erweiterten Pflichten	49
5.1.13	Werkfeuerwehren	49
5.1.14	Gebäudehöhen, Festlegungen B-Plan Geschossigkeit	49
5.1.15	Besondere zukünftige Entwicklungen im Schutzbereich	50
5.1.16	Sicherheitsmängel in den Schutzbereichen und Bereiche sowie Objekte die nicht in der Regelhilfsfrist versorgt werden	50
5.1.17	Tierrettung	50
5.2	Einstufung der Schutzbereiche nach FwOVO	51-69
5.3	Zusätzliche Einsatzmittel aus der Gefährdungsanalyse	70
5.4	Übernahme überörtlicher Aufgaben, Ausstattung, Ausrüstung	70
5.5	Personalbedarf	70-77
5.6	Funktionsstellenbedarf, Mindestausbildungen, Qualifikation der Führungskräfte	78-82
5.7	Alarmierung	82-83
6.	Warnung der Bevölkerung	83-84
7.	Nachwuchsgewinnung, Personalgewinnung, Jugendfeuerwehren und Kindergruppen	84
7.0	Personalprognosen	85
7.1	Maßnahmen zum Erhalt des Personalbestandes	85
7.2	Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung	86
7.3	Kindergruppen	86
7.4	Jugendfeuerwehren	87
7.5	Feuerwehrvereine	87
8.	Brandschutzerziehung und Selbstschutz der Bevölkerung	88
8.0	Bevölkerungsschutz	88
8.1	Brandschutzerziehung in Kindergärten und Grundschulen	88

8.2	Brandschutzaufklärung	88
8.3	Selbstschutz der Bevölkerung	89
9.	Besondere bauliche und technische Einrichtungen der Feuerwehr (Atemschutz-, Schlauchwerkstatt, Prüfgeräte u.s.w.)	89
10.	Beurteilung des Soll / Ist Vergleiches – Gebäude, Ausstattung, Einsatzmittel, Personal	89-103
11.	Entwicklungsplanungen zum Soll / Ist Vergleich / Umsetzungsverfahren / Investitionsplanungen	104-113
12.	Abstimmungsverfahren mit dem Landkreis Gießen	114
13.	Inkrafttreten	114
14.	Abkürzungsverzeichnis	114-115
15.	Anlagen	115-119

0. Einleitung

0. Allgemeiner Teil, Zweck, Beteiligte

Der Bedarfs – und Entwicklungsplan (Feuerwehrbedarfsplan) ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal und Material der Feuerwehren einer Kommune. Im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wird die Gemeinde im § 3 (1) 1. dazu verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Dieser Plan soll unter anderem den Entscheidungsträgern in den Kommunen aufzeigen, welche Leistungen die Feuerwehr zurzeit erbringt und wie leistungsfähig sie unter Festlegung definierter Voraussetzung sein müsste. Nach der neuen Feuerwehrorganisationsverordnung hat der Bedarfs – und Entwicklungsplan eine Zeitdauer von zehn Jahren. Aufgrund der Neubauplanungen in Laubach und Gonterskirchen empfiehlt der Gutachter den Plan für zunächst fünf Jahre festzuschreiben und dann gegebenenfalls neu zu bewerten. Aus einsatztaktischer Sicht gibt es hierfür Vorgaben (Schutzziele). Die Verantwortlichen in den politischen Gremien müssen diese Schutzziele in Kenntnis möglicher Konsequenzen entweder anerkennen oder verändern. Nach dem Festlegen der Schutzziele, d.h. wie viel Personal muss mit welchen Fahrzeugen innerhalb einer bestimmten Zeit an welchem Punkt des Gemeindegebietes sein, um wirkungsvoll Hilfe leisten zu können wird der Bedarfsplan darauf aufbauend entwickelt. Neben der Beschreibung des Gemeindegebietes hinsichtlich der Gefahrenpotentiale (z.B. Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie usw.) soll in diesem Plan die Feuerwehr gegliedert nach Personal, Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung sowie ihrer Organisation betrachtet werden. Nach diesen festgelegten und dann auch politisch zu verantwortenden Schutzzielen kann das vorhandene „Ist“ der Feuerwehren an die Sollvorgaben angepasst werden. Das Zusammenstellen notwendiger Grunddaten ist beim Erstellen des Brandschutzbedarfsplanes noch der einfachere Teil und kann durch Mithilfe der Verwaltungen erledigt werden. Bei der Darstellung der Ist-Struktur der Feuerwehr, speziell was die personelle Verfügbarkeit zu unterschiedlichen Tageszeiten betrifft, ist die Mitarbeit der einzelnen Einheitsführer/Wehrführer gefragt. Sie müssen unter Auswertung der Einsatzdaten und per-

sönlichen Erfahrungen darstellen, wie viel Personal nach welcher Zeit an den Einsatzstellen war.

Bei diesen Angaben kommt es nicht auf eine für die Feuerwehr positive Darstellung an. Vielmehr muss die tatsächliche und nicht die nach oben geschönte Personalstärke in den ersten Minuten an der Einsatzstelle aufgezeigt werden. Vorhandene Schwächen sind klar herauszustellen. Im ungünstigsten Falle muss aufgezeigt werden, wie unzulänglich die personelle Verfügbarkeit zu bestimmten Zeiten ist.

0.1 Aufgabenstellung der Stadt Laubach

► Bewertung des IST - Zustandes

- neun Standorte der FF Laubach
 - Personal, Standorte, Fahrzeuge, räumliche Situation,
 - Sachausstattung, Schlagkraft der Feuerwehr
- Aufgabenbewältigung örtlich/überörtlich
- Verfügbarkeit der freiwilligen Kräfte nach Standorten getrennt
- Gefahrenpotentiale
 - Ausrückebereiche
 - besondere Objekte
- Einsatzgeschehen
- Personelle Situation der ehrenamtlichen Wehrführer/Stadtbrandinspektor

► Überprüfung des IST - Zustandes (Analyse)

Technik

- Fahrzeuge zweckmäßig
- besondere Fahrzeuge/Technik erforderlich
- Zusatzbeladungen/Ausstattungen
- Platzverhältnisse an den neun Standorten

Personal

- ausreichende Einsatzfunktionen der freiwilligen Kräfte tagsüber

Aufgabenerledigung

- können Standardeinsätze bewältigt werden
- können besondere Gefahren beherrscht werden
- Überlandhilfe möglich

Hilfsfristen

- werden Hilfsfristen eingehalten

► Ergebnis

- Handlungsbedarf ja/nein
- Sparpotentiale ja/nein

► Soll - Struktur

- Ausstattung/Personal definieren
- Schutzziele definieren
- Unterstützung Nachbarwehren
- Bemessung Personal Freiwillige Feuerwehr
- Stellung des Stadtbrandinspektor
- Standorte der Feuerwehrgerätehäuser
- Ausstattung/Fahrzeuge
- Bewertung der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Feuerwehr
- Vergleich IST - Zustand mit Soll-Struktur

Zur Unterstützung bei der Erstellung des Bedarfs – und Entwicklungsplans für die Stadt Laubach wurde Reinhold Albrecht, Stadtbrandamtsrat aus Weinheim als externer Berater hinzugezogen.

Folgende Arbeitsschritte wurden durchgeführt:

Selektion planungsrelevanter Daten und Fakten, insbesondere Daten zum kommunalen Gefahrenpotenzial, Einsatzdaten der Feuerwehr, Strukturdaten der Feuerwehr

Ermittlung einer Ist-Analyse

Festlegung eines adäquaten kommunalen Schutzziels der feuerwehrtechnischen Gefahrenabwehr

Ableitung entsprechender Soll-Strukturen

Soll-Ist-Vergleich und Maßnahmenkatalog

Erstellung des Bedarfs – und Entwicklungsplans der Stadt Laubach

Zur Projektbegleitung und nachhaltigen Verbesserung der Akzeptanz von Ergebnissen wurden mehrere Besprechungen mit dem Stadtbrandinspektor und mit Mitarbeitern der Stadt Laubach durchgeführt. Der gesamte Ablauf der Erstellung (Bereitstellung von Daten) des Bedarfs – und Entwicklungsplans wurde informativ begleitet.

Damit verbunden waren eine Konkretisierung der Zielsetzung und Vorgehensweise sowie die Kontrolle des Projektfortschritts.

Weitere Aufgaben waren insbesondere die Abklärung von Einzelsachverhalten, logistischen Fragestellungen zur Datenerfassung und Bereitstellung der sonstigen Unterlagen für die Plausibilisierung der Datenlage.

1 Rechtliche Grundlagen

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bildet die Grundlage für die Organisation der Feuerwehren in den Gemeinden des Landes Hessen. Demzufolge ist die Stadt Laubach aufgrund des HBKG für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

Die Gewährung abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe).

Andere Rechtsgrundlagen:

1. die Brandschutzförderrichtlinie,
2. die Feuerwehrgesetzverordnung,
3. die Feuerwehrgesetzvorschriften,
4. die Unfallverhütungsvorschriften,
5. die Hessische Gemeindeordnung,

6. die Hessische Bauordnung,
7. sonstige Verordnungen und Erlasse,
8. DIN EN 14092 Ausstattung von Feuerwehrgerätekäuser

2. Kurzbeschreibung der Stadt Laubach

Die Stadt Laubach besteht aus 9 Stadtteilen, ist staatlich anerkannter Luftkurort und liegt am Fuße des Vogelsberges und am Rande der Wetterau, ca. 27 km östlich des Oberzentrums Gießen und 70 km nördlich des Rhein-Main Ballungsgebietes, im Herzen Hessens.

Durch die gute Infrastruktur, das hohe kulturelle Angebot und die günstige Lage ist Laubach ein guter Wohnstandort für viele Pendler in den Raum Gießen und ins Rhein-Main Gebiet.

2.1 Führungsstrukturen innerhalb der Gefahrenabwehr der Stadt Laubach im Einsatzfall

Der Stadtbrandinspektor/-in leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach. Die Stadtteilfeuerwehren werden von einem Wehrführer/-in geleitet. Sie oder er unterliegt den Weisungen des Stadtbrandinspektors/-in..

Für den Stadtbrandinspektor/-in und den Wehrführer/-in wird jeweils ein Vertreter/-in gewählt. Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach (in allen Stadtteilen), bei denen der Stadtbrandinspektor/-in bzw. der Vertreter/-in nicht anwesend ist, wird in einer Dienstanweisung geregelt, welche Personen die Technische Einsatzleitung in Vertretung übernehmen. In der Dienstanweisung wird auch geregelt, welche Personen den zuständigen Wehrführer/-in oder Stellvertreter/-in zu vertreten. Anmerkung: Die Dienstanweisung ist Bestandteil des Bedarfsplanes und als Anlage im Plan enthalten.

2.1.1 Gesamteinsatzleitung, Vertretungspersonen, Alarmierbarkeit

Die Gesamteinsatzleitung bei Großschadensereignissen obliegt dem Magistrat der Stadt Laubach. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen. Der Magistrat beschäftigt sich aktuell mit dem Thema. Eine Fortbildungsmaßnahme ist geplant und durchgeführt.

Der Gesamteinsatzleiter/-in (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sol-

len die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltene Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Sie hat die Befugnisse nach dem Vierten Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), in der jeweils geltenden Fassung. Sicherungsmaßnahmen der Polizeidienststellen oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung angeordnet oder aufgehoben werden.

2.1.2 Führungsstab, Besetzung, Alarmierung, Erreichbarkeit in Einsatzfall, Arbeitsraum und dessen Zuständigkeiten/Schnittstelle zur TEL

Bei größeren Schadenslagen kann die Gesamteinsatzleitung einen Führungsstab bilden. Dieser bestimmt eine technische Einsatzleitung. Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor. Die Gesamteinsatzleitung kann davon abweichende Regelungen treffen. Dem Führungsstab gehören als Fachberaterin oder Fachberater und Führungsgehilfinnen oder Führungsgehilfen weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken. Zur Unterstützung des Gesamteinsatzleiters der Stadt Laubach wird im Bedarfsfalle ein Führungsstab eingerichtet. Für die Regelungen der Besetzung des Führungsstabes, die Alarmierung, die Erreichbarkeiten sowie die Ausbildungen wird eine Dienstanweisung erstellt. Als Räumlichkeiten für den Führungsstab ist das Feuerwehrhaus Laubach vorgesehen. Hier stehen Funk- und Telefonverbindungen zur Verfügung. Eine netzunabhängige Stromversorgung ist durch eine externe Stromeinspeisung ermöglicht. Eine geeignete Stromerzeugung (Notstromaggregat, mobiler Stromerzeuger) muss noch angeschafft werden. Erforderlich wäre für die im Führungsstab tätigen Mitarbeiter der Verwaltung eine Datenanbindung auf das Netzwerk der Verwaltung. Als provisorischer Stabsraum dient der Raum der Jugendfeuerwehr. Für die Zukunft sind geeignete Räume zu schaffen, um die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Führungsstabes zu gewährleisten. Alternativ könnten Räume im Rathaus genutzt werden, die dem Führungsstab zur Verfügung stehen und mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden.

2.1.3 Technische Einsatzleitung TEL: Welches Modell, Besetzung,

Alarmierung, Erreichbarkeit in Einsatzfall, Arbeitsraum und dessen Zuständigkeiten / Schnittstelle zum Führungsstab

Die technische Einsatzleitung obliegt dem Stadtbrandinspektor/-in der Stadt Laubach. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden der Leiter/-in der eingesetzten Feuerwehren einen gemeinsamen Führungsstab, der unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/-in steht. Bei besonderen Schadenslagen kann diese oder dieser die Leitung der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen. Der Brandschutzaufsichtsdienst kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen. Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heidegebiet wirkt die zuständige Forstbeamtin oder der zuständige Forstbeamte in der technischen Einsatzleitung mit. Der technischen Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt. Die technische Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern. Die technische Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen Stellen getroffen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen angeordnet oder aufgehoben, so soll dies im Einvernehmen mit der technischen Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgen. Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen hinzuziehen. Die technische Einsatzleitung führt grundsätzlich die Einheiten und Einrichtungen bei Einsätzen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle. Soweit der Einsatz dies erfordern sollte, kann die technische Einsatzleitung Führungsgehilfinnen oder Führungsgehilfen und Fachberaterinnen oder Fachberater hinzuziehen.

3. Ist – Stand - Analyse der Freiwilligen Feuerwehr Laubach

Die Aufgaben der Feuerwehren der Stadt Laubach umfassen:

Die Gewährung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),

in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten,

für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,

die zur Unterkunft und Ausbildung der Feuerwehr sowie zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Ausrüstung erforderlichen Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten,

Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige zentrale Leitstelle anzuschließen,

Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,

Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und abzustimmen,

für eine den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung zu sorgen,

den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern,

überörtliche Aufgaben zu übernehmen (§ 4 FwOVO),

der Arbeit der Jugendfeuerwehr und Kindergruppen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie zu fördern (§ 8 HBKG),

die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern, da sie freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Stadt Laubach tätig sind (§ 10, HBKG),

weitere zugewiesene Aufgaben.

3.1 Kurzbeschreibung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Laubach gliedert sich in 9 Stadtteilfeuerwehren, wobei die Ortsteilfeuerwehren Laubach und Lauter seit 1.3.2013 einen gemeinsamen Schutzbereich* innerhalb des Gemeindegebietes bilden.

Gesamtstärke der Einsatzabteilung:	196
davon männlich:	163
davon weiblich:	33
Gesamtstärke Jugendfeuerwehr:	104
davon männlich:	59
davon weiblich:	45
Gesamtstärke Kindergruppe:	30
davon männlich:	Nicht erfasst
davon weiblich:	Nicht erfasst
Gesamtstärke Alters- und Ehrenabteilung:	37
davon männlich:	37
davon weiblich:	0

* Mit Wirkung vom 1.3.2013 bilden die beiden Freiwilligen Feuerwehren Laubach und Lauter einen gemeinsamen Schutzbereich innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Laubach. Beide Einsatzabteilungen sind somit gemeinsam tätig. Sie bilden eine Einsatzeinheit mit zwei Abteilungen untergebracht an zwei Standorten (Feuerwehrhäuser). Per Dienstanweisung wurde die Maßnahme angeordnet. Der Fachdienst 16 – Gefahrenabwehr des Kreises Gießen stimmt der Bildung eines gemeinsamen Schutzbereiches zu. Stadt Laubach ist derzeit in acht Schutzbereiche aufgeteilt.

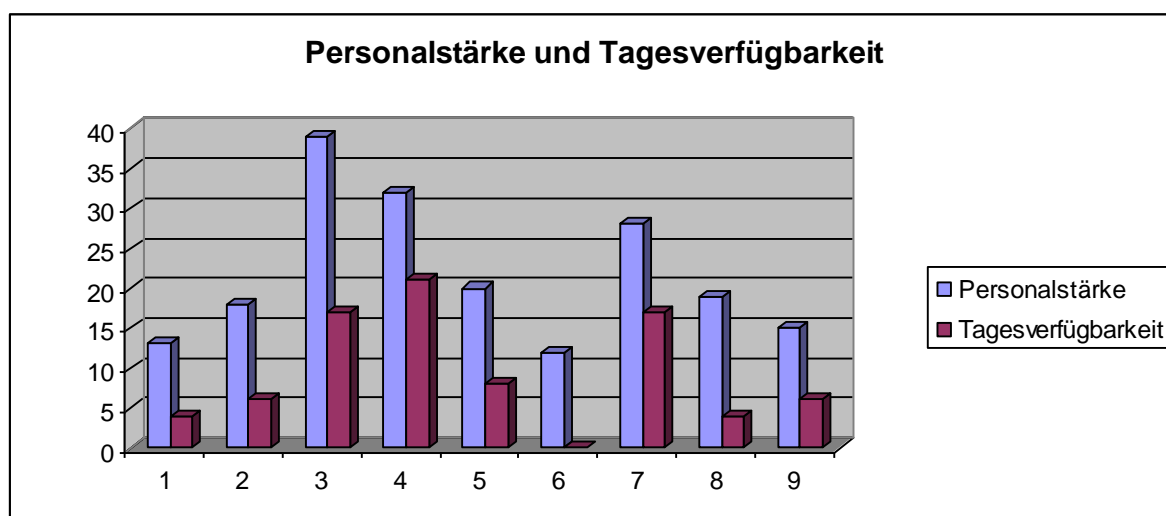
3.1.1 Aufgliederung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Laubach auf die Stadt – und Ortsteile

Personalstärke und Tagesverfügbarkeit

Stadtteil		männlich	weiblich	Summe	Werktags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar *
Altenhain	1	12	1	13	4
Freienseen	2	18	0	18	6
Gonterskirchen	3	30	9	39	17
Laubach	4	29	3	32	21
Lauter	5	16	4	20	8
Münster	6	12	0	12	0
Röthges	7	18	10	28	17
Ruppertsburg	8	18	1	19	4
Wetterfeld	9	10	5	15	6
Gesamtsumme		163	33	196	83

***Hinweis:**

Es wurden nur die FWA die in < 10 Minuten das jeweilige Feuerwehrhaus erreichen erfasst.



3.1.2 Aus- und Fortbildungsstand innerhalb der Feuerwehren

Ausbildungen	Funktionsträger der Stadt Laubach															
	Truppmannausbildung (Grundlg.)	Sprechfunklehrgang	Atemschutzgeräteträger I	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Technische Hilfe VU / Seminar TH-VU	Technische Hilfe Bau	GABC Einsatz / Seminar GABC	GABC Führung	Atemschutzgeräteträger II	Vorbereitender Brandschutz für Führungskräfte	Juleica	Kreisausbilder Truppm./Truppf.
StBI, GBI	X	X		X	X	X	X	X	X		X			X		X
Stellv. SBI, GBI	X	X	X	X	X	X	X	0	0		0			X		
StJFW, GJFW	X	X	X	X	0										X	
Zugführer KatS-Zug	X	X	X	X	X	X	X	X	X				X			
Stv. Zugführer KatS-Zug	X	X	X	X	X	X										
Schutzbereich: Altenhain																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		0							
Stellv.	X	X	X	X	0		0		0							
Jugendwart	X	X		0	0										0	
Schutzbereich: Freienseen																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X			X		
Stellv.	X	X	X	X	X		0		X							
Jugendwart	X			0	0										0	
Schutzbereich: Gonterskirchen																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		0					X		
Stellv.	X	X	X	X	X		0		0							
Jugendwart	X		X	X	0							X			X	
Schutzbereich: Laubach / Lauter																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X	X	X		0			X		
Stellv.	X	X	X	X	X	X	X	0	X		0					
Jugendwart Laubach	X	X	X	X	0				X			X			0	
Jugendwart Lauter	X			0	0										X	
Schutzbereich: Münster																
Wehrführer	X	X	X	X	X		0		0							
Stellv.	X	X	X	X	X		X		0							
Jugendwart	X	X	X	X	X		X								X	
Schutzbereich: Röhrges																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X							
Stellv.	X	X	X	X	X		0		0							
Jugendwart	X	X	X	X	X										X	
Schutzbereich: Ruppertsburg																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X	X	0					X	X	
Stellv.	X	X	X	X	X	X	0		0						X	X
Jugendwart	X	X		X												
Schutzbereich: Wetterfeld																
Wehrführer	X	X	X	X	X		0		0							
Stellv.	X		X	X	X		0		0							
Jugendwart	X			0	0										0	

Rechtsgrundlagen zur Ausbildung: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), Hessische Verordnung über Dienst – und Schutzkleidung, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (HFDV) und Einführungserlass FwDv 2012 des Hessischen Ministerium für Inneres und Sport.

X = vorhandene Lehrgänge
0 = noch zu absolvierende Lehrgänge

IST - Zustand am 19.2.2015. Der Ausbildung – und Fortbildungsbestand ist jährlich anzupassen.

3.1.3 Bestand der Einsatzfahrzeuge

Stadtteil	Fahrzeuge	Baujahr	
Stadt Laubach	Kommandofahrzeug	KdoW	2005
	Einsatzleitwagen	ELW 1	2011
Altenhain	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1993
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1996
Freienseen	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1995
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2004
	Mehrzweckanhänger	MZA	2008
Gonterskirchen	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1991
	Kleinlöschfahrzeug	KLF	1994
Laubach	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	1993
	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	1999
	Großtanklöschfahrzeug* ¹	GTLF	2000
	Gerätewagen-Logistik	GW – L	2012
	Hubarbeitsbühne* ²	HAB	1999
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2006
	Mehrzweckanhänger	MZA	2002
Lauter	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1992
	Löschgruppenfahrzeug	8	1981
Münster	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1994
Röthges	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1996
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1987
Ruppertsburg	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	2012
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2001
	Mehrzweckanhänger	MZA	2002
Wetterfeld	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	2012
	Gerätewagen	GW	1991

*¹ Großtanklöschfahrzeug

Fahrzeug gehört zum Fahrzeugkonzept des LK Gießen.

*² Hubarbeitsbühne

Die Hubarbeitsbühne ist als Rettungsgerät nicht zulässig. Der Einsatz von Hubrettungsgeräten ist durch das Fahrzeugkonzept des LK Gießen geregelt und vereinbart.

Stand: 20.11.2014

3.1.4 Sonstige Einsatzmittel

Bei der FF Laubach werden Rollbehälter für Schaummittel vorgehalten. Die Schaummittelreserve beträgt 360 Liter. Des Weiteren lagern ca. 3.000 Sandsäcke des Katastrophenschutzes ein. Um in einem Schadensfall „großflächiger Stromausfall“ gerüstet zu sein, werden ab 2015 Notstromaggregate angeschafft um die jeweiligen Feuerwehrrhäuser mit Notstrom zu versorgen.

3.1.5 Feuerwehrhäuser

Standort	Zustand nach TPH	Bemerkungen	Hinweise
Altenhain	grün	Neubau; keine Beanstandungen	
Freienseen	gelb	Keine Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen;	Prüfung elektr. Anlagen abgeschlossen (2015)
Gonterskirchen	rot	Neubau geplant; Haushaltsmittel in 2015;	Prüfung elektr. Anlagen abgeschlossen (2015) *
Laubach	gelb	Neubau geplant;	Prüfung elektr. Anlagen abgeschlossen (2015) **
Lauter	rot	Keine Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen Absaugung wird in 2015 eingebaut;	Prüfung elektr. Anlagen abgeschlossen (2015); Absaugung wurde am 19.1.2015 eingebaut
Münster	rot	Keine Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen; Umbau ist erfolgt; Außentreppe und Außenbeleuchtung wird noch eingebaut;	Prüfung elektr. Anlagen abgeschlossen (2015) ***
Röthges	rot	Keine Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen; Anbau geplant;	Prüfung elektr. Anlagen abgeschlossen (2015)
Ruppertsburg	gelb	Keine Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen;	Prüfung elektr. Anlagen abgeschlossen (2015)
Wetterfeld	gelb	Keine Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen	Prüfung elektr. Anlagen abgeschlossen (2015)

Erläuterungen zu den Feuerwehrgerätehäusern

In allen Feuerwehrhäusern werden zeitnah Notstromspeisungen eingebaut.

Für die Objekte in Altenhain (Neubau), Freienseen und Ruppertsburg besteht aktuell kein baulicher Handlungsbedarf.

Die festgestellten Mängel sind aus den Prüfberichten des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen (TPH) vom 1.4.2014 zu entnehmen, die Bestandteil des Gerätehauskonzeptes sind.

*** Zustimmung zum Neubau ist erfolgt. Baubeginn nach erfolgreicher Ausschreibung Ende 2015.**

**** Beschlussvorlage im Geschäftsgang.**

***** Erweiterung der Umkleiden mit neuen Spinden abgeschlossen; Treppe und Außenbeleuchtung hergestellt.**

3.1.6 Gerätehauskonzept

Das Gerätehauskonzept ist Bestandteil des Bedarfs – und Entwicklungsplans und ist diesem als Anlage beigefügt.

3.2 Schutzbereiche / Einhaltung der Hilfsfristen

Die für den Ersteinsatz erforderliche Ausstattung ist durch die gemeindliche Feuerwehr vorzuhalten, das heißt sie muss aufgrund ihrer feuerwehrtechnischen Fahrzeug- und Geräteausstattung sowie der Personalvorhaltung jederzeit unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen in der Lage sein, eine effektive Gefahrenabwehr einzuleiten und im Regelfall die Gefahrensituation ohne Hilfe anderer Feuerwehren zu bewältigen. **Die Ausstattung muss so bemessen sein, dass nur bei den wenigen außergewöhnlichen Ereignissen (wie Großbrände) oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen und -geräten (so z.B. Gerätewagen-Gefahrgut GW-G) nachbarliche Hilfe angefordert werden muss. Die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) ist zwingend einzuhalten.** Die Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehr für den Ersteinsatz richtet sich daher nach dem örtlich vorhandenen Gefahrenpotential.

In Konsequenz erfolgt die Nachführung von Sonderfahrzeugen und -geräten durch die Feuerwehren die mit Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch den Landkreis betraut sind. **Darüber hinaus sind alle geeigneten Feuerwehren in die nachbarliche Hilfe mit einzubeziehen.**

Hilfsfristen / Regelhilfsfristen

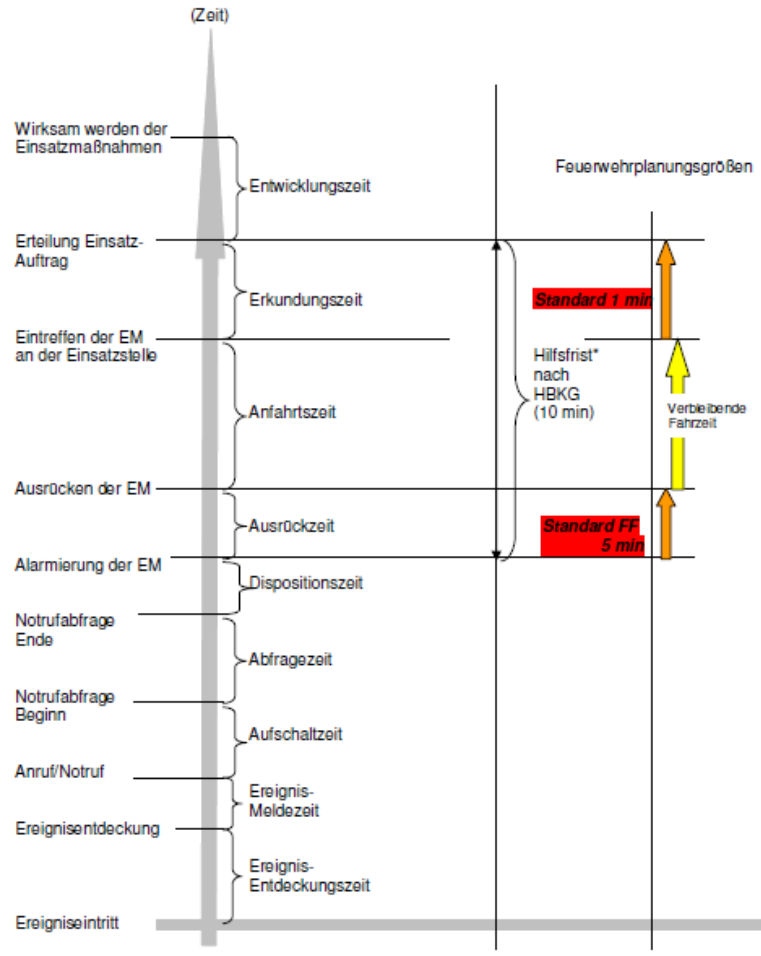
Öffentliche Feuerwehren [§7 (1) HBKG] sind gemeindliche Einrichtungen. In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen [§ 7 (5) HBKG]. Eine erste Schutzzieldefinition im Bereich des Brandschutzes trifft der § 3 Abs. 2 HBKG:

"Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann."

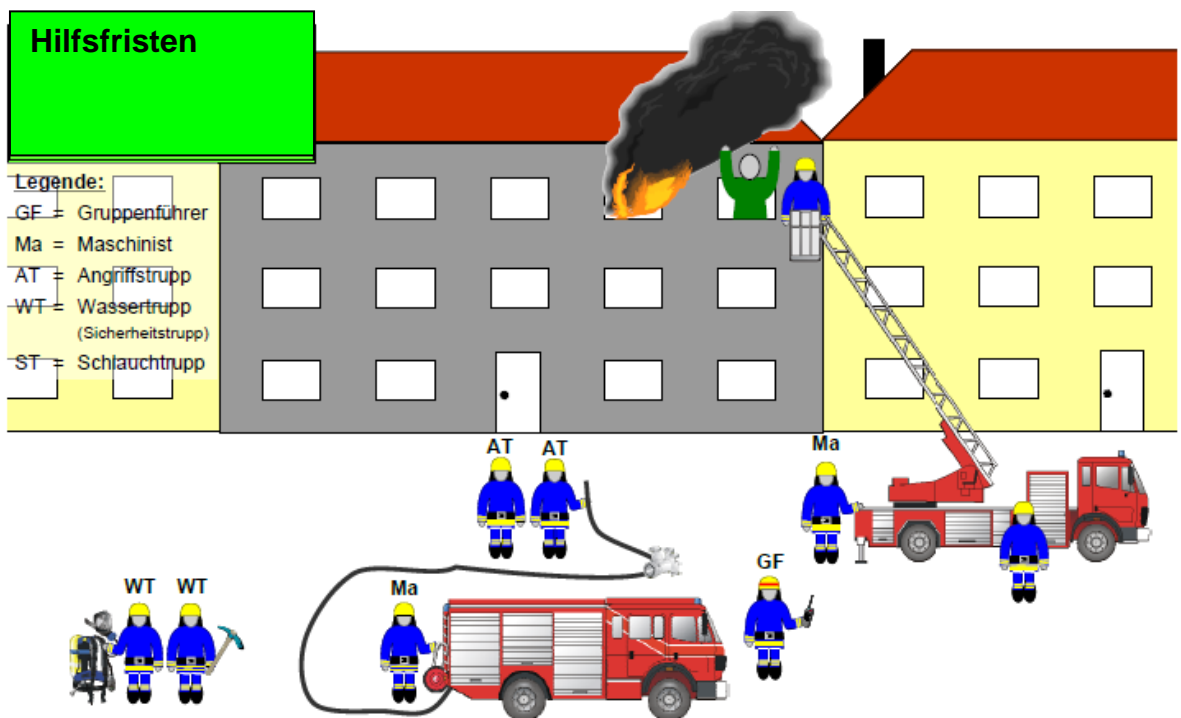
Hilfsfrist

*Hilfsfrist ist die Zeit, **zwischen dem Entdecken** eines Schadensereignisses **und dem Wirksamwerden** der befohlenen Maßnahmen.*

Schaubild Hilfsfristen



(Hilfsfrist nach HBKG: 10 Minuten von Alarmierung bis ... wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können)
-inklusive Erkundungszeit-



Der unbestimmte Rechtsbegriff, in der Regel, bedeutet grundsätzlich, regelmäßig, im Regel- oder Normalfall. Das Gesetz spricht vom Regelfall, was zugleich bedeutet, dass es auch Ausnahmen geben kann, in denen Abweichungen von der zehnminütigen Regelhilffrist zulässig sind. Solche Ausnahmen sind bei vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen (z.B. weit außerhalb liegenden Aussiedlerhöfen) und auch bei unvorhersehbaren, nicht einplanbaren Ereignissen (z.B. Verkehrsstaus, Schnee- u. Eisglätte) möglich. Im Regelfall verlangt das Gesetz von den Kommunen, die Feuerwehrstandorte so zu wählen, dass die zehnminütige Regelhilffrist einzuhalten ist.

Die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Einhaltung der gesetzlichen Hilffrist zulässig sind, entbindet die Kommunen jedoch nicht von einer sachorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die dieser Plan enthält, unter Berücksichtigung der weiterhin anzustrebenden Hilffristen. Insbesondere gestattet es nicht die bewusste Inkaufnahme von erkennbaren und mit angemessenem Aufwand vermeidbaren Versorgungslücken, beispielsweise durch Schließung hilffristrelevanter Ortsteilsfeuerwehren.

Mindestausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges

Um eine effektive Brandbekämpfung und Menschenrettung einleiten und durchführen zu können, muss nach dem heutigen Stand der Technik ein Löschfahrzeug neben der sonstigen feuerwehrtechnischen Beladung über umluftunabhängige Atemschutzgeräte, eine vierteilige Steckleiter und einen mitgeführten Löschwasservorrat verfügen. Es gibt heute keinen Brandeinsatz in Gebäuden, bei dem auf umluftunabhängigen Atemschutz verzichtet werden kann. Des Weiteren ist es aufgrund der in der Regel für den ersten Zugriff zur Verfügung stehenden Personalkapazität unabdingbar, die Wasserversorgung für den ersten Löschangriff über einen im Fahrzeug eingebauten Löschwasserbehälter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Einsatzstellen, bei denen nicht auf die abhängige Löschwasserversorgung zurückgegriffen werden kann (so Fahrzeugbrände außerhalb geschlossener Ortschaften).

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus zwei- und dreigeschossigen Gebäuden ist die vierteilige Steckleiter erforderlich. Aus diesen einsatztaktischen Überlegungen heraus, sollte - in Abhängigkeit vom Gefahrenpotential - **zukünftig die Mindestausstattung einer erforderlichen (Ortsteil-) Feuerwehr das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter (TSF-W) sein.**

Sicherstellung des 2. Rettungsweges

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein (§ 13 HBO), wobei einer dieser Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen kann (§ 13 HBO). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Die dreiteilige Schiebleiter nach DIN 14715 sei in diesem Fall daher nicht als Rettungsgerät anzusehen. Der zweite Rettungsweg kann auch als Angriffsweg der Feuerwehr dienen.

Hilfsfristdefinition der Freiwilligen Feuerwehr Laubach

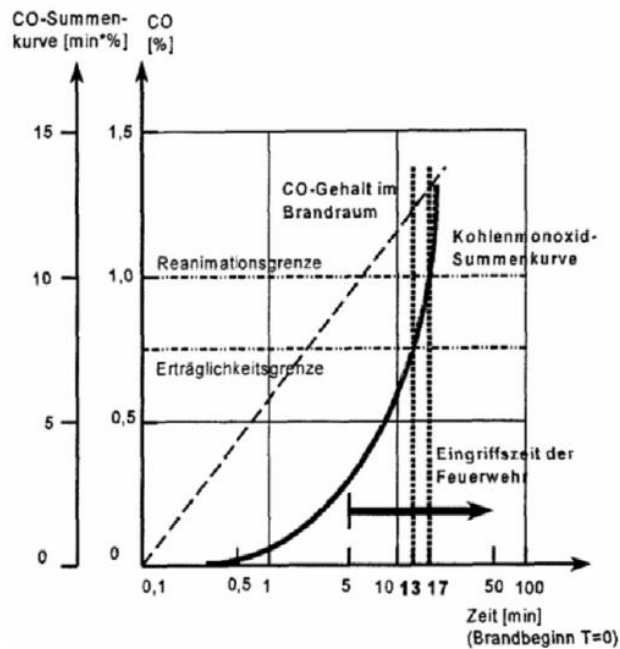
Wirksame Hilfe

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den 70er-Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch. Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem sog. „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch ggf. auftritt. Folglich sind für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte anzusetzen:

Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten

Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten

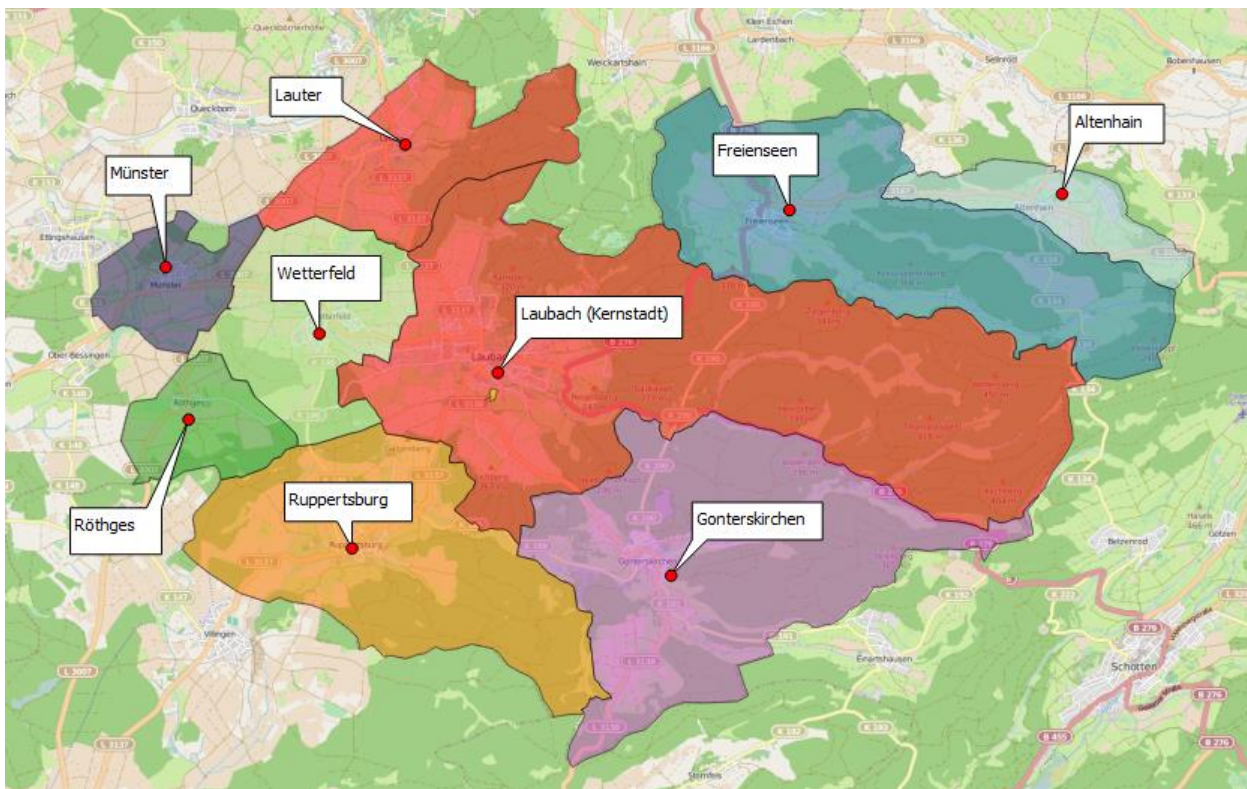
Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: ca. 18 bis 20 Minuten



Quelle: ORBIT-Studie

Die Regelhilffrist (§ 3 Abs. 2 HBKG) beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen. Die Regelhilffrist endet nicht schon mit dem Eintreffen am Einsatzort, sondern erst mit dem Einleiten wirksamer Hilfe. Wirksame Hilfe gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen der taktischen Einheit begonnen wird. Dies bedeutet, die Hilffrist gilt als eingehalten, wenn eine der Schadenslage angemessene selbstständige (Staffel) taktische Einheit (Mannschaft u. Gerät) der jeweiligen Ausrüstungsstufe (z.B. KLF, TSF/TSF-W, LF o.ä.) in der Regel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle eintrifft und die notwendigen Erstmaßnahmen einleitet. Weitere der Schadenslage angemessenen Kräfte rücken im Nachrückverfahren in angemessener Frist nach oder werden von Nachbargemeinden im Additionsverfahren herangeführt. Als Standard für eine Freiwillige Feuerwehr gilt eine mittlere Ausrückzeit von 5 Min. (4 Min. Anfahrt, 1 Min. Umziehen). Somit verbleiben für die Anfahrt und der Einleitung wirksamer Hilfe max. 5 Min.

3.2.1 Schutzbereiche Bestand



Quelle: (c) Openstreetmap-Mitarbeitende

Mit Wirkung vom 1.3.2013 bilden die beiden Freiwilligen Feuerwehren Laubach und Lauter einen gemeinsamen Schutzbereich innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Laubach. Beide Einsatzabteilungen sind somit gemeinsam tätig. Sie bilden eine Einsatzeinheit mit zwei Abteilungen untergebracht an zwei Standorten (Feuerwehrrhäuser). Per Dienstanweisung wurde die Maßnahme angeordnet. Der Fachdienst 16 – Gefahrenabwehr des Kreises Gießen stimmt der Bildung eines gemeinsamen Schutzbereiches zu.

Stadt Laubach ist derzeit in acht Schutzbereiche aufgeteilt.

Stadtteil	Schutzbereich
Altenhain	Altenhain
Freienseen *	Freienseen
Gonterskirchen	Gonterskirchen
Laubach	Laubach / Lauter
Lauter	Laubach / Lauter
Münster	Münster
Röhthges	Röhthges
Ruppertsburg	Ruppertsburg
Wetterfeld	Wetterfeld

*Hinweis: Freienseen wird grundsätzlich zu Einsätzen in Altenhain mitalarmiert.

Freienseen und Altenhain werden gemeinsam alarmiert. Aufgrund der Datenanalyse und meinen Untersuchungen ist die Bildung eines weiteren Schutzbereiches Altenhain und Freienseen im Fortschreibungszeitraum (2015-2020) nicht erforderlich. Sollte sich jedoch die Anzahl der Einsatzkräfte in Altenhain und Freienseen in den nächsten Jahren weiter verringern, so wird die Bildung eines weiteren gemeinsamen Schutzbereiches in Betracht gezogen.

3.2.2 Hilfsfristerfüllung

Aufgrund der bisherigen Standorte und Einsätze wurden die Hilfsfristen überprüft. Hierbei wurden die Einsätze der letzten beiden Jahre untersucht. Die Markierung der Hilfsfrist erfolgt mindestens durch ein Löschfahrzeug (Mannschaft und Einsatzmittel). Hilfsfristrelevante Einsätze entsprechend der Regelhilfsfrist nach dem HBKG § 2.

Altenhain

Hilfsfristrelevante Einsätze: **4**
 Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	3	0	0	0	1	0	0	0	0

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **0**
 Sonstige Einsätze: **0**

Freienseen

Hilfsfristrelevante Einsätze: **8**
 Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	2	0	1	1	1	1	0	0	2

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **4**
 Sonstige Einsätze: **0**

Gonterskirchen

Hilfsfristrelevante Einsätze: **9**

Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	4	0	1	0	1	2	0	0	1

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **4**

Sonstige Einsätze: **9**

Laubach

Hilfsfristrelevante Einsätze: **83**

Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	24	10	9	14	3	5	2	5	11*

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **26**

Sonstige Einsätze: **42****

*Darin enthalten die Überlandhilfeeinsätze außerhalb des Stadtgebietes (7 Einsätze).

** Die Unwettereinsätze vom 11.6.2014 wurden als ein Einsatz ausgewertet.

Lauter

Hilfsfristrelevante Einsätze: **3**

Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	1	0	0	1	0	1	0	0	1

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **2**

Sonstige Einsätze: **2**

Münster

Hilfsfristrelevante Einsätze: **4**

Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	1	2	0	0	1	0	0	0	0

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **1**

Sonstige Einsätze: **1**

Röthges

Hilfsfristrelevante Einsätze: **3**

Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	0	0	1	0	1	0	0	0	1

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **2**

Sonstige Einsätze: **0**

Ruppertsburg

Hilfsfristrelevante Einsätze: **9**

Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	1	3	0	3	0	1	0	0	1

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **2**

Sonstige Einsätze: **3**

Wetterfeld

Hilfsfristrelevante Einsätze: **2**

Eintreffzeit erstes Löschfahrzeug bei Anzahl Einsätzen:

	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	2	0	0	0	0	0	0	0	0

Darstellung der Einsatzstellen außerhalb der Hilfsfrist: **0**

Sonstige Einsätze: **3**

3.2.3 Ausrückestärke

Auswertung der durchschnittlichen Ausrückestärke für Kleineinsätze (F 1, H 1, usw.) und Normaleinsätze erhöhter Priorität (F 2, H 2, Standardalarmierung). Es wurde keine Unterscheidung zwischen Kleineinsätzen und Standardalarmierungen in der AAO vorgenommen. Es wurde ein Durchschnitt gebildet.

	Werktags 06:00 – 18:00 Uhr		Sa, So, Feiertage und Nachts von 18:00 – 06:00 Uhr	
Stadt / Ortsteilwehr / Schutzbereich	Durchschnittliche Ausrückestärke Kleineinsätze	Durchschnittliche Ausrückestärke Standardalarmierung	Durchschnittliche Ausrückestärke Kleineinsätze	Durchschnittliche Ausrückestärke Standardalarmierung
Altenhain		4		7
Freienseen		6		12
Gonterskirchen		9		11
Laubach		9		11
Lauter		5		5
Münster		5		6
Röthges		Keine Einsätze im Zeitraum		13
Ruppertsburg		6		11
Wetterfeld		5		6

3.2.4 Ausrückezeit

Die Ausrückezeit ist der Zeitabschnitt zwischen der Alarmierung (Auslösung von Sirene oder Funkmeldeempfänger) und dem ersten Ausrücken einer taktischen Einheit. Um auch wirksame Hilfe zu leisten ist mindestens als taktische Einheit die Staffel im Sinne der FwDV 3 anzusetzen. Es wurde keine Unterscheidung zwischen Kleineinsätzen und Standardalarmierungen in der AAO vorgenommen. Zur Auswertung kamen nur schutzzielrelevante Einsätze. Es wurde ein Durchschnitt gebildet. Überlandhilfeeinsätze (7 Einsätze) wurden nicht ausgewertet. Bei dem Einsatz am 7.10.2014 Stichwort Ölspur rückte das Fahrzeug Laubach 1/44 erst 25 Minuten nach Alarmierung ab. Das späte Ausrücken ist im Einsatzbericht nicht dokumentiert. Der Einsatz wurde bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Der gleiche Sachverhalt wird beim Einsatz am 24.6.2014 – ebenfalls Alarmstichwort Ölspur festgestellt.

	Werktags 06:00 – 18:00 Uhr		Sa, So, Feiertage und Nachts von 18:00 – 06:00 Uhr	
Stadt / Orts- teilwehr / Schutzbereich	Durchschnittliche Ausrückzeit (Min) Kleinein- sätze	Durchschnittliche Ausrückzeit (Min) Standardalarmierung	Durchschnittliche Ausrückzeit (Min) Kleinein- sätze	Durchschnittliche Ausrückzeit (Min) Standardalarmierung
Altenhain		5*		6,5
Freienseen		7,2		5,6
Gonterskirchen		4,8*		8,6
Laubach		4,7		5,6
Lauter		3		4
Münster		6		4,5
Röthges		Keine Einsätze im Zeitraum		4
Ruppertsburg		6,3		7,6**
Wetterfeld		Keine Einsätze im Zeitraum		6,5

* Die Einsatzkräfte waren bereits aufgrund der Unwetterlage alarmiert; **Einsatz 31.12.2013 unterschiedliche Alarmierungszeiten.

3.2.5 Personal – Analyse, Arbeitsstelle, Wohnort

Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte in Minuten vom Wohnort

Stadt / Ortsteil	1	2	3	4	5	6	7	8	>9
Altenhain	3	6	4	0	0	0	0	0	0
Freienseen	15	2	0	0	0	0	0	0	1
Gonterskirchen	19	4	16	0	0	0	0	0	0
Laubach	4	4	7	8	5	2	1	0	1
Lauter	15	5	0	0	0	0	0	0	0
Münster	13	0	0	0	0	0	0	0	0
Röthges	14	8	4	0	0	0	0	0	2
Ruppertsburg	15	2	1	1	0	0	0	0	0
Wetterfeld	5	3	5	2	0	0	0	0	0

Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte in Minuten von der Arbeitsstelle

Stadt / Ortsteil	<3	<5	<10	<15	<20	<25	>25	Nicht ver- fügbare FW – An- geh.*
Altenhain	4	0	0	2	1	2	2	2
Freienseen	3	0	3	3	0	2	7	0
Gonterskirchen	1	0	16	5	2	5	8	2
Laubach	13	4	4	0	1	1	9	0
Lauter	3	3	2	5	1	0	6	0
Münster	0	0	0	1	5	3	3	0
Röthges	13	3	1	6	5	0	0	0
Ruppertsburg	3	1	0	6	1	0	5	3
Wetterfeld	2	0	4	3	0	5	0	1

* Feuerwehrangehörige die eine Anfahrt > 60 Minuten haben wurden als nicht verfügbar eingestuft.

Ermittlung der Fahrstrecken am Beispiel von Lauter



3.2.6 Tagesalarmsicherheit

Altenhain	Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und Atemschutzgeräteträger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer	
< 5 min	2	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0
< 10 min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
< 15 min	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
< 20 min	5	4	4	6	1	1	1	1	3	0	0	0

Freienseen	Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und Atemschutzgeräteträger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer	
< 5 min	3	1	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0
< 10 min	2	0	0	3	1	0	0	0	2	0	0	0
< 15 min	3	1	1	1	2	1	1	0	2	0	0	0
< 20 min	6	2	0	7	5	1	0	0	6	0	0	0

Gonterskirchen		Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und	Atemschutzgerät-träger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer	
< 5 min	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
< 10 min	9	7	7	11	5	3	1	1	7	1	0	0	
< 15 min	5	5	5	5	3	0	0	0	5	0	0	0	
< 20 min	14	8	8	16	9	2	0	0	8	0	0	0	

Laubach		Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und	Atemschutzgerät-träger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer	
< 5 min	12	8	6	9	12	4	3	0	10	0	0	0	
< 10 min	6	3	1	2	4	3	3	2	5	1	0	0	
< 15 min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
< 20 min	8	6	1	4	6	2	2	1	7	1	0	0	

Lauter		Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und	Atemschutzgerät-träger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer	
< 5 min	3	1	1	1	2	0	0	0	3	0	0	0	
< 10 min	2	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	
< 15 min	6	4	2	4	3	0	0	0	4	0	0	0	
< 20 min	4	1	1	3	3	1	0	0	3	0	0	0	

Münster	Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und	Atemschutzgerät-träger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer
< 5 min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
< 10 min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
< 15 min	1	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0
< 20 min	9	1	8	12	5	3	0	0	7	0	0	0

Röthges	Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und	Atemschutzgerät-träger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer
< 5 min	11	0	0	5	4	0	0	0	2	0	0	0
< 10 min	5	2	1	5	1	0	0	0	2	0	0	0
< 15 min	7	3	2	7	6	3	1	1	4	0	0	0
< 20 min	1	1	1	2	1	0	0	0	2	0	0	0

Ruppertsburg	Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und	Atemschutzgerät-träger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer
< 5 min	5	2	1	4	3	2	1	1	3	0	0	0
< 10 min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
< 15 min	5	3	2	5	3	1	0	0	1	0	0	0
< 20 min	4	1	0	4	4	2	1	0	3	0	0	0

Wetterfeld	Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand (Anzahl eintragen)											
	Truppmannfunktion	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Führer von Führungsgruppen und Atemschutzgeräteträger	Träger von CSA	Drehleitermaschinist	Bootsführer	
< 5 min	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
< 10 min	2	0	1	4	1	0	0	0	0	0	0	0
< 15 min	3	0	2	3	1	1	1	0	1	0	0	0
< 20 min	4	0	0	4	1	1	0	0	3	0	0	0

Hinweis: Bei den Führerscheingabungen Mehrfachnennungen, da C, C1 Führerscheinklasse B einschließt.

3.2.7 Ermittlung der Fahrstrecken eines hilfsfristrelevanten Feuerwehrfahrzeuges

Für die Ermittlung der möglichen Fahrstrecke können verschieden Kilometerleistungen / Minute angenommen werden. Als Standardwert kann heute eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h bei Löschfahrzeugen zugrunde gelegt werden. Bei besonderen Straßenverhältnissen, Steigung, Schnellstraßen u.s.w. können auch andere Durchschnittsgeschwindigkeiten Berücksichtigung finden. Zur Ermittlung der Fahrstrecke ist nicht nur eine Darstellung als Radius von Bedeutung, sondern auch die Darstellung der tatsächlich möglichen Strecke im Straßenverlauf. Teilweise wurden Fahrversuche durchgeführt.

Durchschnittsgeschwindigkeit	m / Minute	Entfernung in Meter pro Minute				
		3	4	5	6	7
30 km / h	500	1500	2000	2500	3000	3500
35 km / h	583,4	1750,2	2333,6	2917	3500,4	4083,8
40 km / h	666,7	2000,1	2666,8	3333,5	4000,2	4666,9
45 km / h	750	2250	3000	3750	4500	5250
50 km / h	833,4	2500,2	3333,6	4167	5000,4	5833,8
60 km / h	1000	3000	4000	5000	6000	7000

Anfahrzeit

Die Anfahrzeit (t_{Anf}) ergibt sich aus der Differenz der Regelhilfsfrist sowie der Ausrückzeit (t_{Aus}). Aus der Anfahrzeit wird der durchschnittliche Fahrweg nach folgender Beziehung ermittelt. Als Standard für die mittlere Fahrgeschwindigkeit

vm (innerorts) sind 40 km/h anzusehen.

Berechnung Formel:

$$\frac{t_{\text{Anf}} \text{ (in Min)} \times v_{\text{m}} \text{ km/h}}{60}$$

$$\frac{3 \text{ Min} \times 40 \text{ km/h}}{60}$$

$$\frac{4 \text{ Min} \times 40 \text{ km/h}}{60}$$

Ergebnis:

Bei einer Anfahrt von 3-4 Minuten kann eine Fahrstrecke von 2-2,6 Km zurückgelegt werden. Es verbleiben somit noch 1 – 2 Minuten für die Erkundung an der Einsatzstelle.

Ermittlung der Zeit von der Alarmierung der Kernstadtfeuerwehr Laubach bis zur Erteilung eines Einsatzauftrages für die Hilfskräfte vor Ort.

Bei der Berechnung der Fahrwege wurde nach innerörtlich und außerörtlich differenziert. So wurde z.B. für die Strecke von Laubach nach Altenhain in Laubach und die Ortsdurchfahrt Freienseen für 3,3 km innerörtlich eine Geschwindigkeit von 40 km/h und für 6,6 km außerörtlich die durchschnittliche Geschwindigkeit von 60 km/h angenommen.

von Laubach bis zur Ortsmitte des Stadtteils	Anfahrt		Erkundungszeit (Minuten)	Summe der Hilfsfrist (Minuten)	
	Ausrückzeit	Fahrweg			
	(Minuten)	(km)			
	1	2	3	4	1+3+4
Altenhain	5	9,9	12	1	18
Freienseen	5	6,5	8	1	14
Gonterskirchen	5	5,7	7	1	13
Lauter	5	4,6	6	1	12
Münster	5	6,1	7	1	13
Röthges	5	6,8	8	1	14
Ruppertsburg	5	4,1	5	1	11
Wetterfeld	5	3,4	4	1	10

Von der Kernstadt Laubach aus wird die vorgegebene Hilfsfrist von 10 Minuten in die benachbarten Stadtteile bis auf Wetterfeld **nicht** eingehalten. Grund hierfür Fahrweg und Anfahrzeit.

Das bedeutet, dass diese Stadtteilfeuerwehren an ihren vorhandenen Standorten funktionierend aufrecht zu erhalten sind, um bedarfsgerechte und risikoorientierte Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Die Hilfsfrist gilt als eingehalten, wenn die Feuerwehr in Ausrüstungsstufe I und der Personalstärke einer Staffel (1/5) mit einem ausgebildeten Gruppenführer und vier Atemschutzgeräteträger an der Einsatzstelle präsent ist. Eine Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren ist **nicht** gegeben.

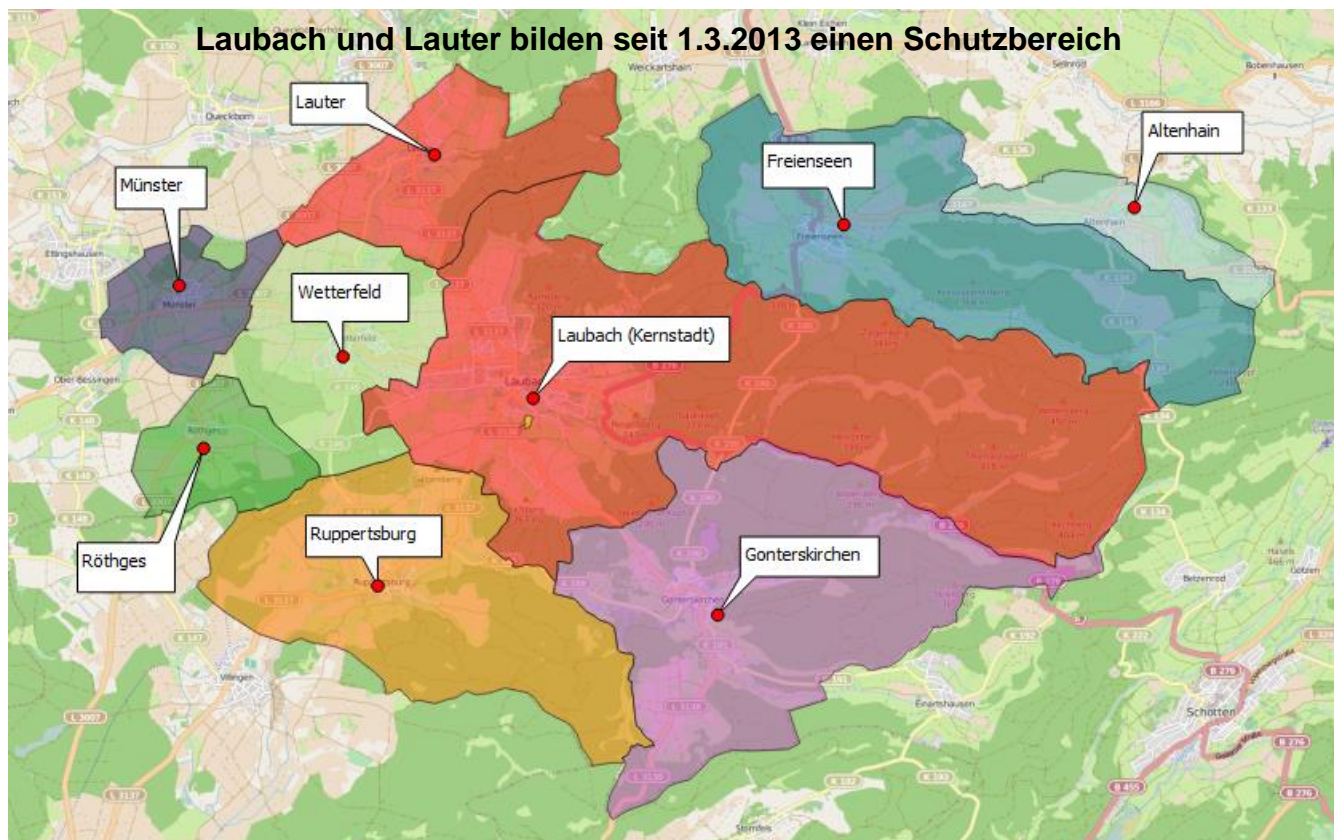
Eine Flächendeckung innerhalb der Regelhilfsfrist ist im gesamten Stadtgebiet nicht gegeben (Ausnahme Wetterfeld).

Nach Auswertung der Einsatzberichte der letzten Jahre konnte die zehnminütige Hilfsfrist durch die Feuerwehren der Stadt Laubach in der Regel eingehalten werden. Die durchschnittliche Ausrückezeit betrug zwischen 2 und 4 Minuten, so dass bei einer anzunehmenden Fahrzeit von ca. 3 Min die Hilfsfristen einzuhalten waren.

Als Lösungsansatz zur Hilfsfristeinhaltung wurde bereits in Absprache mit dem Landkreis Gießen die Alarm – und Ausrückeordnung (AAO) geändert – siehe dazu Punkt 15.

4. Bedarfsermittlung der Schutzbereiche

Aufgrund der Datenerhebung unter Punkt 3 wurden Schutzbereiche geplant. Die Schutzbereiche sind analog den Ortsteilgrenzen. Die Ortsteile Laubach und Lauter bilden einen gemeinsamen Schutzkreis.



Quelle: (c) Openstreetmap-Mitarbeitende

Aufgrund der Datenanalyse und meinen Untersuchungen ist die Bildung weiterer Schutzbereiche im Fortschreibungszeitraum (2015-2020) nicht erforderlich. Sollte sich jedoch die Anzahl der Einsatzkräfte in Altenhain und Freinseen in den nächsten Jahren weiter verringern, so wird die Bildung eines weiteren gemeinsamen Schutzbereiches in Betracht gezogen.

5. Ermittlung der Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen der Schutzbereiche

5.1 Beschreibung der Schutzbereiche

In der Stadt Laubach mit ihren neun Ortsteilen überwiegt eine offene Bebauung. Lediglich die alten, in Fachwerkbauweise errichteten und eng bebauten Ortskerne der Stadtteile sind einer geschlossenen Bauweise zuzuordnen.

Schutzbereich	Kurzbeschreibung
Altenhain	Ein landwirtschaftliches Anwesen mit 80 Milchkühen und 60 Rindern.
Freieinseen	Ein Baustoffhandel mit Heimwerkermarkt und angrenzender Großschreinerei befindet sich auf einem 3.000 qm großen Areal in fünf Gebäuden am Ortseingang von Laubach her kommend. Direkt gegenüber hat ein Baugeschäft seinen Lagerplatz mit Werkstätten und Fahrzeugpark. Am anderen Ortsende wird etwa 1,5 km außerhalb an der B 276 ein Sägewerk betrieben. 2 Mast- und Milchviehbetrieb 2 Montagefirmen mit Materialhaltung 1 Malerbetrieb 1 KFZ-Betrieb Seniorenwohnheim 2 Schreinereien 1 Spenglerei 3 Mühlen 1 Pilzzucht
Gonterskirchen	In der Friedberger Straße befindet sich schon seit Jahren ein Baustoffhandel mit angrenzenden Lagerplätzen.
Laubach / Lauter	In der Kernstadt Laubach gibt es in der Philipp-Reis-Straße ein größeres Gewerbegebiet mit einigen Handelsgeschäften, Kfz-Werkstätten sowie kleinere Handwerksbetriebe. Im Bürgelweg und in der Dexionstraße sind neben weiteren kleineren Firmen mit der Firma Dexion (Lagertechnik), der Firma Fritz Winter (Eisengießerei), dem Furnierwerk Laubach (Holzverarbeitung) mit angrenzendem neu errichtetem Energiewerk für die Gewinnung von Fernwärme auch einige größere Produktionsbetriebe angesiedelt. In der Schottener Straße werden am Ortsausgang von Laubach ein Reifenfachhandelsbetrieb mit einer Großlagerhalle für Neureifen sowie eine Kfz.-Werkstatt betrieben. Altstadtbereich mit Fachwerkhäusern
Lauter / Laubach	1 Kfz-Werkstatt 1 Schlosserei mit Werkstatt 1 Malerfachbetrieb mit Materiallager 1 landwirtschaftlicher Betrieb außerhalb dem Ort gelegen (Bingmühle)
Münster	Etwa 400 Meter außerhalb des Ortes befindet sich ein Handel mit Baustoffen aller Art mit den dazugehörigen Lagerplätzen. In westlicher Richtung befindet sich auf der linken Seite ein Kfz-Handel mit Reparaturwerkstatt, auf der rechten Seite eine Fabrik für Wäschereimaschinen. Bürstenfabrik Lindenstraße 1 Kfz-Werkstatt

	1 Schreinerei Steinesmühle Bürstenfabrik Lindenstraße.
Röthges	2 Malerbetriebe, 1 Betrieb mit Verkauf und Lagerung von Kosmetikartikeln, 2 landwirtschaftliche Betriebe mit Mastvieh, 1 Reiterhof mit Pferdezucht
Ruppertsburg	Etwa 1 km vor Ruppertsburg liegt außerhalb die Firma Römheld. Ein Unternehmen, das eine marktführende Stellung auf dem Gebiet der Hydraulischen Spanntechnik einnimmt. Die Firma ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Zum gleichen Unternehmen gehört eine Eisengießerei im Stadtteil Friedrichshütte, etwa 1,5 km von Ruppertsburg entfernt. 1 Zimmereibetrieb mit Holzlager 2 Gaststätten 1 Reithalle mit Pferdeunterkünften 2 Kfz-Betriebe
Wetterfeld	In der Ortsmitte von Wetterfeld wird an der Durchgangsstraße eine Tankstelle mit angrenzender Waschanlage betrieben. Im weiteren Bereich befindet sich eine Kfz-Reparaturwerkstatt. Geplante Biogasanlage; Lagerhalle Luckert. Betreutes Wohnen am Weinberg.

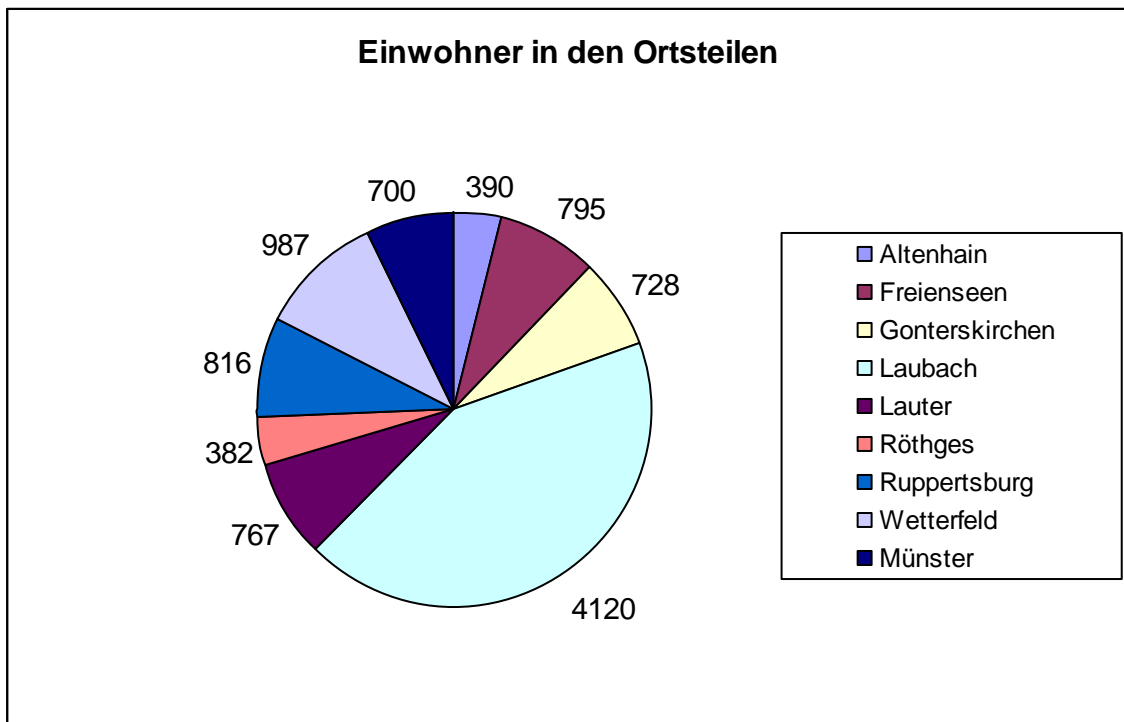
5.1.1 Fläche, Einwohner, Siedlungsverhalten*, Pendler*

Schutzbereich	Fläche km ²	Einwohner	Siedlungsverhalten	Pendler
Altenhain	3,2	390	normal	ja
Freienseen	15,2	795	normal	ja
Gonterskirchen	17,0	728	normal	ja
Laubach	29,7	4.120	normal	ja
Lauter	6,2	767	normal	ja
Münster	3,0	742	normal	ja
Röthges	3,1	382	normal	ja
Ruppertsburg	13,0	816	normal	ja
Wetterfeld	6,6	987	normal	ja

*Zahlen liegen für die einzelnen Ortsteile nicht vor; ca. 1.050 Einpendler und 2.300 Auspendler als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Pendler über die Gemeindegrenze registriert (Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit)

Laubach (Ortsteilen Altenhain, Freienseen, Gonterskirchen, Laubach, Lauter, Münster, Röthges, Ruppertsburg und Wetterfeld) hat folgende Einwohnerentwicklung (Haupt- und Nebenwohnungen) zu verzeichnen:

Die Einwohnerzahlen (Stand 30.06.2013) betragen in den einzelnen Ortsteilen:



Die Statistik des Statistischen Landesamtes, in der nur Hauptwohnsitze gezählt werden und keine ortsteilsbezogenen Daten vorhanden sind gibt die Einwohnerzahl Hauptwohnsitze mit 9.738 (30.06.13) an. Der Unterschied zur Statistik des Landesamtes resultiert aus der unterschiedlichen Aufbereitung der Daten.

Demografische Entwicklung (Zahlen statistisches Landesamt)

Stand	Statistische EWO-Zahl	KIV* - EWO - Zahl mit HW + NW	KIV - EWO - Zahl nur HW
30.06.2011	9.842	10.224	9.811
30.06.2012	9.820	10.196	9.788
30.06.2013	9.662	10.159	9.778
30.06.2014	9.727	10.132	9.738

*Kommunale Informationsverarbeitung.

Gemäß den zu erwartenden aktuellen Prognosen des Hessischen Statistischen Landesamtes wird die Abnahme der Bevölkerungszahlen in Laubach auch weiterhin fortschreiten. In den nächsten 20 Jahren wird eine Schrumpfung in der Gesamtgemeinde auf rd. 9.200 Einwohnern vorausgesagt. Die Zahlen für den Landkreis Gießen sind ähnlich (aus Hessische Gemeindestatistik 2013).

5.1.2 Bebauungspläne

Entfällt nach den Vorgaben des Landkreises Gießen.

5.1.3 Flächennutzungspläne

Entfällt nach den Vorgaben des Landkreises Gießen.

5.1.4 Straßen, Schiene, Wasserflächen

Bundesstraßen

Die Bundesstraße 276 grenzt die Kernstadt Laubach von Schotten her kommend und führt weiter durch den Stadtteil Freienseen Richtung Mücke bzw. Alsfeld. In der Vergangenheit hat sich die Bundesstraße zu einem Unfallschwerpunkt von Laubach, durch den Laubacher Wald Richtung Schotten entwickelt. Diese Strecke wird hauptsächlich in den Sommermonaten als beliebte Strecke für motorisierte Zweiradfahrer befahren.

Kreis- und Landesstrassen

In der gesamten Gemarkung befinden sich mehrere stark befahrene Kreis- und Landesstraßen. Das Münsterer Kreuz und die Verbindung von dort Richtung Grünberg bergen erhöhte Unfallgefahren. Auch auf der Kreisstraße zwischen Laubach und Lauter sind schon vermehrt schwere Unfälle passiert. Auffällig ist seit den letzten Jahren die Strecke Freienseen über Altenhain, Betzenrod nach Schotten, die als Ausweichstrecke zur B 276 für geführte Motorradtouren genutzt wird.

Autobahnen

Autobahnen gibt es im Stadtgebiet von Laubach nicht.

Schienenwege

Schienenwege gibt es in der Stadt Laubach nicht mehr. Die Schienen der stillgelegten Bahnstrecke von Hungen in Richtung Mücke wurden in den letzten Jahren abgebaut.

Badeseen

Badeseen gibt es in Laubach nicht.

Teiche

Als Naherholungsgebiete gibt es den Schlosspark in Laubach mit kleineren öffentlichen Gewässern, dem Schwanenteich mit 1.500 m² und der Inselteich mit 1.200 m². Im Stadtteil Gonterskirchen gibt es das Teichhausgebiet „Am Silbach“

mit Teichen bis zu 2.000 m² sowie mehrere Teichanlagen in westlicher Richtung zur Bundesstraße 276 am ehemaligen „Jägerhaus“ mit bis zu 1.500 m². Im Norden Laubachs gibt es am Rande des Ramsbergs den Tiergärtnerteich mit 10.000 m² und Richtung Freiesen nahe der B 276 einen privaten Freizeitteich mit 8.000 m².

In Ruppertsburg und Altenhain gibt es zwei frei zugängliche Teiche mit 3.000 m² bzw. 1.000 m². Weitere Teiche befinden sich im oberen Seenbachtal in der Nähe des Oberseener Hofes.

In Wetterfeld ist ein gewerblicher Fischzuchtbetrieb angesiedelt, der mehrere Teiche bis zu 1.500 m² unterhält.

Fließgewässer

Als Fließgewässer durchquert die „Horloff“ das Stadtgebiet von Laubach in den Gemarkungen Gonterskirchen und Ruppertsburg. Durch Laubach, Wetterfeld und Münster fließt vom Laubacher Wald her kommend der Bach „Wetter“. Freiesen liegt an dem „Seenbach“, der dem ganzen Tal von Mücke her kommend seinen Namen „Seenbachtal“ gibt. Als weiteres Fließgewässer ist die Äschersbach zu erwähnen.

Ausrückebereich Verkehrsweg	Altenhain	Freienseen	Gonterskirchen	Laubach	Lauter	Münster	Röthges	Ruppertsburg	Wetterfeld	Gesamt	Bemerkungen
	Bundesautobahn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schnellstraße vierspurig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Nicht vorhanden
Bundesstraße	0	ja	0	ja	0	0	0	0	0	2	Unfallschwerpunkt
Landesstraße	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	9	Unfallschwerpunkt
Kreisstraße	ja	ja	ja	ja	ja	0	0	ja	ja	7	Unfallschwerpunkt
Straßentunnel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Nicht vorhanden
Bahnstrecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Nicht vorhanden
Bahnstrecke elektrifiziert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Nicht vorhanden
Bahntunnel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Nicht vorhanden
Fluss / Kanal schiffbar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Nicht vorhanden
Fluss / Bach	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	9	
See / Weiher		8.000	3.500	13.700	0	0	0	4.000	1.500	30.700	
Talsperre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Nicht vorhanden

See / Weiher und Talsperre Angaben in m²; 0 ist gleich nein.

5.1.5 Waldflächen, Geländestrukturen

Die Gemarkungsfläche des Gemeindegebietes gliedert sich in:

Fläche	Nutzung
5.049 ha	Wald
3.508 ha	Landwirtschaftsfläche
433 ha	Gebäude – und Freifläche
504 ha	Verkehrsfläche
115 ha	Wasserfläche
43 ha	Erholungsfläche
29 ha	Flächen anderer Nutzung
22 ha	Betriebsflächen
9.702 ha	Gesamtfläche

5.1.6 Objekte besonderer Art und Nutzung

Schulen

Zwei Grundschulen in Freienseen (93 Kinder) und in Laubach (370 Kinder), eine Gesamtschule mit insgesamt rund 700 Schüler/innen und eine Oberstufenschule der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, das Laubach Kolleg, mit 310 Schülern und Kollegiaten (2.Bildungsweg) mit Wohnheim (30 Bewohner) ist in den Betrachtungen zu berücksichtigen.

Schulungszentren

Die Berufsgenossenschaft der Chemische Industrie betreibt ein Schulungszentrum mit 140 Teilnehmer- und Übernachtungsplätzen.

Kindergärten

In dem Stadtteil Freienseen gibt es 2 Kindergärten. Einer befindet sich in der ehemaligen Schule im Ortskern, der andere ist als „Waldkindergarten“ außerhalb des Ortes Richtung Mühlental. In der Kernstadt werden an 2 Standorten Kindergärten mit mehreren Gruppen betrieben. In den Stadtteilen Lauter, Ruppertsburg und Wetterfeld befindet sich jeweils eine weitere Kinderbetreuungseinrichtung. Alle Kindergärten wurden brandschutztechnisch überprüft, da verschiedene Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Bei fast allen Einrichtungen fehlt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095. Es werden für alle Kindergärten Feuerwehrpläne vorgehalten werden.

Dorfgemeinschaftshäuser

In der Stadt Laubach gibt es insgesamt 8 Dorfgemeinschaftshäuser und eine Sport- und Kulturhalle in der Kernstadt, die von den örtlichen Vereinen und Organisationen für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden können.

Mit einer größeren Anzahl von Menschen ist während den einzelnen Veranstaltungen zu rechnen, wofür die Feuerwehr den angeordneten Brandschutzdienst nach § 17 HBKG zu leisten hat. Teilweise sind diese Einrichtungen als Versammlungsstätten ausgewiesen.

Freizeiteinrichtungen

Im Stadtteil Laubach gibt es ein Frei- und Hallenbad mit angrenzender Bezirkssportanlage.

Beherbergungsbetriebe

Eine größere Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten gibt es in dem Schulungszentrum der Berufsgenossenschaft Chemie und im Laubach-Kolleg der evangeli-

schen Kirche in Hessen und Nassau, einer Schule mit gymnasialer Oberstufe. Ein Jugendgästehaus mit Wassersportzentrum ist in der ehemaligen Jugendherberge am Ramsberg eingerichtet worden.

Ein Mutter-Kind-Erholungshaus unterhält die Arbeiterwohlfahrt in der Kernstadt für rund 50 Teilnehmer. Im Stadtteil Freinseen gibt es eine christliche Freizeiteinrichtung mit einem Beherbergungsbetrieb für 35 Personen. Zwischen den Stadtteilen Lauter und Wetterfeld ist außerhalb liegend auf einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen (Georgenhammer) eine Außenstelle des Kinderheims „Leppermühle“ (Buseck) untergebracht. Hier werden behinderte Kinder beherbergt und betreut.

In der Großgemeinde Laubach gibt es mehrere Hotelbetriebe, hauptsächlich in der Kernstadt. Im „Alten Amtsgericht“ sind derzeit etwa 60 Flüchtlinge untergebracht. Ferner werden im „Alten Bahnhof“ tagsüber acht Jugendliche mit sozial-kritischem Hintergrund betreut.

Seniorenwohnheime

In zwei Seniorenwohn- und -pflegeheimen in der Kernstadt Laubach, dem oberhessischen Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift und dem Alten- und Pflegeheim Salzman werden über 170 Senioren, zum Teil bettlägerig, betreut und gepflegt. Die letztgenannte Einrichtung ist nicht mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet.

Eine Betreute Wohnanlage befindet sich im „Gästehaus am Schlosspark“. Tagesaktuell halten sich etwa 30 physisch kranke Menschen in der Einrichtung auf. Eine weitere Wohnanlage der CARITAS Am Weinberg wird derzeit errichtet.

Kirchen

Neun evangelische Kirchen, eine katholische Kirche, eine neapostolische Kirche, eine Kirche der freien-evangelischen Gemeinde, ein Gotteshaus der Zeugen Jehovas und eine türkische Moschee gibt es in dem Gemeindegebiet.

Industriebetriebe

Zwei Eisengießereien (Fa. Winter und Friedrichshütte), ein Furnierwerk, Fa. Dexion, Fa. Römerheld sowie eine Großschreinerei runden das Spektrum der Industriebetriebe ab.

Museen

Ein historisches Museum gibt es in den Räumen des Schlosses des Grafen zu Solms Laubach. In der Nähe des Rathauses ist in einem großen Fachwerkgebäude, dem „Fridericianum“, ein Heimatmuseum untergebracht. Dieses Gebäude

wurde 1750 an anderer Stelle errichtet und im 19. Jahrhundert an dieser Stelle wieder aufgebaut.

Objekte mit Brandmeldeanlagen

Folgende Objekte sind einer Brandmeldeanlage ausgestattet:

Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach,
Diakoniezentrum Georg-Friedrich-Stift (Laubacher Stift),
Schulungszentrum der Berufsgenossenschaft Chemie,
Furnierwerk Laubach,
Dorfschmiede Freienseen (baurechtlich gefordert;
Einrichtung noch nicht erfolgt)
Altenheim Zimmermann
Rewe-Markt Laubach,
Firma Römheld,
Fa. RR Team, Reifen und Räder,
„Herrenscheune“ im Schloss,
Hotel „Bunter Hund“

Feuerwehrpläne für diese Objekte liegen vor. Diese werden in dem Einsatzleitwagen ELW 1 und in dem Kommandowagen des Einsatzleiters vorgehalten.

Objekte im Außenbereich

In der Kernstadt Laubach gibt es ein Gebiet mit mehreren Aussiedlerhöfen „In der Lautenbach“. Die Löschwasserversorgung erfolgt über das Hydrantennetz.

Im Stadtteil Lauter ist außerhalb ein separates Wohngebiet „Am Hetzberg“ angesiedelt, das ursprünglich als Wochenendgebiet errichtet wurde und heute dauernd bewohnt wird.

Zwischen Lauter und Wetterfeld liegen einige landwirtschaftliche Betriebe.

Zwischen den Stadtteilen Wetterfeld und Münster sind in der Nähe des Münsterer Kreuzes die Anwesen „Hessenbrückenmühle“ und auf der gegenüberliegenden Straßenseite der „Hessenbrückenhammer“ mit zwei landwirtschaftlichen Anwesen und einem Hotel- und Gastronomiebetrieb.

In Ruppertsburg gibt es mehrere landwirtschaftliche Anwesen außerhalb der Ortsbebauung in der Gemarkung „Am Galgenberg“ sowie in Richtung Villingen der „Henriettenhof“ und die Eisengießerei Friedrichshütte.

Im Stadtteil Freienseen liegen im „Seenbachtal“ mehrere Mühlen außerhalb der Bebauung. In einer davon, der Schreinersmühle, wird ein Gastronomiebetrieb mit der Beherbergung von etwa 20 Personen betrieben. In einer weiteren Mühle, der „Löbsacksmühle“ befindet sich eine Ferienwohnung. Die 3. Mühle in diesem Teil liegt etwa 4 km außerhalb und ist nur über Waldwege erreichbar. Weiterhin gibt es in Freienseen das Wochenendgebiet „Engelshäuser Berg“, das zum Teil dauernd bewohnt, oder als Zweitwohnsitz genutzt wird. Hier besteht keine öffentliche Wasserversorgung. Gegenüber diesem Wochenendgebiet befindet sich auf einem landwirtschaftliches Anwesen ein Milch- und Mastviehbetrieb mit rund 160 Tieren. An der Bundesstraße 276 wird ca. 1 km vor Freienseen kurz nach dem Kreuzungsbereich zum Laubacher Wald die Gaststätte „Waldschänke“ betrieben. In einem ehemaligen Eisenbahntunnel, gleich nebenan, befindet sich ein Pilzzuchtbetrieb. Beide Objekte befinden sich außerhalb der Löschwasserversorgung, ebenso der Oberseenbacher Hof.

Vom Stadtteil Altenhain sind zwei Aussiedlerhöfe (der Oberseener Hof, der zur Gemarkung Freienseen gehört und der Petersheiner Hof) anzufahren, die an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Schotten bzw. an der Kreisgrenze zum Vogelsbergkreis liegen. Hier ist die Löschwasserversorgung hauptsächlich über wasserführende Löschfahrzeuge zu gewährleisten.

Etwa 500 Meter vom Dorf entfernt, liegt das Wochenendgebiet „Am Steinköppel“ mit überwiegend dauernder Bewohnung.

Im Stadtteil Gonterskirchen liegt im westlichen Teil das Teichhausgebiet „Am Silbach / Bruchwiesen“. Diese weitläufige rund 500 Meter vom Dorf gelegene, ursprünglich als Wochenend- bzw. Erholungsgebiet mit mehreren Teichanlagen angelegte Anlage, hat sich als Wohngebiet entwickelt.

5.1.7 Löschwasserversorgung

Nachstehend aufgeführt gesetzlich erforderliche Menge gemäß DVGW Merkblatt W 405:

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)}

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{d)} :			m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96	96	
mittel	96	96	96	96	192	
groß	96	192	96	192	192	

Überwiegende Bauart
 feuerbeständige ^{d)}, hochfeuerhemmend ^{d)} oder feuerhemmende ^{d)} Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{b)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Der Großteil der Löschwasserversorgung im gesamten Stadtgebiet von Laubach wird derzeit durch das Trinkwassernetz abgebildet. Als Basis dient eine Planunterlage mit den notwendigen Löschwassermengen, welche durch die Stadt Laubach auf Grundlage der Bebauungspläne erarbeitet wurde. Um hier eine verlässliche Planungsgröße über die Leistungsfähigkeit des Netzes zu erhalten, ist eine Berechnung des Rohrleitungsnetzes erfolgt.

Die Stadt Laubach hat in 2014 mit der Überprüfung der gesetzlich geforderten

Bereitstellung der Löschwasserversorgung begonnen. So wurden bereits in der Kernstadt Hydranten auf ihre Leistungsfähigkeit überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass einige den vorgeschriebenen Löschwasserbedarf nicht erreichen. Diesbezüglich ist daher mit den Stadtwerken Laubach ein Plan ausgearbeitet worden, aus dem ersichtlich wird, aus welchen Hydranten der Löschwasserbedarf gesichert werden kann. Aus diesem Plan können dann die Einsatzkräfte im Bedarfsfall umgehend feststellen, wo sich unmittelbar leistungsfähige Hydranten befinden. Derzeit sind die Pläne für die Kernstadt Laubach erstellt. Die Fortschreibung dieser Planunterlagen für die gesamte Großgemeinde wird bis 2015/2016 ausgearbeitet und abgeschlossen.

Zusätzlich wurde im Jahr 2012 eine Überrechnung des Wassernetzes in der Kernstadt durchgeführt. Derzeit wird an einem Sanierungskonzept gearbeitet, das der Betriebskommission der Stadtwerke vorgestellt wird. Mit dem Vorliegen der Ergebnisse, kann im Detail mit der Abarbeitung der aufgeführten Problematik begonnen werden. Ob sich aus den Ergebnissen Maßnahmen für die Feuerwehr ergeben (z.B. Einrechnung vorhandener wasserführenden Feuerwehrfahrzeuge), muss zur gegebenen Zeit festgelegt werden.

In der Regel erfolgt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch ein Ringleitungssystem. Ausnahmen gibt es u.a. in Ruppertsburg „Am Galgenberg“ und in Laubach „An der Ringelshöhe“.

In den Stadtteilen Altenhain, Röthges und Ruppertsburg wird zusätzlich jeweils ein Löschteich unterhalten. Die Stadt Laubach unterhält schon seit Jahren wasserführende Löschfahrzeuge, u.a. ein Großtanklöschfahrzeug mit 12,5 m³ Tankvolumen (Wasser) und 500 Liter Schaummittel, um auch in schwach versorgten Gebieten wirkungsvolle Maßnahmen einleiten zu können. Wesentliches Argument bei der Anschaffung war auch die Verwendung des Fahrzeuges bei der Trinkwasserversorgung.

In manchen Stadtteilen von Laubach sind Saugstellen vorhanden. Die Saugstellen werden im Einsatzfall genutzt.

Die Leistungsdaten einzelner Hydranten liegen derzeit nur für die Kernstadt vor. Die Ortsteile Wetterfeld, Lauter und Münster sind in Bearbeitung und voraussichtlich Mitte des Jahres verfügbar.

Bei Defiziten der Löschwasserversorgung innerhalb eines Einsatzfalles greift das „Löschwasserkonzept“ des Landkreises Gießen.

Beispiel Hydrantenplan Laubach (Stand: 15.3.2015)



5.1.8 Besondere Gefahren und Unfallschwerpunkte

Ein besonderer Unfallschwerpunkt ist die Bundesstraße B 276 zwischen Freienseen und Schotten. In den Sommermonaten sind hier häufig Motorradunfälle. Besondere Gefahren wie schon erwähnt sind die Eisengießereien sowie das R+R Reifenlager.

5.1.8.1 Naturereignisse, Wetterextreme

Extreme Wetterereignisse waren in der Vergangenheit nicht mehr als üblich zu verzeichnen. Bedingt durch den Klimawandel können jedoch in Zukunft vermehrt Unwetter mit Starkregen auftreten.

5.1.8.2 Weitere Gefahren

Die jährlichen Großveranstaltungen in Laubach stellen ein erhebliches, nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar. Für Großveranstaltungen müssen vom Veranstalter Sicherheitskonzepte vorgelegt werden.

5.1.9 Gefahren durch chemische Stoffe

Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen die mit Gefahrstoffen umgehen, produzieren oder lagern sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

5.1.10 Gefahren durch radioaktive Stoffe

Betriebe und Anlagen mit Einstufung gemäß FwDV 500 die mit Radioaktiven Stoffen umgehen sind nicht vorhanden.

5.1.11 Gefahren durch biologische Stoffe oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen

Betriebe und Anlagen der Biotechnologie und Gentechnik sind nicht vorhanden.

5.1.12 Störfallbetriebe mit Grund- und erweiterten Pflichten

Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 tritt die Richtlinie 2012/18/EU, umgangssprachlich auch **Seveso-III-Richtlinie** oder **Störfall-Richtlinie** in Kraft. GGfs. werden dann Betriebe (zB. Biogasanlagen) danach eingestuft.

5.1.13 Werkfeuerwehren

Betriebe und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr sind im Stadtgebiet Laubach nicht vorhanden.

5.1.14 Gebäudehöhen, Festlegungen B-Plan Geschossigkeit

In der Kernstadt von Laubach befinden sich zum Teil einige historische Bauten, vereinzelt Wohn- und gewerblich genutzte Gebäude, die eine Brüstungshöhe über 8 m aufweisen. Mit Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Laubach vom 12.05.2014 wurde festgelegt, dass die Drehleiter nach dem Fahrzeugkonzept im Landkreis Gießen für die Stadt Laubach als zweiter Rettungsweg bei Brüstungshöhe über 8 Meter zum Einsatz kommt. Diese Maßgaben gelten auch für alle Stadtteile von Laubach. Die vom Kreisbrandinspektor geforderte Tabelle über die Anleiterbarkeit von Gebäuden kann in der Form nicht ausgefüllt werden.

5.1.15 Besondere zukünftige Entwicklungen im Schutzbereich

(Einwohner, Verkehrsaufkommen, Gewerbe, Industrie)

Die Ausweisung von Neubaugebieten ist derzeit nicht geplant. Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem vergangenen Jahr soll eine Innenentwicklung vor einer Ausweisung von Baugebieten erfolgen. Die Stadt hat sich hierzu zur Umsetzung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) beim Land Hessen verpflichtet.

5.1.16 Sicherheitsmängel in den Schutzbereichen und Bereiche sowie

Objekte die nicht in der Regelhilfsfrist versorgt werden.

Bei etlichen Veranstaltungen mit den hohen Besucherzahlen besteht besonders in der historischen Altstadt sowohl verkehrstechnisch als auch brandschutztechnisch ein besonderes Gefahrenpotential, das je nach Veranstaltung im Rahmen des durchgeführten und angeordneten Brandsicherheits- und Sanitätsdienstes einer besonderen Bewertung bedarf.

Insbesondere sind dies:

das Laubacher Lichterfest mit bis zu 15.000 Besuchern Anfang August,

das hessische Bluesfestival an drei Tagen mit bis zu 12.000 Besuchern Ende August,

eine Gartenbauausstellung „La Villa Cotta“ über drei Tage und über 10.000 Besuchern im Frühjahr

sowie eine Garten- und Kunstaussstellung „Herbstzauber“ und „Winterzauber“ auf dem Gelände des Schlosses mit über 10.000 Besuchern im Herbst.

Die Stadt Laubach fordert bei den aufgeführten Veranstaltungen ein Sicherheitskonzept entsprechend den Empfehlungen des Landes Hessen „Erstellung von Sicherheitskonzepten“.

5.1.17 Tierrettung

Entsprechend der Alarm – und Ausrückeordnung werden Tierrettungseinsätze aller Art von der Freiwilligen Feuerwehr Laubach abgearbeitet. Spezielles Gerätschaften hierzu (Tierbox, Fangstange usw.) werden nicht vorgehalten.

5.2 Einstufung der Schutzbereiche nach FwOVO

Von der Feuerwehr wird bundesweit schnelle Hilfe in zwei Risikobereichen unserer technischen Gesellschaft erwartet:

Hilfe und Schutz bei Bränden (Brandbekämpfung)

Hilfe und Schutz bei Unfällen und Gefahrensituationen, die technische Mittel zur Schadensbekämpfung und -beseitigung benötigen (Allgemeine Hilfe)

Diese beiden Aufgabenfelder der Feuerwehr sind gewissermaßen Tätigkeiten des „technischen Rettungsdienstes“ im Sinne der DIN-Definition „Abwenden eines lebensbedrohlichen Zustandes von Menschen durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage“. Beim „medizinischen Rettungsdienst“ stehen die unmittelbar am Körper des zu Rettenden einzusetzenden „lebensrettenden Maßnahmen“ im Vordergrund.

Die Menschen erwarten im Schadensfall ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr; „so schnell wie die Feuerwehr“ sagt der Volksmund. Die für die Feuerwehr Verantwortlichen, nicht nur die Fachleute, sondern gerade auch die „Finanziers“ der Feuerwehr fragen deshalb:

Wie schnell muss denn die Feuerwehr sein?

Woran sich zwangsläufig die Frage anschließt:

Wie viel Feuerwehr benötigt eine Kommune?

Die Beantwortung der ersten Frage soll nicht unter rechtlichen Aspekten erfolgen, sondern unter naturwissenschaftlicher medizinischer Blickrichtung.

Die Feuerwehr muss so schnell sein, sie muss mit ihren Einsatzmaßnahmen so früh beginnen können, dass für sie noch eine reelle Chance besteht, Menschen aus Gefahrensituationen zu retten.

Untersuchungen in einer bereits im Jahre 1976 durchgeführten Studie haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation (Rauchgaseinatmung) die Wiederbelebung einsetzen muss. Bei dem im Wesentlichen toxisch wirkenden Rauchgas handelt es sich um Kohlenmonoxid, häufig in Verbindung mit Cyanwasserstoff. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation (Rauchgaseinatmung) liegt bei 17 Minuten.

Eine zweite Erkenntnis der Studie war, dass der so genannte Flash-Over (schlagartige Durchzündung), also die schlagartige Brandausbreitung, häufig

über den eigentlichen Brandraum hinaus, aufgrund des physikalisch-chemischen Reaktionsverlauf 18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt. Eine weitere Untersuchung zeigt, dass bei Wohnungsbränden nach 20 Minuten Branddauer die Sterberate von betroffenen Menschen bei 50% liegt. In der Zeitspanne zwischen 13 und 20 Minuten verringert sich bei einem Wohnungsbrand die Überlebenschance pro Minute Einsatzverzögerung um ca. 3,6%. Eine Verlängerung der Eingreifzeit der Feuerwehr von 5 Minuten minimiert die Chance für eine erfolgreiche Menschenrettung um ca. 50%.

Die o. g. „Hilfsfristwerte“ sind folglich geeignet, um als Bemessungsgrundlage für die Eingreifzeit der Feuerwehr, also auch der Festlegung der Einsatzgrundzeit als Maximalmaß, herangezogen zu werden. Die längste vertretbare Eingreifzeit der Feuerwehr, die **Einsatzgrundzeit**, ist eines der Schutzziele, dass die Feuerwehr anstreben muss und die Politik vorzugeben hat. Ferner müssen die politisch Verantwortlichen (Magistrat) die Rahmenbedingungen für das Erreichen des Schutzzieles gewährleisten.

Die zweite einleitende Frage war:

Wie viel Feuerwehr benötigt eine Kommune?

Die Frage kann hier, die oben geschilderten Kriterien zugrunde legend, insoweit beantwortet werden, als dass das Feuerwehrstandortnetz (Feuerwehrgerätehäuser) so eng geknüpft sein muss, dass die Feuerwehr schnell genug, nämlich maximal in der Einsatzgrundzeit, mit den Rettungsmaßnahmen und der Brandbekämpfung beginnen kann. Mit welcher Personalstärke und technischer Ausstattung die Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt an der Einsatzstelle präsent sein muss, ist der zweite wesentliche Bemessungsmaßstab. Er macht Aussagen zur Qualität und Quantität der Feuerwehr, und ist aber auch der größte Kostenfaktor innerhalb des Feuerwehrhaushaltes.

Die Schutzziele der Stadt Laubach entsprechen den Vorgaben des HBKG. Dabei werden die grundsätzlichen Ziele des Brandschutzwesens gemäß der nachfolgenden aufgeführten Prioritäten berücksichtigt:

1. Menschen und Tiere retten

2. Sachwerte und Umwelt schützen und

Stadt Laubach - Der Bürgermeister

3. die Ausbreitung des Schadens zu verhindern

Die zeitkritischste Aufgabe ist die Menschenrettung. Diese Aufgabe wird bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke beachtet, um mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung zu ermöglichen. Nach dem Örtlichkeitsprinzip ist die Erfüllung der Schutzziele primär durch die einzelne kommunale Feuerwehr zu gewährleisten.

Für die Stadt Laubach **muss** eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Insofern verfügt die **Stadt über keinerlei Ermessensspielräume**. Diese Pflicht zur Aufstellung einer Feuerwehr erfüllt die Stadt als Selbstverwaltungsangelegenheit. Innerhalb der Grenzen des HBKG und der Feuerwehrorganisationsverordnung verbleibt der Stadt Laubach hinsichtlich der Art und Weise, Umfang der Ausstattung, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehr ein Ermessensspielraum. Die geforderte Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr hängt von ihrer personellen und sächlichen Ausstattung ab. Art, Maß und Umfang dieser Ausstattung richten sich nach folgenden Kriterien:

Bebauungsdichte, Ausmaß und Höhe der Gebäude, Art und Zahl der Gewerbe- und Industriegebiete, Brandempfindlichkeit, zu erwartende Brandausweitung und Maß der Brandbedrohung für andere Objekte, Zugänglichkeit, Anfahrtswege, besonders schützenswerte Kulturgüter, besondere Objekte (wie Bundesstraßen, Unfallschwerpunkte, Alteneinrichtungen, Schulen, Hotels, Krankenhäuser, Kindergärten, Einrichtungen, die im Falle eines Brandes gefährliche Gase und Dämpfe entwickeln und freisetzen, Gefahrtransporte, Gasfernleitungen).

Die Feuerwehr der Stadt Laubach ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von 10 Minuten (Hilfsfrist gem. HBKG § 3) nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Die Feuerwehr der Stadt Laubach verfügt über folgende Gliederungen:

Einsatzabteilungen

Jugendfeuerwehren

Kindergruppen

Alters- und Ehrenabteilung

Musikzug

Brandbekämpfungseinsatz

„Kritischer Wohnungsbrand“

Von den in der Bundesrepublik Deutschland bei einem Schadenfeuer tödlich verletzten Personen sind die meisten dieser Menschen bei einem Wohnungsbrand ums Leben gekommen. Bei einem solchen Wohnungsbrand muss die Feuerwehr möglichst früh und mit einem so großen Kräftepotential eingreifen können, dass eine Menschenrettung noch erfolgreich durchgeführt werden kann. Gleichzeitig ist es hier ihre Aufgabe, Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen sowie eine Schadensausbreitung zu verhindern.

Der „kritische Wohnungsbrand“, den es zu beherrschen gibt wird wie folgt beschrieben:

Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume;

Der Treppenraum, erster Fluchtweg für alle Hausbewohner, ist durch Brandrauch nicht mehr passierbar. Bei Eingang der Meldung bei der Feuerwehroleitstelle ist die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt, d. h. das Ausmaß des Brandes und die Anzahl der betroffenen Wohnungs- bzw. Wohnhausinsassen konnte nicht erfragt werden.

Diese Einsatzsituation erfordert von der eintreffenden Feuerwehr folgende Maßnahmen:

Menschenrettung

Rettung von an Fenstern stehenden Personen über Leiter, als zweiten, vom Trepperraum unabhängigen Rettungsweg. Suche von weiteren Personen im verrauchten Treppenraum und in vom Brand durch Feuer oder Rauch betroffenen Wohnungen. Retten dieser Personen, meist auch unter Einsatz eines Löschangriffs über den Treppenraum.

Brandbekämpfung

Zweiseitiger Angriff, um eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu gewährleisten: Löschangriff über den Treppenraum und, zur Absicherung dieses Angriffs, einen zweiten Löschangriff über eine Leiter.

Zur Verhinderung der Durchzündung (Flash-Over), der gefährlichen schlagartigen Brandausbreitung, muss eine weitere selbständige, taktische Einheit (Gruppe 1:8) zur Verfügung stehen.

Personal- und Einsatzmittelbedarf

Zur Bewältigung des oben beschriebenen Einsatzmodells „kritischer Wohnungsbrand“ sind insgesamt 16 Feuerwehrleute zur Bewältigung erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz für ausreichend angesehen.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückeordnung muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung an der Einsatzstelle tätig werden § 3 (2) HBKG).

Allgemeine Hilfe/Unfallrettung

„Verkehrsunfall eingeklemmte Person“

Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen, wo neben medizinischen Rettungsmaßnahmen auch technische Hilfe zur Befreiung der Verunfallten durch die Feuerwehr geleistet werden muss, sind häufige Einsatzszenarien mit denen die Feuerwehren konfrontiert werden. Diese Einsatzart soll deshalb als Modellszenario für die Schutzzielbestimmung eines Teils des gesetzlichen Auftrages „Allgemeine Hilfe“ dienen.

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

Nach einem Verkehrsunfall eines PKW's ist eine Person im Fahrzeug eingeklemmt; es ist kein zweites Fahrzeug beteiligt. Der Motorraum und das Fahrgestell des PKW's sind stark deformiert; das Fahrzeug ist aber frei zugänglich.

Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

Eigensicherung der gesamten Unfallstelle durch Blinkleuchten und Verkehrsleitkegel, Absperrungen und Räumen der Einsatzstelle, besonders wenn Vergaserbrennstoff ausläuft;

Schaffen und Sichern des Zuganges zur eingeklemmten Person für den medizinischen Rettungsdienst zur Erstversorgung;

Gewährleisten des Brandschutzes, u. U. Vornahme eines Rohres;

Befreien der eingeklemmten Person meist mit hydraulischen Rettungsgeräten und Übergabe an den medizinischen Rettungsdienst.

Personal- und Einsatzmittelbedarf

Zur Bewältigung des zuvor beschriebenen Modellszenarios sind insgesamt 7 Feuerwehrleute erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz für ausreichend angesehen.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückeordnung muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung an der Einsatzstelle tätig werden § 3 (2) HBKG). Sollten Sondergeräte wie: Rettungszylinder, Hebewerkzeuge oder spezielle Rettungsgeräte nicht auf den Fahrzeugen, die die Erstaufgaben übernehmen, verlastet sein, so ist spätestens nach 5 Minuten (Zeitdauer zur Stabilisierung der Vitalfunktionen der eingeklemmten Person) nach dem Eintreffen der ersten Einheit eine Unterstützungseinheit erforderlich.

Gefahrstoffeinsatz

Der dritte Aufgabenbereich, der, um zu einer sachgerechten Bedarfsermittlung kommen zu können, einer standardisierten Betrachtung unterzogen werden soll, ist der Gefahrstoffeinsatz der Feuerwehr.

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

Ein Transportbehälter in einem Gewerbegebiet ist leckgeschlagen. Ein unbekannter Gefahrstoff tritt aus und breitet sich aus. Die Unfallmeldung erfolgt ohne Verzögerung an die Feuerwehrleitstelle.

Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

Absichern der Einsatzstelle, Absperrungen und Räumen, aber wegen des unbekanntes Gefahrstoffes in einem größeren Radius als bei einem Verkehrsunfall.

Identifizieren des Stoffes, Auswertung von Gefahrstoffunterlagen, Speditionspapieren u. ä. Durchführung von Messungen mit Exgrenzenmessgerät, Prüfröhrchen-Gasspürpumpe u. ä.

Vornahme eines C-Rohres bzw. Schaumrohr oder Pulverrohr wegen Entzündungsgefahr.

Auffangen des austretenden bzw. Aufnehmen des ausgetretenen Gefahrstoffes; Abdichten von Leckstellen.

Personal- und Einsatzmittelbedarf „Gefahrstoffeinsatz“

Zur Bewältigung des zuvor beschriebenen Gefahrstoffeinsatz sind 16 Feuerwehrleute erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz für ausreichend angesehen.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückeordnung muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung an der Einsatzstelle tätig werden § 3 (2) HBKG).

Sondergeräte und Einsatzmittel Auffangbehälter, Pumpen, Chemikalienschutzanzüge, Messgeräte u. ä. müssen frühzeitig angefordert werden. Dies ist ebenfalls in der Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln.

Sollbedarf

Um die Regelhilfsfrist einhalten zu können, ist es nicht ausreichend, nur am Einsatzort anwesend zu sein, sondern das Personal muss quantitative und qualitative Anforderungen erfüllen (Sollbedarf):

"Die Mindeststärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 entsprechen. Im Übrigen ergibt sie sich aus der Fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie aus der Bedarfs- und Entwicklungsplanung." Somit ist die Personalstärke einer Feuerwehr abhängig von der jeweiligen Gefährdungsstufe, die mit Hilfe der von den Kommunen durchzuführenden Bedarfs- und Entwicklungsplanungen festgelegt wird. Diese beträgt im Minimum neun Personen (dies entspricht der Gruppe), wobei eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke hinzuzurechnen ist. Entsprechend der Gefährdungsstufen ergeben sich somit folgende Mindeststärken einer Feuerwehr:

Gefährdungsstufe Personal (einfach) Personal inkl. Ausfallreserve

Gefährdungsstufe	Personal (einfach)	Personal (inkl. Ausfallreserve)
B1, TH1, ABC1, W1	9	18
B2, TH2-3, ABC2, W2-3	9	18
B3, TH4, ABC3	15 bis 18	30 bis 36
B4	18 bis 21	36 bis 42

Der Erläuterungserlass macht deutlich, dass sich die Mindestausstattungen auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen und mindestens einmal vorgehalten werden müssen. "Die Mindestausstattung der einzelnen Ortsteilwehren hat sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann." Aus diesen Personalbedürfnissen müssen folglich auch die Qualifikation der vorgehaltenen Feuerwehrangehörigen unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Einleitung wirksamer Hilfe sowie der hierfür nötigen feuerwehrtechnischen Ausrüstung und der erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge betrachtet werden. Zusätzlich macht die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 Vorgaben über die Qualifikation der hierfür nötigen Feuerwehrangehörigen.

Risikoanalyse

Für die Risikoermittlung in Bedarfs – und Entwicklungsplänen (Feuerwehrbedarfsplänen) gibt es verschiedene Möglichkeiten. Für den Bedarfs – und Entwicklungsplan der Stadt Laubach wurde entsprechend der Feuerwehrorganisationsverordnung die Systematik des Richtwertverfahrens gewählt.

Risikoermittlung

Systematik des Richtwertverfahrens

Die Grundlage und damit der erste Schritt für den Bedarfs – und Entwicklungsplan ist die Analyse des Gefahrenpotentials der Stadt Laubach einschließlich aller Ortsteile. Sie setzt sich aus unterschiedlichen Faktoren wie Bebauungsdichte, vorhandene Gebäudehöhen, Umfang und Art der Industrieansiedlungen etc. zusammen. Besteht eine Stadt aus mehreren und auseinander liegenden Ortsteilen, findet diese Gefahrenpotentialanalyse für jeden Ortsteil separat statt. Die Stadt oder der Ortsteil werden für die Gefahrenart (so Brand, technische Notfälle, usw.) in eine Risikokategorie eingestuft. In der Risikokategorie

ist festgelegt, welche feuerwehrtechnische Ausrüstung für den Ersteinsatz zur Verfügung stehen muss.

Die in der ersten Zeitstufe mit einer Hilfsfrist von regelmäßig zehn Minuten **(Ausrüstungsstufe I)** benötigte Ausrüstung soll die Stadt für den Ersteinsatz selbst vorhalten.

Ausrüstung und Personalausstattung sind so zu bemessen, dass die gemeindliche Feuerwehr jederzeit innerhalb der gesetzlichen Hilfsfristen in der Lage ist, die Gefahrenabwehr flächendeckend im Stadtgebiet für jede an einer öffentlichen Straße liegenden Einsatzstelle einzuleiten und diese Gefahrensituation ohne weitere Hilfe durch andere Feuerwehren bewältigen kann. Nur bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. bei Großbränden) oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen beziehungsweise -gerätschaften muss nachbarliche Hilfe angefordert werden.

Diese Ausrüstung ist in der **Ausrüstungsstufe II** bestimmt. Bei der Bewertung der Möglichkeiten der nachbarlichen Hilfe wird bei dem Richtwertverfahren grundsätzlich nach einsatztaktischen Gesichtspunkten vorgegangen. Eine über die Ausrüstungsstufe I hinausgehende Zusatzausrüstung der gemeindlichen Feuerwehr kann gegebenenfalls aufgrund der örtlichen Einsatzstatistik oder besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall notwendig sein. **Die Ausrüstungsstufe III** tangiert nur den Landkreis Gießen.

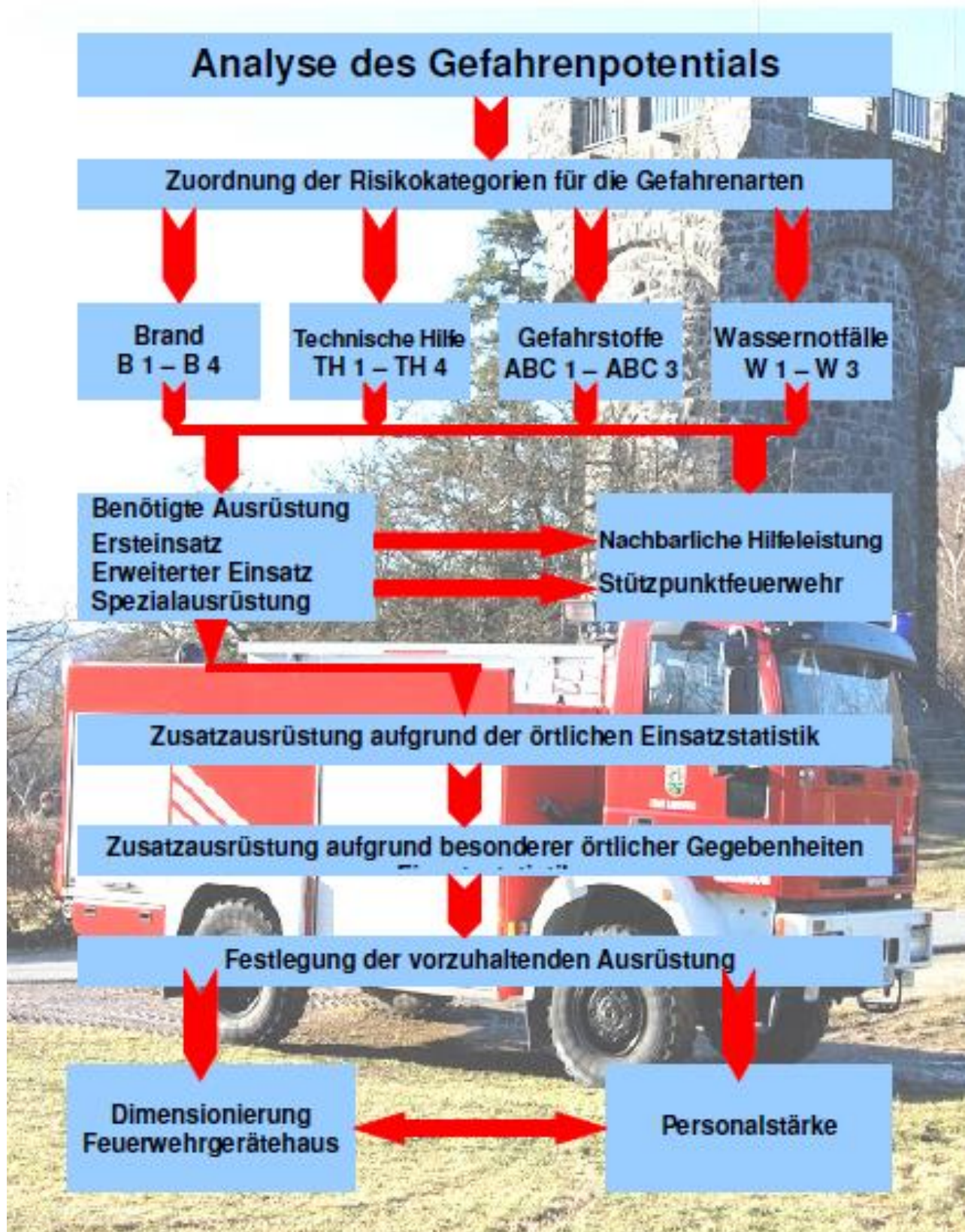


Schaubild: Quelle Hessische Landesfeuerwehrschule Kassel

Gefahrenarten

Das Richtwertverfahren ist für die Gefahrenarten

Brand	B 1 bis B 4
Technische Hilfe	TH 1 bis TH 4
Atomare, Biologische, Chemische Stoffe	ABC 1 bis ABC 3
Wassernotfälle	W 1 bis W 3

und zur Ermittlung der zur Bekämpfung dieser Gefahrenarten benötigten Mindestausstattung an Feuerwehrfahrzeugen und -geräten ausgelegt, wobei örtliche Besonderheiten (so hochwassergefährdete Wohngebiete, sehr hügeliges Gelände u. a.) für die Einsatzstatistik und -taktik zusätzlich zu berücksichtigen sind. Sie müssen fallweise beurteilt, und die zusätzlich erforderliche Ausrüstung festgelegt werden.

Die Ermittlung des Mindestbedarfs an Fahrzeugen für die einzelnen Gefahrenarten erfolgt nach dem heutigen Stand der Fahrzeug- und Feuerwehrtechnik. Dies bedeutet, dass wenn die durch das Richtwertverfahren als Mindestausrüstung geforderten Fahrzeuge nicht vorgehalten werden können, diese durch (alte) Fahrzeuge (Fahrzeugkombinationen) substituiert werden können, die einsatztaktisch mindestens gleichwertig sein müssen.

Im vorliegenden Bedarfsplan ist die Gefahrenart: Atomare, Biologische, Chemische Stoffe ABC 1 - ABC 3 nicht berücksichtigt.

Risikokategorien

Nach Analyse des Gefahrenpotentials der Stadt oder des Ortsteils wird dem untersuchten Bereich eine Risikokategorie für jede Gefahrenart zugeordnet. Die Anzahl der Risikokategorien für die einzelnen Gefahrenarten ist wegen der technischen Gegebenheiten unterschiedlich, wobei die Risikokategorie 1 die niedrigste Gefährdungsstufe darstellt.

Gefahrenart und Risikokategorien

<u>Gefahrenart</u>	<u>Anzahl der Risikokategorien</u>
Brand	B 1 - B 4
1. Technische Hilfe	TH 1 - TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1 - ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 - W 3

Ausrüstungsstufen

Die für eine Risikokategorie benötigte Ausrüstung muss in festgelegten Maximalzeiten an der Einsatzstelle verfügbar sein:

Ausrüstungsstufen am Beispiel Brand:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, GW-L 1 / mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung.
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

Die in der Ausrüstungsstufe I bestimmte feuerwehrtechnische Erstausrüstung ist so konzipiert, dass die als erste an der Einsatzstelle eintreffenden Kräfte sofort adäquat zu arbeiten beginnen können. Sollte die Gefahrensituation weitere Ausrüstung erfordern, so muss diese erweiterte Ausrüstung oder Sonderausrüstung (Ausrüstungsstufe II) nach geführt werden (siehe oben).

Prinzip der verbundenen Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden

Im Richtwertverfahren werden die einzelnen Standorte der Feuerwehren als Feuerwehrrätehäuser betrachtet. Durch ihr Zusammenwirken werden die für den Einsatz benötigte feuerwehrtechnische Ausrüstung und das Personal innerhalb der bestimmten Zeitintervalle an der Einsatzstelle bereitgestellt. Dieses Prinzip der verbundenen Hilfe gilt zunächst für alle Feuerwehren einer Stadt/Gemeinde. **Die Feuerwehren der Stadt/Gemeinde werden bei den einsatztaktischen Überlegungen als eine gemeindliche Einrichtung betrachtet.**

So sind auch die einzelnen Standorte der Ortsteilfeuerwehren als Feuerwehrrätehäuser zu verstehen, deren gemeinsamer Einsatz die Gefahrenabwehr im Regelfall innerhalb der Stadt/Gemeinde sicherstellen beziehungsweise bei

Großschadensereignissen den effektivsten Ersteinsatz gewährleisten muss. Daher soll die für einen Ersteinsatz (Ausrüstungsstufe I) vorgesehene Ausstattung von der Stadt/Gemeinde in der Regel selbst vorgehalten werden.

Prinzipien der nachbarlichen Hilfe

Die in der Ausrüstungsstufe II festgelegte Ausrüstung kann durch andere Feuerwehrgerätehäuser, das heißt öffentliche oder evtl. auch nichtöffentliche Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren (Stützpunktkonzept) abgedeckt werden, insbesondere, wenn es sich um Sonderfahrzeuge handelt. Bei der Bewertung der nachbarlichen Hilfe wird bei dem Richtwertverfahren ausschließlich nach einsatztaktischen Gesichtspunkten vorgegangen.

Sicherstellung des zweiten Rettungswegs

Gemäß § 13 HBO gilt „Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in jedem Obergeschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein.“, wobei einer dieser Rettungswege gemäß Absatz 4 über „Rettungsgeräte der Feuerwehr“ führen kann. Wenn der zweite Rettungsweg durch die Feuerwehr sichergestellt wird, müssen diese Geräte „...von der Feuerwehr vorgehalten werden.“

Nach dem Brandschutzkonzept wird der zweite Rettungsweg durch die Feuerwehr nach folgenden Regeln sichergestellt:

- 1. Für die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs gilt die Hilfsfrist für den Ersteinsatz nach Eingang der Alarmmeldung, das heißt spätestens nach diesem Zeitraum muss das für die Sicherstellung des Rettungswegs erforderliche Rettungsgerät vor Ort sein.*
- 2. Rettungsgeräte zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs sind:
vierteilige Steckleiter gemäß DIN 14711 und Feuerwehrdienstvorschrift
dreiteilige Schiebleiter gemäß DIN 14715 und Feuerwehrdienstvorschrift
Hubrettungsfahrzeuge gemäß DIN 14701*

3. Folgende Rettungshöhen durch die Rettungsgeräte werden vorausgesetzt:

<u>Anzahl der Geschosse</u>	<u>Benötigtes Rettungsgerät</u>
1	einteilige Steckleiter
2	dreiteilige Steckleiter
3	vierteilige Steckleiter
4	dreiteilige Schiebeleiter
5 - 6	Drehleiter des Typs DL (K) 18 - 12
7 - 8	Drehleiter des Typs DL (K) 23 - 12

Bauliche Besonderheiten, wie Hochparterre, Sonderbauten, Hangbauweise müssen im Einzelfall bewertet werden.

4. Die benötigten Rettungsgeräte, insbesondere die tragbaren Leitern, müssen von der örtlichen Feuerwehr vorgehalten werden. Werden die Rettungsgeräte z. B. Drehleitern, im Rahmen der nachbarlichen Hilfe zur Verfügung gestellt, muss bereits bei dem Eingang einer Alarmmeldung, zum Beispiel Wohnungsbrand im vierten Obergeschoss, oder bei entsprechenden Objekten eine automatische Parallelalarmierung der Nachbarfeuerwehr erfolgen, die das Rettungsgerät vorhält, um in jedem Fall die Hilfsfrist einzuhalten.

Vorhaltung von Sonderfahrzeugen

Sonderfahrzeuge im Sinne des Richtwertverfahrens sind alle Fahrzeuge, die nicht der Kategorie Löschfahrzeuge bis auf das Tanklöschfahrzeug 24/50 zuzuordnen sind. Sie müssen nur dann vorgehalten werden, wenn das ermittelte Gefahrenpotential oder die zugeordnete Risikokategorie dieses Fahrzeug für die Ausrüstungsstufe I vorsieht und kein Fahrzeug dieses Typs innerhalb der Hilfsfrist durch benachbarte Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden kann.

Alarmierungszeit der Freiwilligen Feuerwehr

Die Alarmierungszeit ist die Zeit nach erfolgtem Eingang einer Alarmmeldung bis zum Ausrücken der ersten taktischen Einheit in Stärke einer Staffel. Das Richtwertverfahren geht von folgenden Regelalarmierungszeiten aus:

Freiwillige Feuerwehr

5 Minuten

Die Regelalarmierungszeit einer Freiwilligen Feuerwehr muss auch zu dem ungünstigsten Zeitraum, meistens tagsüber (Tagesalarmsicherheit), gewährleistet werden, um die Gefahrenabwehr innerhalb der gesetzlich vorgeschrie-

benen Hilfsfrist sicherstellen zu können. Kann eine Feuerwehr diese Regelalarmsicherheit rund um die Uhr nicht sicherstellen, ist sie als begrenzt tagesalarmsicher (Ausrückezeit sieben bis acht Minuten) oder als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

Die Regelalarmierungszeit der Laubacher Feuerwehren ist in den einzelnen Ortsteilen in der Zeit von 17:00 Uhr bis 06:00 Uhr als alarmsicher zu bezeichnen. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr jedoch ist sie als nur begrenzt tagesalarmsicher zu bezeichnen. Hier müssen dann zwei oder mehrere Ortsteilsfeuerwehren von Laubach alarmiert werden.

Ab April 2015 wird es nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde eine Tagesalarmschleife geben. Hierbei werden 30 Einsatzkräfte aller Ortsteilwehren eingesetzt.

Erläuterung

Tagesalarmschleife

Für die Tagesalarmschleife wurden sämtliche Feuerwehrangehörigen erfasst, deren Arbeitsplatz sich im Gemeindegebiet der Stadt Laubach befindet, unabhängig davon, in welchem Stadtteil die Feuerwehrangehörigen ihren Wohnort haben. Hierbei hat sich herausgestellt, dass viele Einsatzkräfte bei der Firma Römheld in Ruppertsburg arbeiten. Durch diese Erkenntnis werden die Fahrzeuge von Ruppertsburg und Gonterskirchen in diese Tagesalarmschleife integriert. Bei Alarm für die Tagesalarmschleife werden Fahrzeuge aus Laubach, TSF-W Ruppertsburg und TSF Gonterskirchen ausrücken.

Personal

Durch Befragung der Einsatzkräfte werden im Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr ca. 30 Einsatzkräfte zur Verfügung stehen (hier sind Schichtarbeiter noch nicht berücksichtigt, ggfs. erhöht sich dann das Personal).

Ausrückebereiche

Unter dem Ausrückebereich ist das Stadt- oder Ortsteilgebiet zu verstehen, das innerhalb einer bestimmten Maximalzeit (einschließlich Alarmierungszeit) von einer Feuerwehr erreicht werden kann. Es ergibt sich aufgrund der Ausrüstungsstufe für jede Feuerwehr ein Ausrückebereich. Der Ausrückebereich wird näherungsweise als Kreisfläche um das Feuerwehrhaus angesehen, der Aus-

rückeradius bestimmt sich daher im Wesentlichen durch die durchschnittliche Fahrtgeschwindigkeit und die zur Verfügung stehende Fahrzeit. Zur Berechnung des Ausrückeradius werden folgende durchschnittliche Fahrtgeschwindigkeiten zu Grunde gelegt:

innerorts: 40 Kilometer pro Stunde oder 660 Meter pro Minute

außerorts: 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute.

In den einzelnen Ortsteilen der Stadt Laubach ist der Ausrückebereich in der Maximalzeit (= Alarmierungszeit + Eintreffzeit) von jeder Ortsteilsfeuerwehr mit Ja zu beantworten, da sich die 10-Minuten-Hilfsfrist auf eine Staffelbesetzung 1:5 bezieht.

Wie aus 5.3.9 (Alarmierungszeit) zu erkennen ist, kann in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Staffelbesetzung von einer Ortsteilsfeuerwehr nicht alleine sichergestellt werden (gemeinsame Nutzung der Gerätschaften einzelner Ortsteilsfeuerwehren). Es wurde eine praktische Messung durchgeführt (Abfahren der einzelnen Ausrückebereiche mit Feuerwehrfahrzeugen).

Definition der Risikokategorien und der standardisierten

Mindestausstattung der Feuerwehren

Im Folgenden werden die Risikokategorien für die einzelnen Gefahrenarten bestimmt und in einem zweiten Schritt die standardisierte Mindestausstattung der Feuerwehren für die Gefahrenarten in Abhängigkeit von der Risikokategorie festgelegt. Entscheidend für die Festlegung der Ausrüstung ist die Bewertung und Zuordnung des Gefahrenpotentials in die Risikokategorien. Diese sind mittels kennzeichnender Merkmale festgelegt, wobei angemerkt werden muss, dass für diese Merkmale keine Und-Verknüpfung gilt, sondern diese auch einzeln zutreffen können. Der Gemeinde oder dem Ortsteil wird die höchste Risikokategorie zugeordnet, von der mindestens ein kennzeichnendes Merkmal zutrifft. Die Ausstattung für die Gefahrenart Brand stellt gleichzeitig die Basisausrüstung für andere Gefahrenarten dar.

Risikokategorien bei Gefahrenart Brand

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, GW-L 1 / mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung.
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u. a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.
Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

³⁾ Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Risikokategorien Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Bestimmt wird das Gefahrenpotential für die Gefahrenart Technische Hilfe in erster Linie durch die Faktoren „Personenaufkommen“ und „Art und Umfang der Gewerbeansiedlung“. Es ist in vier Risikokategorien eingeteilt und wie folgt bestimmt:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW, Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
TH 2	- Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe	TSF-W ²⁾ oder MLF	HLF 20	
TH 3	- Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	- vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW 1 HLF20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

³⁾ Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Atomare, biologische, chemische Stoffe (ABC)

Das Gefahrenpotential für die Gefahrenart Atomare, biologische, chemische Stoffe wird im Wesentlichen durch die Art und den Umfang der Verwendung von Gefahrstoffen in den ortsansässigen Betrieben/Behörden bestimmt. Die einzelnen Komponenten werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Stufe mit der höchsten Risikokategorie übernommen. Diese Gefahrenart ist in drei Risikokategorien eingeteilt, die wie folgt bestimmt sind:

Risikokategorien für Gefahrenart “Atomare, Biologische, Chemische Stoffe”:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen	TSF oder TSF-W ¹⁾	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug ⁴⁾ .
ABC 2	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ²⁾	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	HLF 20 TLF 4000	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.

³⁾ Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.

⁴⁾ Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Wassernotstände

Risikokategorien für Gefahrenart “Wassernotstände”:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	- keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW.
W 2	- größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

5.3. Zusätzliche Einsatzmittel aus der Gefährdungsanalyse

Aus der Gefährdungsanalyse ergeben sich zusätzliche Einsatzmittel, Beschaffung von Wärmebildkameras (WBK). Wärmebildkameras gehören mittlerweile zur Standardausrüstung einer Feuerwehr und sollen grundsätzlich im Brandeinsatz eingesetzt werden. Künftig sollen in allen Stadtteilen mindestens eine Wärmebildkamera vorhanden sein. Der Gutachter empfiehlt, bei Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen WBK mitzubeschaffen.

5.4 Übernahme überörtlicher Aufgaben, Ausstattung, Ausrüstung

Die Freiwillige Feuerwehr Laubach nimmt entsprechend der Kreisplanung überörtliche Aufgaben wahr. Als Fahrzeuge stehen hierbei zur Verfügung:

Katastrophenschutzzug sowie das Großtanklöschfahrzeug (GTLF).

5.5 Personalbedarf

Übersicht

Schutzbereich	Fahrzeugbedarf	Sollstärke	Ausfallreserve 100 %	Gesamt Schutzbereich	Ist	+ -
Altenhain	TSF	12	6	13		+1
Freienseen	TSF-W	12	6	18		+6
Gonterskirchen	TSF	12	6	39		+27
Laubach / Lauter	TLF 16/25, GTLF, LF 8, LF 16/12, HAB, GW-L	60	30	32		-30
Lauter / Laubach	TSF-W	12	6	20		+8
Münster	TSF-W	12	6	12		0
Röthges	TSF	12	6	28		+16
Ruppertsburg	TSF	12	6	19		+7
Wetterfeld	TSF, GW	16	8	15		-1
Gesamt Feuer- wehr				196		34

In den neun Feuerwehren (Einsatzabteilungen) der Stadt Laubach sind zum 31.12.2014 für den Einsatzdienst 196 Frauen und Männer aktiv.

In den fünf Jugendfeuerwehren einschließlich der Kindergruppen sind 104 Jugendliche tätig.

Mitglieder des Musikwesens und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen, die keinen Einsatzdienst leisten oder leisten dürfen, sind in den Personalzahlen nicht enthalten und nicht Gegenstand der Ausführungen. Informativ: 72 Angehörige der Alters – und Ehrenabteilung.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Laubach sind freiwillig

und ehrenamtlich im Dienst der Stadt Laubach tätig (HBKG § 10). Diese besondere Tätigkeitsform stellt eine hohe Verantwortung für die Gemeinden dar. Die Stadt Laubach unterstützt und fördert deshalb das ehrenamtliche Tätigen unter Einbeziehung der Feuerwehrvereine.

Diese besondere Stellung der Kräfte der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Laubach wird seitens der Einsatzkräfte Rechnung getragen, dass sie 24 Stunden an 365 Tagen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe für die Stadt und deren Bürgerschaft sowie alle Gäste und Besucher helfend zur Verfügung stehen.

Personalstärken und Ausbildungsstände der neun Einsatzabteilungen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Anzahl Personal und Ausbildungsstand der Wehr (31.12.2014)

	Altenhain	Freien- seen	Gonters- kirchen	Laubach	Lauter	Münster	Röthges	Rup- perts- burg *2	Wetterfeld
Gesamtmitglieder der Einsatzabteilung	13	18	39	32	20	12	28	19	15
Anwärter	4	6	10	6	5	3	3	0	5
Grundlehrgang	9	16	29	26	15	9	25	19	10
Truppführerlehrgang	3	6	12	18	8	5	9	10	3
Gruppenführerlehrgang	1	2	5	9	1	3	3	5	2
Zugführerlehrgang	1	2	1	8	0	0	1	2	0
Leiter einer Feuerwehr	1	1	1	3	0	1	1	1	1
Führer von Führungsgruppen u. Verbänden	1	0	1	3	0	0	0	1	0
Sonderlehrgänge									
Maschinenlehrgang	3	9	17	22	8	5	12	12	3
Atenschutzgeräteträgerlehrgang	4	11	20	22	10	6	10	11	4
Sprechfunklehrgang *3	8	12	12	20	4	3	11	12	2
Gerätewartlehrgang	0	0	1	4	1	0	0	0	0
Atenschutzgerätewartlehrgang	0	0	0	6	0	0	0	0	0
Technische Hilfeleistung Bau/Verkehr *1	0	5	2	17	2	0	3	2	0
Vorbeugender Brandschutz	1	1	1	3	1	0	0	1	0
Motorsägenlehrgang	2	9	12	13	5	5	8	11	0
Rettungssanitäter	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Drehleitermaschinist	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brandhaus	0	1	5	0	0	0	0	2	0
FLORIX Grundlehrgang und Seminar	0	0	0	1	0	0	0	0	0
GABC-Einsatz	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Führen im GABC Einsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Strahlenschutzlehrgang I	0	0	0	0	0	0	0	0	0

*1 Workshop Technische Hilfeleistung; *2 Abweichung gegenüber Tagesalarmsicherheit, da zwei FWA keinen Einsatzdienst leisten

*3 Beim Sprechfunklehrgang wurden die Umschulungslehrgänge „Digitalfunk“ nicht berücksichtigt.

Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte ist natürlich stark abhängig von der Tageszeit, Urlaubszeit und Arbeitszeiten der Einsatzkräfte. Bei Einsätzen während der normalen Tages- bzw. Arbeitszeit beträgt die Personalstärke zwischen 30 % und 60 % der Einsatzkräfte in der Kernstadtwehr (Laubach-Mitte und Lauter). Davon sind z.Z. 8 Einsatzkräfte in der Stadtverwaltung und im Bauhof der Stadt Laubach beschäftigt. In den Ortsteilwehren liegt die Verfügbarkeit tagsüber teilweise unter 10 %. Nachts kann von einer optimalen Versorgung mit Einsatzkräften ausgegangen werden.

Es sind genügend Einsatzkräfte vorhanden, um in der Regel eine Staffelstärke in der Regelhilfsfrist bereitzustellen. Auch in der Kernstadt Laubach ist dies der Fall, da in diesem Radius auch das Rathauspersonal verfügbar ist.

Bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage für die Einsatzkräfte, die tagsüber ihre Arbeitsstelle im Falle eines Einsatzes verlassen müssen, immer schwieriger wird, dies zu tun, wird bereits darauf geachtet, dass bei Neueinstellungen in den Dienst der Stadt Laubach Feuerwehrangehörige bei gleicher Eignung und Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden.

In Laubach arbeitende Angehörige anderer Feuerwehren sind teilweise in die Alarmierung der Feuerwehr Laubach eingebunden. Gleiches gilt auch für Feuerwehrangehörige der Ortsteile, die in Laubach – Mitte arbeiten.

Anmerkung:

Nur durch die Alarmierung mehrerer Ortsteilfeuerwehren kann die Tagesstärke gesichert werden. Aus diesem Grunde wird ab April 2015 eine Tagesalarmschleife eingeführt.

Die benötigten Führungskräfte in den Ortsteilen sind nur teilweise vorhanden. Hier sind weitere Qualifizierungsmaßnahmen (Lehrgänge) notwendig. Im Hinblick auf verstärkte Alarmierung der Ortsteilfeuerwehren kann die Anwesenheit von Führungskräften sichergestellt werden.

Tagesalarmschleife

Für die Tagesalarmschleife wurden sämtliche Feuerwehrangehörigen erfasst, deren Arbeitsplatz sich im Gemeindegebiet der Stadt Laubach befindet, unabhängig davon, in welchem Stadtteil die Feuerwehrangehörigen ihren Wohnort haben. Hierbei hat sich herausgestellt, dass viele Einsatzkräfte bei der Firma Römheld in Ruppertsburg arbeiten. Durch diese Erkenntnis werden die Fahrzeuge von Rup-

pertsburg und Gonterskirchen in diese Tagesalarmschleife integriert. Bei Alarm für die Tagesalarmschleife werden Fahrzeuge aus Laubach, TSF-W Ruppertsburg und TSF Gonterskirchen ausrücken.

Personal

Durch Befragung der Einsatzkräfte werden im Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr ca. 30 Einsatzkräfte zur Verfügung stehen (hier sind Schichtarbeiter noch nicht berücksichtigt, ggfs. erhöht sich dann das Personal).

Die Mindestausstattung gemäß Risikokategorie beträgt:

Altenhain	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TSF	1/5	6
Zwischensumme			6
100% Ausfallreserve			6
Gesamtsumme			12

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **13** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist somit zu 100 % sichergestellt.

Freienseen	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TSF-W	1/5	6
Zwischensumme			6
100% Ausfallreserve			6
Gesamtsumme			12

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **18** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist somit zu 100 % sichergestellt.

Gonterskirchen	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TSF	1/5	6
Zwischensumme			6
100% Ausfallreserve			6
Gesamtsumme			12

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **39** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist somit zu 100 % sichergestellt.

Laubach	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TLF 16/25	1/5	6
	GTLF	1/1	2
	LF 8	1/8	9
	LF 16/12	1/8	9
	HAB	1/1	2
	GW-L	1/1	2
Zwischensumme			30
100% Ausfallreserve			30
Gesamtsumme			60

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **32** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist nur zu **53,3** % sichergestellt. **Hinweis:** Schutzbereich mit Lauter siehe dazu Seiten 22 und 35 der Bedarfsplanung.

Lauter	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TSF-W	1/5	6
Zwischensumme			6
100% Ausfallreserve			6
Gesamtsumme			12

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **20** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist somit zu 100 % sichergestellt.

Münster	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TSF-W	1/5	6
Zwischensumme			6
100% Ausfallreserve			6
Gesamtsumme			12

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **12** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist somit zu 100 % sichergestellt.

Röthges	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TSF	1/5	6
Zwischensumme			6
100% Ausfallreserve			6
Gesamtsumme			12

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **28** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist somit zu 100 % sichergestellt.

Ruppertsburg	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TSF-W	1/5	6
Zwischensumme			6
100% Ausfallreserve			6
Gesamtsumme			12

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **19** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist somit zu 100 % sichergestellt.

Wetterfeld	Fahrzeugtyp	Besatzung	Gesamt
	TSF-W	1/5	6
	GW-Sonstige	1/1	2
Zwischensumme			8
100% Ausfallreserve			8
Gesamtsumme			16

Die Personalstärke betrug zum 31.12.2014 **15** Einsatzkräfte. Die Einsatzbereitschaft ist somit zu 93,75 % sichergestellt.

5.6 Funktionsstellenbedarf, Mindestausbildungen, Qualifikation der Führungskräfte

Funktionsstellenbedarf			
Organisation	ist	soll	Differenz
Stadtbrandinspektor / Gemeindebrandinspektor	1	1	0
stv. Stadtbrandinspektor / stv. Gemeindebrandinspektor	1	1	0
Stadtjugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	0
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart / stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	0
Beauftr. Person f. Brandschutzerziehung im Kindergarten*			
Beauftr. Person f. Brandschutzerziehung in der Schule*			
Beauftr. Person f. Kindergruppe*			
* wird durch Arbeitsgruppen dargestellt.			
Atemschutzgerätewart I	6	3	
Atemschutzgerätewart II	0	0	
Sicherheitsbeauftragter (nicht erfasst)			
Schutzbereiche gesamt (alle Feuerwehrrabteilungen)			
Organisation	ist	soll	Differenz
Wehrführer (-1 Lauter)	8	9	-1
stv. Wehrführer (-1 Lauter)	8	9	-1
Jugendfeuerwehrwart	9	9	0
stv. Jugendfeuerwehrwart	9	9	0
Gerätewart Hinweis: in jeder Abteilung gibt es einen Geräteverantwortlichen	6	9	-3
stv. Gerätewart bzw. Geräteverantwortlicher	9	9	0
Atemschutzverantwortlicher	9	9	0
Einsatzdienst			
Zugführer (Annahme 1 ZF/Abt.)	15	9	+6
Gruppenführer (Annahme 2 GF/Abt.)	31	18	+13
Truppführer (Annahme 6 TF/Abt.)	74	54	+20
Truppmann (Annahme alle/Abt.)	158	196	-38
Maschinisten (eine Aufteilung nach Fahrerlaubnis liegt nicht vor)	90	-	-
Fahrerlaubnis CE /CE 1 (Ausfallreserve mind. 600%)	128	36	+92
Fahrerlaubnis BE (Ausfallreserve mind. 600%)	135	84	+51
Zusatzausbildung			
Atemschutzgerätträger I m. gült. G26.3 u. jährl. Übung (150% Ausf.)	98	60	+38
Atemschutzgerätträger II m. CSA Ausbildung	0	0	0
Drehleitermaschinist (Ausfallreserve mind. 400%)	0	0	0
GABC Einsatz	4		
GABC Führung	0		

Mindestqualifikation der Funktionsträger

Ausbildungen	Funktionsträger der Stadt Laubach															
	Truppmannausbildung (Grundlg.)	Sprechfunklehrgang	Atemschutzgeräteträger I	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Technische Hilfe VU / Seminar TH-VU	Technische Hilfe Bau	GABC Einsatz / Seminar GABC	GABC Führung	Atemschutzgeräteträger II	Vorbereitender Brandschutz für Führungskräfte	Juleica	Kreisausbilder Truppm./Truppf.
StBI, GBI	X	X		X	X	X	X	X	X		X			X		X
Stellv. SBI, GBI	X	X	X	X	X	X	X	0	0		0			X		
StJFW, GJFW	X	X	X	X	0										X	
Zugführer KatS-Zug	X	X	X	X	X	X	X	X	X				X			
Stv. Zugführer KatS-Zug	X	X	X	X	X	X										
Schutzbereich: Altenhain																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		0							
Stellv.	X	X	X	X	0		0		0							
Jugendwart	X	X		0	0										0	
Schutzbereich: Freienseen																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X			X		
Stellv.	X	X	X	X	X		0		X							
Jugendwart	X			0	0										0	
Schutzbereich: Gonterskirchen																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		0					X		
Stellv.	X	X	X	X	X		0		0							
Jugendwart	X		X	X	0							X			X	
Schutzbereich: Laubach / Lauter																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X	X	X		0			X		
Stellv.	X	X	X	X	X	X	X	0	X		0					
Jugendwart Laubach	X	X	X	X	0				X			X			0	
Jugendwart Lauter	X			0	0										X	
Schutzbereich: Münster																
Wehrführer	X	X	X	X	X		0		0							
Stellv.	X	X	X	X	X		X		0							
Jugendwart	X	X	X	X	X		X								X	
Schutzbereich: Röhrges																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X							
Stellv.	X	X	X	X	X		0		0							
Jugendwart	X	X	X	X	X										X	
Schutzbereich: Ruppersburg																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X	X	0					X	X	
Stellv.	X	X	X	X	X	X	0		0						X	X
Jugendwart	X	X		X												
Schutzbereich: Wetterfeld																
Wehrführer	X	X	X	X	X		0		0							
Stellv.	X		X	X	X		0		0							
Jugendwart	X			0	0										0	

Rechtsgrundlagen zur Ausbildung: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), Hessische Verordnung über Dienst – und Schutzkleidung, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (HFDV) und Einführungserlass FwDv 2012 des Hessischen Ministerium für Inneres und Sport.

- X = vorhandene Lehrgänge
 0 = noch zu absolvierende Lehrgänge

Erklärung / Details

Die Personalstärke richtet sich in erster Linie nach der vorgehaltenen Feuerwehrfahrzeug und -gerätetechnik. Mit einer richtigen Personalstärke muss gewährleistet sein, dass immer ausreichend Personal für (Erst-) Einsatzzwecke rund um die Uhr, also auch tagsüber (Tagesalarmsicherheit) zur Verfügung steht. Die Tagesalarmsicherheit kann erheblich verbessert werden, wenn verstärkt Frauen für die Feuerwehr gewonnen oder Gemeindebedienstete (zum Beispiel Mitarbeiter des Bauhofes) aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind. Die Vorgaben im Richtwertverfahren zur Personalstärke entsprechen in etwa den bundesweit üblichen Maßstäben, wobei davon ausgegangen wird, dass jedes Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr für den Dienst in der Feuerwehr (Einsatzabteilung; gesundheitliche Eignung) geeignet und aktiv tätig ist.

Allgemeine Reservevorhaltung

Generell ist für die Ausrüstung und Feuerwehrfahrzeuge eine Personalausfallreserve von 100 Prozent für die bei einem Komplettalarm zu besetzenden Funktionen vorzuhalten.

Ausbildungsstand und Ausrüstung

Jeder Feuerwehrangehörige muss feuerwehrdiensttauglich sein, zumindest über eine Grundausbildung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift und über eine vollständige Schutzausrüstung verfügen.

Führungsfunktionen

Für die Zugführerfunktion ist eine Ausfallreserve von mindestens 200 Prozent vorzusehen. Bei den Gruppenführern (wobei jeder Fahrzeugführer als Gruppenführer ausgebildet sein sollte) ist eine Personalausfallreserve von 100 Prozent vorzusehen.

Atemschutzgeräteträger

Für die Sicherstellung der Einsatzmöglichkeit der unabhängigen Atemschutzgeräte ist ebenfalls eine Reserve an Atemschutzgeräteträgern (ohne Einsatzleitwagen) von mindestens 150 Prozent vorzuhalten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass bei einem Alarm zum ungünstigen Zeitpunkt in der Ausrüstungsstufe I mindestens vier Atemschutzgeräteträger / Löschfahrzeug zur Verfügung stehen.

Besetzung von Sonderfahrzeugen

Für die Besetzung von Sonderfahrzeugen und allen Fahrzeugen, die als Stützpunktausrüstung vorgehalten werden, wie z.B. Drehleitern oder Rüstwagen, ist eine Personalreserve von mindestens 200 Prozent vorzuhalten. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass dieses Fahrzeug in der Regel auch zum ungünstigen Zeitpunkt innerhalb der Regelausrückzeit abrücken kann.

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Laubach

Für den Aufgabenbereich der Aus- und Fortbildung ist festzustellen, dass mit den vorhandenen Mitteln eine praxisnahe Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nicht in ausreichendem Maße erfolgen kann. Insbesondere aufgrund der wenigen Brandeinsätzen ist ein spürbarer Rückgang der praktischen Einsatzerfahrung insbesondere von jüngeren Feuerwehrangehörigen bei Brandeinsätzen zu verzeichnen. Während z. B. Anwärter während ihres Grundausbildungslehrgangs "heiße Lagen" kennen lernen sollten, ist die praktische Einsatzerfahrung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen heutzutage so nicht mehr zu erlangen. Stand der Technik bei der Ausbildung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist die "Heiße Ausbildung" in einem Flash-Over-Container oder einer speziellen Brandsimulationsanlage. Das fach- und sachgerechte Erlernen der Aufgabenstellung der Brandbekämpfung, insbesondere innerhalb von Gebäuden, ist zur Kompensation mangelnder Einsatzerfahrung notwendig. Die Feuerwehrangehörigen nehmen regelmäßig an Übungen in Atemschutzstrecken teil. Ein Teil der vorhandenen Löschfahrzeuge der Feuerwehr Laubach-Mitte hat ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (TLF 16/25, LF 16). Hierzu wird die Fahrerlaubnis C und CE (früher Führerscheinklasse 2) benötigt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr Probleme gab, Feuerwehrleute mit der entsprechenden Fahrerlaubnis vorzuhalten. Hinzu kommt zusätzlich, dass seit Einführung des EU-Führerscheinrechts (01.01.1999) Führerscheininhaber nur noch Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht fahren dürfen. Somit dürfen diese Personen noch nicht einmal ein Löschfahrzeug vom Typ LF 10 (zulässiges Gesamtgewicht ab 9,0 t) bzw. LF 8 (zulässiges Gesamtgewicht 7,5 t) fahren, welche aber Standort Laubach-Mitte vorgehalten werden oder in Zukunft vorgehalten werden sollen. Mit der Einführung eines Feuerwehrführerschein wurden vom Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen dem entgegen zuwirken (Fahrzeugklassen 4,25 t bis 7,5 t).

Die älteren Feuerwehrleute verfügen zwar über entsprechende Fahrerlaubnisse, da diese jedoch mit 60 Jahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, gehen der Feuerwehr auch entsprechend Fahrzeugführer verloren. Gerätewarte müssen gemäß Feuerwehrdienstvorschriften und teilweise durch die Hersteller der jeweiligen Geräte ausgebildet werden.

Zur Sicherstellung der Ausbildungsstände sowohl im Soll als auch im Ist als ausreichend zu erachten sind, ist eine weitere Qualifizierung insbesondere junger Einsatzkräfte zu fördern. Nur so können alters- und gesundheitsbedingt ausscheidende Kräfte ersetzt werden.

Im Dialog zwischen Einsatzkräften und den Führungskräfte der Feuerwehr soll die Motivation und das Zugehörigkeitsgefühl weiter gestärkt werden. In unserer Arbeitswelt wird es zusehends schwieriger, Kräfte für den Besuch von Lehrgängen freizustellen. Die Bereitschaft, einen Teil des Jahresurlaubes für Ausbildungsmaßnahmen der Feuerwehr zu „opfern“ ist naturgemäß nicht sehr hoch und nicht zielführend. Aus der Sicht der Feuerwehr sind die Anforderungen an die Ausbildung seitens des Landes zu überdenken (Pflichtlehrgänge Führungskräfte). Bedenklich stimmt, dass teilweise junge Kräfte nicht in der Lage sind Lehrgänge zu bestehen (z.B. Atemschutzgeräteträgerlehrgang).

5.7 Alarmierung

Die Alarmierung zum Einsatz wird in den Stadtteilen der Großgemeinde Laubach, mit Ausnahme der Kernstadt Laubach, über Sirene abgedeckt. Funkmeldeempfänger sind aktuell überwiegend nur bei den Wehrführern der Stadtteile sowie einigen Einsatzkräften vorhanden. Die Alarmierung in der Kernstadt läuft ausschließlich über Meldeempfänger. Derzeit sind die Anlagen auch nur mit der Feueralarmierung (1 Minute Warnton, zweimal unterbrochen) ausgestattet. Des Weiteren wird der größte Teil der gesamten Einsatzkräfte im Rahmen des Digitalfunks mit den neuen Pagern ausgestattet. Im Rahmen der Ausstattung mit Digitalfunk wird vom Land Hessen die Alarmierung sichergestellt. Eine zusätzliche SMS-Alarmierung wurde eingeführt. Die SMS-Alarmierung ist jedoch nicht ausreichend sicher (Ausfallzeiten, Zeitverzögerung, Redundanz).

Die Grundlage des Gefahrenabwehrkonzeptes ist die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Laubach, einschließlich der Änderungen bzw. Ergänzungen.

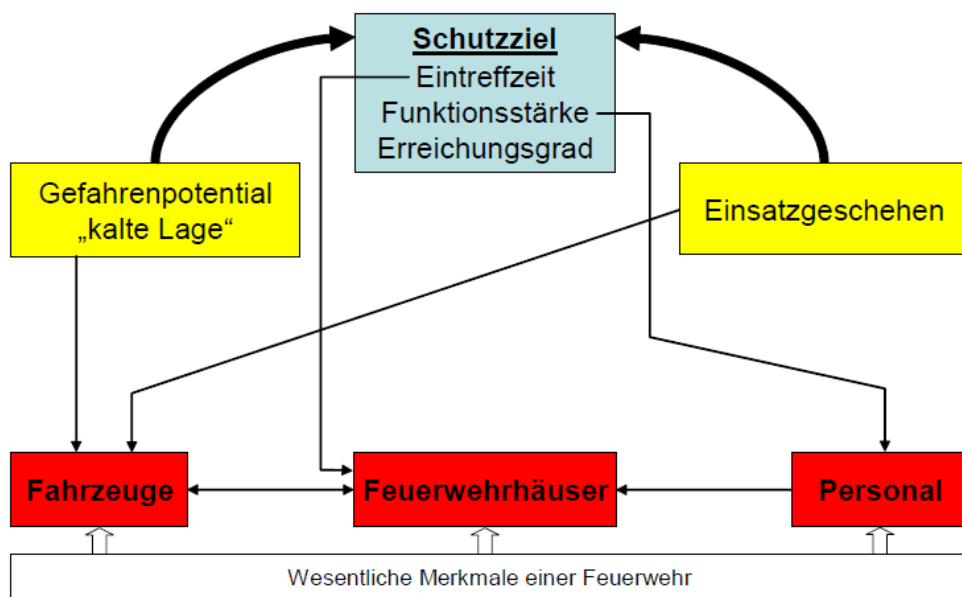
Die AAO unterscheidet bezüglich der Alarmierung zwei Zeitzonen und zwar:

Werktags zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr

Werktags zwischen 17.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie Sonn.- und Feiertags.

Weiterhin findet die Alarmierung nach einem im Land Hessen einheitlichen Stichwortkatalog statt. Die Parallelalarmierung mehrerer bzw. je nach Einsatzstichwort aller Feuerwehren des Stadtgebietes muss gerade im Hinblick auf die Tagesalarmsicherheit als vordringlich angesehen werden.

Gefahrenabwehrplanung



Quelle: vfdb

6. Warnung der Bevölkerung

Im Bereich der Stadt Laubach sind noch in allen Stadtteilen Sirenen vorhanden, die aber nicht zur Bevölkerungswarnung im Katastrophenfall ausgerüstet sind. Ändern wird sich das mit Einführung des Digitalfunks. Die Sirenenanlagen werden mit einem Empfänger ausgerüstet werden, der das Warnsignal empfängt und steuert (Signalton als Aufforderung zum Einschalten von Rundfunkempfängern). Mit dieser Warntechnik können in kurzer Zeit viele Menschen erreicht werden. Zurzeit werden zur Warnung der Bevölkerung vorhandene Feuerwehrfahrzeuge genutzt, die mit Sondersignalanlagen mit einer Zusatzfunktion für manuelle Durchsagen ausgestattet sind. Es können im Rahmen der Alarm- und Einsatzplanung Warntexte vorbereitet werden und bei entsprechenden Szenarien verwendet werden. Dies ist derzeit für räumlich begrenzte Warnungen die effektivste und

schnellste Möglichkeit. Die vorhandenen mobilen Warnmöglichkeiten reichen aber für die neun Stadtteile derzeit nicht aus. Es sollten noch weitere Fahrzeuge mit Warnanlagen ausgestattet werden. In anderen Gemeinden hat sich die Vorhaltung von flexibel einsetzbaren Anlagen bewährt, die auch für andere Anlässe einsetzbar sind.

Weiterhin kann auf **KATWARN** - ein deutschlandweit einheitliches Warn- und Informationssystem, das bei Katastrophen und in Gefahrensituationen (z.B. Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde etc.) informiert zusätzlich zurückgegriffen werden.

7. Nachwuchsgewinnung, Personalgewinnung, Jugendfeuerwehren und Kindergruppen

Die Altersbegrenzung des aktiven Feuerwehrdienstes bis **zum 60. Lebensjahres** (unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 65. Lebensjahr) bedeutet, dass in den **nächsten 10 bis 15 Jahren ca. 20 % der Einsatzkräfte** ausscheiden werden. Natürliche Fluktuationen (Zu- und Abgänge) anderer Altersjahrgänge, können derzeit nur schwer vorhergesagt werden. An der Neugewinnung von Kräften für die Einsatzabteilungen wird aktiv gearbeitet. Veranstaltungen und Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit der einzelnen Ortsteile aber auch persönliche Gespräche der Verantwortlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Laubach zeigen Erfolge. Einstellungen von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Laubach in den städtischen Dienst sind vorrangig anzustreben.

Die Gewinnung und Rekrutierung von Einsatzkräften heute und in Zukunft wird nicht einfacher werden. Die Bereitschaft, Freizeit und ehrenamtliches Engagement in den Dienst der Allgemeinheit zum Wohle der Bürgerschaft und den vielen Besuchern der Stadt Laubach zu stellen wird erfahrungsgemäß immer weniger. Der Dienst und die vielfältigen Tätigkeiten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Gefahren für Leib und Leben verbunden. In kleineren Ortsteilen funktionieren das Gemeinschaftsleben und das ehrenamtliche Miteinander oft besser als in größeren. Die Anonymität gerade in Laubach – Kernstadt ist ausgeprägter. Dieser Trend ist bundesweit zu verzeichnen und kein Laubacher Phänomen.

7.0 Personalprognosen

Aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland und insbesondere in Hessen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Personalstand – trotz Werbemaßnahmen und anderen Aktivitäten nicht steigern wird. Nach der Analyse des Personalbestandes nach Alter sowie den Zahlen der Jugendfeuerwehren und der Kindergruppen kann davon ausgegangen werden, dass der Personalstand mittelfristig konstant bleibt.

7.1 Maßnahmen zum Erhalt des Personalbestandes

Die Leistungsfähigkeit von Einsatzkräften für die Freiwillige Feuerwehr erfordert einen in Anzahl und Qualität stabilen Personalstand. Für die Zugehörigkeit zur Feuerwehr und Mitarbeit, müssen wissbegierige, motivierte und teamfähige Menschen gefunden werden. Im Wettstreit um immer weniger junge Bürger in Laubach müssen die Feuerwehr und die Stadt gezielt um geeignetes Personal werben. Zu allen öffentlichen Werbemaßnahmen, sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die wichtigsten Mitstreiter zur Personalgewinnung. Sie müssen ständig informiert werden, damit sie in persönlichen Gesprächen mit ihren Freunden und Bekannten aktuell über die Geschehnisse in der Feuerwehr berichten können. Laut einer Studie haben 36 % ihren Weg zur Feuerwehr durch den Freunden – oder Bekanntenkreis gefunden (Quellenangabe: Brandschutz 6/2013 Mitgliederstruktur der Freiwilligen Feuerwehr von Melanie Scherge).

Um den Personalstamm der Freiwilligen Feuerwehr Laubach auch langfristig zu sichern, muss das **Ehrenamt** „Feuerwehr“ attraktiv bleiben. Dies bedeutet insbesondere:

Sichere, persönliche Schutz – und Dienstkleidung

Ausreichende Räumlichkeiten für Mannschaft und Gerät

Mitbestimmung in allen Angelegenheiten der Feuerwehr

Ständige Verbesserung der Aus – und Fortbildung

Förderung der Kameradschaft

Einführung einer Feuerwehrrente

Vergünstigungen bei Inanspruchnahme städtischer Leistungen

Vergütung von Brandsicherheitsdiensten

7.2 Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung

Im Rahmen der Personalentwicklung muss die Gemeinde als Aufgabenträger bemüht sein, Feuerwehrangehörige und Führungskräfte in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Nur mit qualifizierten, motivierten Personal in Verbindung mit moderner Feuerwehrtechnik ist eine Hilfe zum Wohl der Bürgerschaft von Laubach zu erwarten. Deshalb sollte die Brandschutzerziehung in den Kindergärten und den Schulen stärker von der Gemeinde durch geeignete Maßnahmen gefördert werden, da hier das größte Nachwuchspotential zu sehen ist. Die Jugendfeuerwehren stellten bereits in den vergangenen Jahren die annähernd einzige Nachwuchsquelle für die Einsatzabteilungen dar. Hier gilt es, die Jugendarbeit weiterhin zu intensivieren und auch entsprechend zu fördern. Es steht allerdings zu befürchten, dass die Jugendarbeit, durch die vermehrte Einführung von Ganztagschulen, einen Einbruch erleiden könnte.

Neben einer verstärkten Werbung von Migranten und Frauen könnte auch eine Mitgliederwerbung bei Personen in der Altersklasse ab dem 30. Lebensjahr für neues Personal sorgen. Diese Altersgruppe hat meist ihren Lebensmittelpunkt gefunden und ist örtlich gebunden. Auch sollten Neubürger in der Stadt Laubach verstärkt aktiv begrüßt werden und für ein örtliches Engagement geworben werden. Rauchmelder - Aktion; Löscheimer – Aktion und ähnliches sind denkbar. Auch sollten die Feuerwehrvereine hier maßgeblich mit dazu beitragen.

7.3 Kindergruppen

Kindergruppen gewährleisten den künftigen Bestand der Jugendfeuerwehren und langfristig den Personalbestand der Freiwilligen Feuerwehren. Aufgabe soll es sein, künftig in allen Ortsteilen Kindergruppen einzurichten.

Seit 2008 sind in dem HBKG auch die Kindergruppen (auch Minifeuerwehren oder Bambinifeuerwehren) gesetzlich verankert, um auch die Nachwuchskräfte unterhalb der Jugendfeuerwehren schon auf spielerische Weise an die Feuerwehren heran zu führen. Die Bildung von Kindergruppen ist enorm wichtig und muss vorrangig bearbeitet werden. In Laubach sind insgesamt 30 Mädchen und Jungen in den Kindergruppen organisiert.

7.4 Jugendfeuerwehren

Entsprechend § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sollen in den Gemeinden nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet und finanziell unterstützt werden. Die Jugendfeuerwehren stellen die beste Möglichkeit dar, genügend Nachwuchs für die Einsatzabteilungen zu erhalten. Hier wird der Grundstein für ein späteres ehrenamtliches Engagement in der Einsatzabteilung gelegt. In der Stadt Laubach sind derzeit 104 Jugendliche in den Jugendfeuerwehren aktiv. Diese Zahl gilt es, - wenn möglich - weiter auszubauen. Hier sollte eine gezielte Mitgliederwerbung in den Schulen und Kindergärten erfolgen. Hierfür sind entsprechende Mittel bereitzustellen.

Die aktuellen Mitgliederzahlen:

Jugendfeuerwehr	männlich	weiblich	Summe
Altenhain	7	9	16
Freienseen	5	2	7
Gonterskirchen	14	9	23
Laubach	7	3	10
Lauter	7	2	9
Münster	2	2	4
Röthges	6	8	14
Ruppertsburg	9	5	14
Wetterfeld	2	5	7

Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat. Hier bestehen noch Ausbildungsdefizite. Von neun besetzten Stellen haben zwei Jugendfeuerwehrwarte die erforderliche Qualifikation. In der heutigen Zeit ist es nicht einfach, überhaupt eine engagierte Person zu finden, die dieses Ehrenamt übernimmt. Um die Jugendarbeit auch künftig zu stärken und zu fördern halte ich es für zwingend notwendig, dass bei Fahrzeugbeschaffungen der Kategorie Mannschaftswagen diese Fahrzeuge stärker als bisher bezuschusst werden.

7.5 Feuerwehrvereine

Die Vereine der Feuerwehren der Stadt Laubach haben laut der Feuerwehrsatzung die Aufgabe, die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr, die Alters- und Ehrenabteilung und auch das Musikwesen finanziell und materiell zu unterstützen.

8. Brandschutzerziehung und Selbstschutz der Bevölkerung

8.0 Bevölkerungsschutz

Der Begriff Bevölkerungsschutz ist eine zusammenfassende Bezeichnung für alle Einrichtungen und Maßnahmen aus den Bereichen Katastrophenschutz und Zivilschutz. Der Katastrophenschutz umfasst den Schutz von Menschen, Sachgütern, sowie der natürlichen Umwelt vor dem Eintritt und den Folgen einer Katastrophe. Der Zivilschutz umfasst Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen im Verteidigungs- und Spannungsfall. Klassische Bevölkerungsschutzmaßnahmen in diesem Sinne werden in der Stadt Laubach nicht durchgeführt; sie sind Aufgaben des Landkreises. Betrachtet man jedoch den Begriff Bevölkerungsschutz auf Feuerwehr und Rettungsdienste angewendet kann von einer optimalen Versorgung gesprochen werden.

8.1 Brandschutzerziehung in Kindergärten und Grundschulen

Die Brandschutzerziehung im Bereich der Stadt Laubach muss stärker ausgebaut werden. In einzelnen Bereichen werden von der örtlichen Feuerwehr in Absprache mit den Leiterinnen der ortsansässigen Kindergärten Veranstaltungen durchgeführt. Da es sich hierbei auch um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, besteht das Problem, dass die Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden müssen. Für die Zukunft muss sichergestellt werden, dass den Arbeitgebern ein Verdienstausfall für die Ausfallzeiten ihrer Mitarbeiter gewährt wird. Eine regelmäßige Brandschutzerziehung findet statt. Grundsätzlich ist eine regelmäßige Brandschutzerziehung in den Grundschulen durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich nicht zu leisten. Die Bildung eines „Brandschutzerziehungsteams“ ist anzustreben.

8.2 Brandschutzaufklärung

Brandschutzerziehung für ist nicht nur für Kinder und Jugendliche eine wichtige Aufgabe. Die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren im Haushalt, Wohn- und Hobbybereich sollte künftig Einklang in der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr finden.

8.3 Selbstschutz der Bevölkerung

Der Selbstschutz umfasst alle Maßnahmen der Bevölkerung, die geeignet sind, die in ihrem engeren Wohn- und Arbeitsbereich in einem Verteidigungsfall oder im Fall eines besonders schweren Schadensereignisses drohenden oder eingetretenen Schäden, insbesondere an Leben und Gesundheit, lebenswichtigen Einrichtungen und Gütern zu verhindern, zu mildern oder zu beseitigen. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden. Die Bürger von Laubach können über die Freiwillige Feuerwehr verschiedene Broschüren zum Thema Selbstschutz der Bevölkerung erhalten.

9. Besondere bauliche und technische Einrichtungen der Feuerwehr (Atemschutz-, Schlauchwerkstatt, Prüfgeräte usw.)

Im Feuerwehrhaus Laubach ist die zentrale Atemschutzwerkstatt untergebracht. Für alle Ortsteilfeuerwehren werden hier die Atemschutzgeräte geprüft und gewartet. Insgesamt verfügt die Freiwillige Feuerwehr Laubach über 47 Atemschutzgeräte mit den entsprechenden Atemluftflaschen. Zukünftig werden Atemschutzgeräte in der zentralen Atemschutzwerkstatt in Hungen gewartet. Im geplanten Neubau wird keine neue Atemschutzwerkstatt vorgesehen. Das Atemschutzkonzept des Landkreises Gießen deckt die Wartung und Instandsetzung ab.

Aufgrund der Sperrung von Schlauchtürmen werden ebenfalls zentral im Feuerwehrhaus Laubach Schläuche gewaschen und geprüft.

10. Beurteilung des Soll / Ist Vergleiches – Gebäude, Ausstattung, Einsatzmittel, Personal

Um für eine Stadt oder den Ortsteil die tatsächlich vorzuhaltenden Feuerwehrfahrzeuge und -geräte zu ermitteln erfolgte ein Ist - Soll Vergleich. Die Angemessenheit der Ausstattung muss sich nach dem örtlichen Gefahrenpotential richten.

Durch die Arbeitsblätter wurde dieses ermittelt.

Ifd. Nr. je Einsatzgebiet	Name/Bezeichnung der baulichen Anlage besonderer Art oder Nutzung	Kurzbeschreibung der Art/Nutzung Anschrift	Objekt liegt in Ortsteil	Punktwerte je Risikoklasse						Punktsumme
				Brand	Technik	Chemie	Personen	Strahler	Überschwemmung	
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]
Einsatzgebiet der Ortsteilfeuerwehr										
1										
2										
3										

Beispiel Arbeitsblatt zur Risikoermittlung

Entsprechend den verschiedenen Schadenarten und korrespondierenden Tätigkeitsbereichen der Feuerwehr wurden sechs verschiedene Gefahrenklassen definiert:

Gefahrenklasse B - Brandgefahr

Gefahrenklasse T - technische Gefahr

Gefahrenklasse C - chemische Gefahr

Gefahrenklasse P - Gefahr für Personen

Gefahrenklasse Str - Gefahr durch Strahler

Gefahrenklasse W - Gefahr durch Überschwemmung

Die Bemessung beinhaltet alle nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) vorgegebenen Parameter. Zusätzlich wurden Gefahren für Personen analysiert.

Vorgabe: Feuerwehr-Organisationsverordnung

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Um in einer Gefahrenklasse graduelle Unterscheidungen vornehmen zu können, wurden mehrere Gefahrenstufen unterschiedlicher Wertigkeit definiert:

Gefahrenstufe keine bis normale Gefahr -	Punktwert 1
Gefahrenstufe erhöhte Gefahr -	Punktwert 2
Gefahrenstufe große Gefahr -	Punktwert 3
Gefahrenstufe sehr große Gefahr -	Punktwert 4

Die Gefahrenstufe keine bis normale Gefahr mit dem Punktwert 1 bildet dabei immer die Grundwertigkeit. Die Gefahrenstufe einer Gefahrenklasse innerhalb eines Gebietes wird als Mittelwert aus den Gefahrenstufen der Einzelobjekte gebildet. Ausnahme: Wird innerhalb eines Gebietes wenigstens ein Objekt in einer der sechs Gefahrenklassen als sehr große Gefahr (z. B. Gefahrenklasse B/Brandgefahr mit Punktwert 4) gewertet, so wird diese Gefahrenklasse in diesem Ortsteil generell als Gefahrenstufe sehr große Gefahr - Punktwert 4 - bewertet. Mit den Punktwerten der Gefahrenstufen über die einzelnen Gefahrenklassen wird eine Punktesumme innerhalb eines Gebietes ermittelt. Diese Punktesumme von mindestens 6 bis zu maximal 24 Punkten wird a priori in drei Gefahrenkategorien (gering, mittel, hoch) unterteilt.

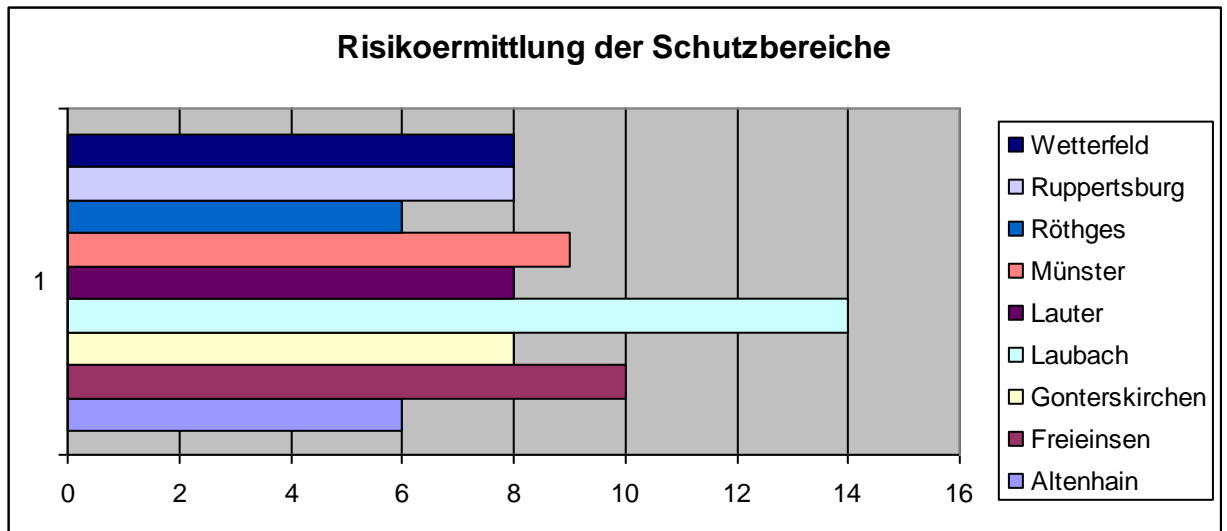
Punktesumme der Gefahren eines Gebietes

<u>Bewertung</u>	<u>Gefahrenkategorie</u>
6 - 10	1 gering
11 - 16	2 mittel
17 - 24	3 hoch

Mit der Differenzierung in drei Gefahrenkategorien sollte eine möglichst praktikable Abschätzung des Gefahrenpotenzials im Gemeindegebiet Laubach aus feuerwehrtechnischer Sicht erfolgen. Die Agglomeration von Gefahrenschwerpunkten in dicht besiedelten Bereichen sowie ein geringeres Gefahrenpotenzial in Randgebieten kann auch für die Stadt Laubach grob differenziert werden. Gemäß dem in drei Gefahrenkategorien unterteilten Gefahrenpotenzial (gering, mittel, hoch) lassen sich taktische Mindestanforderungen in vergleichbaren Gebieten begründen. Entsprechend dieser Vorgehensweise wurde die Analyse der Gefahrensituation und damit die Klassifizierung in eine der drei Gefahrenkategorien je Gebiet durchgeführt. Hierzu wurde die spezifische Situation in jedem Ortsteil des Laubacher Stadtgebiets aus feuerwehrtechnischer Sicht betrachtet und eine Bewertung je Gefahrenklasse nach Gefahrenstufen vorgenommen. Durch das beschriebene Verfahren soll eine optimale Feuerwehrstruktur ermittelt werden. Eine solche Struktur wäre planerisch zwar richtig; sie ist jedoch nicht wirtschaftlich und auch nicht zwingend umzusetzen. Insbesondere weil Kräfte der Brandbekämpfung ebenso in der Technischen Hilfeleistung und zu Unterstützung im Gefahrguteinsatz eingesetzt werden können.

Diese Risikoermittlung wurde für jeden Ortsteil vorgenommen. Insgesamt wurden **779 Objekte** analysiert.

Schutzbereich	Objekte	Brand	Technik	Chemie	Personen	Strahler	Wasser	Punkte	Bewertung
Altenhain	19	1	1	1	1	1	1	6	gering
Freieisen	67	2	3	1	2	1	1	10	gering
Gonterskirchen	30	2	1	1	2	1	1	8	gering
Laubach	360	3	3	2	3	2	1	14	mittel
Lauter	44	2	1	1	2	1	1	8	gering
Münster	54	2	2	1	2	1	1	9	gering
Röthges	42	1	1	1	1	1	1	6	gering
Ruppertsburg	69	2	1	1	2	1	1	8	gering
Wetterfeld	94	2	1	1	2	1	1	8	gering



Die für den Ersteinsatz mit einer Hilfsfrist von 10 Minuten (Ausrüstungsstufe I) benötigte Ausrüstung/Ausstattung soll die Stadt selbst vorhalten.

Bei der nachfolgenden Betrachtung ist ausschließlich die Hilfsfrist (10 Minuten) für den Ersteinsatz Grundlage. Gemäß der Schutzzieldefinition sind zur Erreichung der Schutzziele eine bestimmte Anzahl von Funktionen und Atemschutzgeräteträger vorgesehen. Für die Bedarfsplanung wird für den Ersteinsatz innerhalb der 10-minütigen Hilfsfrist, 6 Funktionen, wovon 4 Geräteträger sein sollen, festgelegt.

Die verbleibenden Funktionen werden durch Ergänzungseinheiten gebildet.

Ortsteilsfeuerwehren der Stadt Laubach

Im Folgenden werden die Grundsätze des Richtwertverfahrens auf die Ortsteilsfeuerwehren von Laubach angewendet. Jeder Zuständigkeitsbereich einer Ortsteilsfeuerwehr wurde in Gefahrenklassen und Risikokategorien eingeteilt. Schematisch und ohne Wertung werden die in den Tabellen geforderte feuerwehrtechnische Ausrüstung / Ausstattung den in den Gefahrenklassen und Risikokategorien eingeteilten Ortsteilen zugeordnet. Zusätzlich werden der jeweilige Standort des Feuerwehrhauses und die Personalstärke der Ortsteilsfeuerwehr angegeben. Die Vereinsfahrzeuge (in der Regel Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)) wurden **nicht** berücksichtigt, jedoch die verschiedenen Anhänger.

Die Einstufung von Laubach - erfolgt in B 3.

Dies ergibt gemäß FwOVO folgende feuerwehrtechnische Ausstattung für die einzelnen Risikokategorien nach folgender Tabelle:

Laubach

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 3	ELW 1 LF 20/16 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ¹⁾	ELW 1 LF 16/12 TLF 16/25 DLK ³⁾	✓
TH 3	HLF 10	LF 16/12	✓
ABC 2	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug, Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ²⁾	LF 16/12	● Zusatzausrüstung
W 1	KLF	LF 16/12	✓

¹⁾ in Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

²⁾ vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen mit Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.

³⁾Vereinbarung mit dem Landkreis Gießen

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Die Einstufung der Ortsteile Freienseen, Gonterskirchen, Lauter, Münster, Ruppertsburg und Wetterfeld erfolgt in B 2.

Dies ergibt gemäß FwOVO folgende Mindestausstattungen der Ortsteile:

Freienseen

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10	TSF-W	✓
TH 3	HLF 10 oder STLF + TH	TSF-W ²⁾	●
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

¹⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät. Diese sind teilweise in einem Anhänger verladen.

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Lauter

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Gonterskirchen

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF	●
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist nicht gegeben.

Münster

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 2	TSF-W ⁵⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

⁵⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Ruppertsburg

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Wetterfeld

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Die Einstufung der Ortsteile Altenhain und Röhges erfolgt in B 1.

Dies ergibt gemäß FwOVO folgende Mindestausstattungen:

Altenhain

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 1	KLF	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

²⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Röhges

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 1	KLF	TSF	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Die Einstufung von Laubach und Freiesen erfolgen in TH 3.

Dies ergibt gemäß FwOVO folgende Mindestausstattungen der Ortsteile:

Laubach

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 3	ELW 1 LF 20/16 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	ELW 1 LF 16/12 TLF 16/25 HAB	✓
TH 3	HLF 10/6	LF 16/12	✓
ABC 2	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug, Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ⁴⁾	LF 16/12	● Zusatzausrüstung
W 1	KLF	LF 16/12	✓

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Freienseen

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10	TSF-W	✓
TH 3	HLF 10 oder STLF + TH	TSF-W ²⁾	●
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

³⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät. Diese sind teilweise in einem MTW verladen.

Soll - und Ist - Ausstattung ist nicht gegeben.

Die Einstufung des Ortsteiles Münster erfolgt in TH 2.

Dies ergibt gemäß FwOVO folgende Mindestausstattung:

Münster

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 2	TSF-W ⁵⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

⁵⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Die Einstufung der Ortsteile Altenhain, Gonterskirchen, Lauter, Röhthes, Ruppertsburg und Wetterfeld erfolgen in TH 1.

Dies ergibt gemäß FwOVO folgende Mindestausstattungen:

Lauter

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

²⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Gonterskirchen

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF	○
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

²⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Ruppertsburg

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

²⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Wetterfeld

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

²⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Altenhain

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 1	KLF	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

⁴⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Röthges

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 1	KLF	TSF	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

²⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Die Einstufung von Laubach erfolgt in ABC 2.

Laubach

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 3	ELW 1 LF 20/16 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	ELW 1 LF 16/12 TLF 16/25 HAB	✓
TH 3	HLF 10/6	LF 16/12	✓
ABC 2	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug, Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ⁴⁾	LF 16/12	✓ Zusatzrüstung
W 1	KLF	LF 16/12	✓

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Die Einstufung von Altenhain, Freienseen, Gonterskirchen, Lauter, Münster, Röthges, Ruppertsburg und Wetterfeld erfolgen in ABC 1.

Altenhain

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 1	KLF	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

⁵⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Röthges

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 1	KLF	TSF	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

³⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Lauter

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

³⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Gonterskirchen

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF	○
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

³⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Ruppertsburg

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF	✓

³⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Wetterfeld

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF	✓

³⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Münster

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 2	TSF-W ⁵⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

⁵⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Die Einstufung von Laubach und aller Ortsteile erfolgt in W 1.

Soll - und Ist - Ausstattung ist gegeben.

Ausrüstungsmehrbedarf nach der Einsatzstatistik

Zusätzlich zu der gemäß dem Richtwertverfahren ermittelten Mindestausrüstung kann aufgrund der örtlichen Einsatzstatistik eine Mehrausstattung notwendig sein.

Einsatzbesonderheiten (Regelbeispiele)	Mehrausstattung
Wasserschaden (regelmäßige Überschwemmungen)	Wassersauger, Tauch-, Lenzpumpen
Großflächige Sturmschäden	Motorsägen mit Zusatzausrüstung

Letztendlich bleibt eine weitergehende Ausrüstung immer eine Ermessenssache. Das Richtwertverfahren kann eine Vorgehensweise beschreiben, die willkürliche Entscheidungen zu vermeiden hilft.

Zusätzliche Einsatzmittel aus der Gefährdungsanalyse

Ein Mehrbedarf an Ausrüstung kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein. Dieser Mehrbedarf ist im Einzelnen zu begründen.

Besondere Gegebenheit (Regelbeispiele)	Mehrausstattung
hochwassergefährdete Bereiche	Sondergerätschaften für Hochwasserabwehr
sehr hügeliges Einsatzgebiet; großflächige Wälder	Tragkraftspritzen zur Druckerhöhung

Ein Ausrüstungsmehrbedarf ist nach Prüfung und Auswertung erforderlich.

Beschaffung von Wärmebildkameras (WBK). Wärmebildkameras gehören mittlerweile zur Standardausrüstung einer Feuerwehr und sollen grundsätzlich im Brandeinsatz eingesetzt werden. Künftig sollten in allen Stadtteilen mindestens eine Wärmebildkamera vorhanden sein. Der Gutachter empfiehlt, bei Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen WBK mitzubeschaffen.

Personal – Soll/Ist-Vergleich

Beim Personal haben die einzelnen Einsatzabteilungen teilweise Defizite. Neben dem Personalmangel sind auch noch Defizite in der Ausbildung aufzuholen. Im Bereich der Führungskräfte decken 4 Positionen die Mindestqualifikation nicht ab. Bei den Jugendwarten erfüllen nur zwei die erforderliche Qualifikation. Die Stadtteile sind lediglich bedingt bis gar nicht tagesalarmsicher. Die Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist nur teilweise durch die Kernstadtwehr und die zusätzliche Alarmierung mehrerer Stadtteile gesichert. Dies ist auch so in der Alarm- und Ausrückordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach festgeschrieben. Neun Einsatzkräfte von Stadtteilwehren, die in Laubach oder in unmittelbarer Nähe ihren Arbeitsplatz haben, sind in die Tagesalarmbereitschaft der Kernstadtwehr integriert. Eine Verbesserung kann dadurch erreicht werden, dass einer Mehrzahl von Feuerwehrkräften, die in Laubach arbeiten, Funkmeldeempfänger zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird in der Stadt Laubach seit Mitte 2011 ein SMS-Alarmssystem eingesetzt um hierüber zusätzliche Einsatzkräfte zu alarmieren, die nicht über Sirene oder Funkmeldeempfänger erreichbar sind.

Wenn es nicht gelingt, die Personalsituation grundlegend zu verbessern, muss mittelfristig eine andere Lösung zur Hilfsfristabdeckung gefunden werden (**Bildung weiterer Schutzbereiche**).

Die Qualifikation der Führungskräfte ist in der Tabelle unter 3.1.2 Aus- und Fortbildungsstand innerhalb der Feuerwehren beschrieben.

Ein Problem stellt hierbei die HLFS Kassel dar. Durch nicht ausreichend angebotene Lehrgangsplätze konnten in der Vergangenheit nicht alle Führungskräfte ausgebildet werden. Nach der bestehenden Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Laubach muss jede Jugendfeuerwehrwart/in Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er/Sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landes-

feuerweherschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card (Juleika) zu erhalten. Es besteht die Möglichkeit, die Lehrgänge in einem befristeten Zeitraum nachzuholen. Drei Jugendwarte von neun Jugendwartinnen und –warten haben eine Juleika. Die anderen Funktionsträger sind durch Generationswechsel teilweise erst kurz im Amt. Die Stadt Laubach wird Ihnen noch in diesem Jahr die Gelegenheit geben, über einen Jugendhilfeverband o.ä. die Juleika zu erwerben, sodass dieses Defizit behoben wird. Zudem haben die meisten Jugendwartinnen und –warten feuerwehrtechnisch nur den Grundlehrgang absolviert. Die erforderlichen Lehrgänge sind zumindest bis zu dem Truppführerlehrgang innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Bei den Führungslehrgängen bestehen noch wenige Defizite, insbesondere beim Gruppenführerlehrgang und Zugführerlehrgang sowie dem Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“. Diese Lehrgänge zu belegen, hängt von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten an der Landesfeuerweherschule Hessen ab. Es besteht eine interne Prioritätenliste, nach der die in Frage kommenden Personen angemeldet werden. Die Zuteilung erfolgt nach Priorität im Landkreis Gießen.

11. Entwicklungsplanungen zum Soll / Ist Vergleich / Umsetzungsverfahren / Investitionsplanungen

Fahrzeugbestand und Planung

Stadtteil	Fahrzeuge		Baujahr
Stadt Laubach	Kommandofahrzeug* ¹	KdoW	2005
	Einsatzleitwagen	ELW 1	2011
Altenhain	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1993
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1996
Freienseen	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1995
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2004
	Mehrzweckanhänger	MZA	2008
Gonterskirchen	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1991
	Kleinlöschfahrzeug	KLF	1994
Laubach	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	1993
	Tanklöschfahrzeug	TLF	1999
		16/25	
	Großtanklöschfahrzeug* ²	GTLF	2000
	Gerätewagen-Logistik	GW – L	2012
	Hubarbeitsbühne	HAB	1999
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2006
Lauter	Mehrzweckanhänger	MZA	2002
	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1992
Münster	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	1981
	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1994
Röthges	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1996
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1987
Ruppertsburg	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	2012
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2001
	Mehrzweckanhänger	MZA	2002
Wetterfeld	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	2012
	Gerätewagen	GW	1991

Stand:20.11.2014

*¹ Lebensdauer angenommen 15 Jahre; *² Ersatz durch Landkreis Gießen

Die Leistungsfähigkeit des Fuhrparks **soll grundsätzlich erhalten** bleiben. Der Fahrzeugpark der Freiwilligen Feuerwehr Laubach ist in einem ordentlichen, gepflegten Zustand. Die Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Laubach wurden und werden mit Zuschüssen des Landes Hessen beschafft.

Die MTF der Ortsteilfeuerwehren werden in der Regel mit Mitteln der Feuerwehrvereine beschafft. Die in der Feuerwehr eingesetzten Löschfahrzeuge haben aufgrund der sorgfältigen Pflege und des sorgsamem Umgangs, den die Ortsteilfeuerwehren hiermit üben, eine Lebensdauer von maximal 25 Jahren. Des Weiteren verändern sich in diesem Zeitraum in der Regel die einsatztaktischen und somit auch die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge. Für die kleineren Fahrzeuge (MTF), die für allgemeine Hilfsfahrten dienen (MTF auf Basis Transpor-

ter/Kastenwagen) und einer erhöhten Belastung unterliegen, wird eine Lebensdauer von etwa 25 Jahren angenommen. Diese Fahrzeuge werden in der Regel gebraucht beschafft. Bei einem Einsatzleitwagen (ELW auf Basis Pkw), der dem Wehrführer als Einsatzfahrzeug dient, kann aufgrund der Vielzahl der Einsatz- und Dienstfahrten, an denen er beteiligt ist, von einer Lebensdauer von 12 Jahren ausgegangen werden (nicht in Laubach). Bei Anhängern wird eine Nutzung von 30 Jahren angenommen.

Voraussichtlicher zukünftiger Bestand der Einsatzfahrzeuge im Jahr 2020 ff:

Stadt / Ortsteil	Großgemeinde	Altenhain	Freienseen	Gonterskirchen	Laubach	Lauter	Münster	Röthges	Ruppertsburg	Wetterfeld
Fahrzeug										
ELW 1	1									
KdoW	1									
TLF 16/25					1					
GTLF					1					
MLF			1							
KLF				1						
LF 10/6 KatS				1						
HLF 20/16					1					
TSF								1		
TSF – W / TSF – Log.		1				1	1		1	1
HAB					1					
GW – L					1					
MTW		1	1		1	1	1	1	1	1

Folgende Fahrzeuge werden bei künftigen Ersatzbeschaffungen nicht mehr berücksichtigt:

1. **Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Standort Laubach** (wird 2024 durch ein LF 10 ersetzt; ggfs. ohne Landeszuwendung)
2. **Löschgruppenfahrzeug LF 8, Standort Laubach**

Das Fahrzeug HAB entfällt (siehe dazu Fahrzeugkonzept des Landkreises Gießen).

Fahrzeugkonzept bis 2020

Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung Fahrzeugart	Vorauss. Beschaffungsjahr	1. Vorauss. zuwendungsf. Kosten 2. Anteil der Stadt Laubach 3. vorauss. tatsächl. Kosten (neu) in €
Großgemei de				
KdoW	2005	KdoW	bei Bedarf	2. Leasing
Stadtteil Freienseen				
TSF - W	1995	MLF / LF 10	2020	1. 135.000,00 / 180.000,00 2. 65.000,00 / 100.000,00 3. 200.000,00 / 280.000,00
Stadtteil Gonterskirchen				
TSF	1991	LF 10 - Katastrophenschutz	2014	1. 180.000,00 2. 3. – (Landesbeschaffung)
KLF	1994	MTF	Bei Bedarf	3. 35.000,00
Kernstadt Laubach				
LF 16/12	1993	HLF 20	2018	1. 225.000,00 2. 125.000,00 3. 350.000,00
		div. Rollcontainer für GW-Logistik	Bei Bedarf	1. 0 2. 40.000,00 3. 40.000,00
Stadtteil Lauter				
TSF - W	1992	TSF-W	2017	1. 95.000,00 2. 45.000,00 3. 140.000,00 bzw. Landesbeschaffung Fahrge- stell Land Hessen
MTF	1956	MTF*	bei Bedarf	3. 35.000,00
Stadtteil Münster				
TSF - W	1994	TSF-W	2019	1. 95.000,00 2. 45.000,00 3. 140.000,00 bzw. Landesbeschaffung Fahrge- stell Land Hessen
----	--	MTF	bei Bedarf	3. 35.000,00
Stadtteil Röhrges				
MTF	1987	MTF	bei Bedarf	3. 35.000,00
Stadtteil Wetterfeld				
GW	1991	MTF	bei Bedarf	3. 35.000,00

Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung Fahrzeugart	Vorauss. Beschaffungsjahr	1. Vorauss. zuwendungsf. Kosten 2. Anteil der Stadt Laubach 3. vorauss. tatsächl. Kosten (neu) in €
Stadtteil Altenhain				
-----		TSF-W	2018	1. 95.000,00 2. 45.000,00 3. 140.000,00 bzw. Landesbeschaffung Fahrge- stell Land Hessen

* Nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderlinie -BSFRL) vom 5. Januar 2015 werden Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) nicht gefördert.

Im Rahmen der zu Beginn der 90er-Jahre vorgenommenen Typenreduzierung bei den Feuerwehrfahrzeugen haben sich heute bei den Freiwilligen Feuerwehren für das allgemeine Einsatzgeschehen die Löschfahrzeuge der Typen LF 10 (auf Basis des 9,0-t-Fahrgestells), LF 20 (auf Basis des 12-t- bzw. 14-t-Fahrgestells und in der Regel mit technischem Hilfeleistungssatz) durchgesetzt, da diese Löschfahrzeuge es aufgrund ihrer Ausstattung und Mannschaftskabine ermöglichen, für den Einsatz eine Löschgruppe bzw. Staffel und das benötigte Gerät zum Einsatzort zu bringen. Nach der Typenreduzierung werden diese Fahrzeuge nunmehr als LF 10 bzw. als (H)LF 20 bezeichnet. Daneben halten die Feuerwehren für spezielle Einsatzzwecke, insbesondere für technische Hilfeleistungen größeren Umfangs, Sonderfahrzeuge vor.

HLF 20



Die Norm gilt für Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge HLF20 und legt ergänzende und/oder einschränkende typspezifische Anforderungen zu den allgemeinen Anforderungen in DIN EN 1846-2, DIN EN 1846-3, E DIN 14502-2 und DIN 14502-3 fest. Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 ist ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe mit einem Nennförderstrom von 2 000 l/min, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe, das zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und zum Durchführen technischer Hilfeleistungen dient, mit seiner Besatzung eine selbstständige taktische Einheit bildet, dessen Besatzung aus einer Gruppe (1/8) besteht und das gegenüber dem Löschgruppenfahrzeug LF 20 eine festgelegte, erweiterte Mindestbeladung für die technische Hilfeleistung hat. Die Änderung der Fahrzeugbezeichnung von HLF 20/16 in HLF 20 wurde vorgenommen, weil die bundesweite Einführung des digitalen BOS-Funks eine einheitliche und verbindliche Bezeichnung von Fahrzeugen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes verlangt. Bei jedem Verbindungsaufbau wird ein Datensatz, die so genannte operativ-taktische Adresse (OPTA), der Funkteilnehmer auf den Displays der Funkgeräte im Klartext angezeigt. Das Digitalfunksystem erfordert somit, dass jeder Teilnehmer/jedes digitale Endgerät eine eigene eindeutige Adresse besitzt (wie eine IP-Adresse im Internet beziehungsweise wie individuelle Mobilfunknummern) und damit jedes Gerät eindeutig identifizierbar ist. Dies setzt konsequenterweise eine einheitliche Systematik bei der Bezeichnung von Feuerwehrfahrzeugen und Fahrzeugen des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes voraus. Die Vergabe von einheitlichen Adressen für Funkgeräte ist nach Vorgabe durch die BDBOS mit der "Richtlinie für die operativ-taktische Adresse (OPTA) im Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben" des Ausschusses für Informations- und Kommunikationswesen des Arbeitskreises V bundesweit als notwendiger technischer Standard beschlossen und den Ländern zur Einführung empfohlen worden. Gegenüber DIN 14530-11:2004-11 und DIN 14530-11/A1:2007-05 wurden folgende signifikante Änderungen vorgenommen: a) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 aus DIN 14530-11 in diesen neuen Teil 27 von DIN 14530 überführt; b) Normänderung DIN 14530-11/A1:2007-05 eingearbeitet; c) Änderung der Fahrzeugbezeichnung von HLF 20/16 in HLF 20 vorgenommen wegen der bundesweiten Einführung des digitalen BOS-Funks; d) Vorwort neu formuliert; e) Gesamtmasse auf 15 000 kg erhöht und Massenreserve von min-

destens 3 % der Gesamtmasse aufgenommen; f) Empfehlung gleicher Spurweiten an der Vorder- und Hinterachse bei Allradantrieb und Verwendung von Single-Bereifung aufgenommen; g) Aufstellung einer Energiebilanz des Fahrzeugs nach E DIN 14502-2 gefordert; h) Anforderungen an fahrbare Schlauchhaspeln beziehungsweise Geräteträger aufgenommen; i) pneumatisch oder elektrisch fernbedienbare Absperrorgane müssen ohne zusätzlich anzubringende Hilfsmittel manuell betätigt werden können; j) Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge auf 1 600 l festgelegt; k) Anforderungen an fahrbare Schlauchhaspeln beziehungsweise Geräteträger aufgenommen; l) löschtechnische Einrichtungen überarbeitet; m) Standardbeladung vollständig überarbeitet; n) alle normativen Verweisungen angepasst, dabei E DIN 14011-3, E DIN 14011-9, DIN 14365-1, DIN 14365-2:1998, DIN 14367, DIN V 14430, E DIN 14502-2:2004, DIN 14584, DIN 14811-1, E DIN 70020-2, DIN EN 1028-2 sowie DIN EN 1846-2:2002 gestrichen und DIN 14011, DIN 14330-1, DIN 14330-2, DIN 14430, E DIN 14502-2:2009-07, DIN 14502-3, DIN 14800-18, DIN 14811, DIN 14826-2, DIN EN 1846-2:2010-01 sowie DIN EN 15182-2 aufgenommen; o) Norminhalt einschließlich Literaturhinweise redaktionell überarbeitet. Für diese Norm ist das Gremium NA 031-04-06 AA "Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge - Löschfahrzeuge - SpA zu CEN/TC 192/WG 3" im DIN zuständig.

LF 10



Die Norm gilt für Löschgruppenfahrzeuge LF 10 und legt ergänzende und/oder einschränkende typspezifische Anforderungen zu den allgemeinen Anforderungen in DIN EN 1846-2, DIN EN 1846-3, E DIN 14502-2 und DIN 14502-3 fest. Das Löschgruppenfahrzeug LF 10 ist ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe mit einem Nennförderstrom von 1 000 l/min, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe, das überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und zum Durchführen einfacher technischer Hilfeleistungen dient, mit seiner Besatzung eine selbstständige taktische Einheit bildet und dessen Besatzung aus einer Gruppe (1/8) besteht. Gegenüber DIN 14530-5:2007-10 wurden folgende signifikanten Änderungen vorgenommen: a) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 aus DIN 14530-5 in den neuen Teil 26 von DIN 14530 überführt; b) Änderung der Fahrzeugbezeichnung von LF 10/6 in LF 10 vorgenommen wegen der bundesweiten Einführung des digitalen BOS-Funks; c) Vorwort neu formuliert; d) Gesamtmasse auf 12 000 kg erhöht und Massenreserve von mindestens 3 % der Gesamtmasse aufgenommen; e) Empfehlung gleicher Spurweiten an der Vorder- und Hinterachse bei Allradantrieb und Verwendung von Single-Bereifung aufgenommen; f) Aufstellung einer Energiebilanz des Fahrzeugs nach E DIN 14502-2 gefordert; g) pneumatisch oder elektrisch fernbedienbare Absperrorgane müssen ohne zusätzlich anzubringende Hilfsmittel manuell betätigt werden können; h) Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge auf 1 200 l erhöht; i) Anforderungen an einen fest eingebauten Schaummittelbehälter aufgenommen; j) Anforderungen zum Aufbau und zum Dach aufgenommen; k) Standardbeladung vollständig überarbeitet; l) alle normativen Verweisungen angepasst, dabei DIN V 14011, DIN V 14430, E DIN 14502-2, DIN 14811-1, DIN EN 1846-2:2002-03 sowie DIN EN 15182-3 gestrichen und DIN 14011, DIN 14430, E DIN 14502-2:2009-07, DIN 14502-3, DIN 14800-18, DIN 14811 sowie DIN EN 1846-2:2010-01 aufgenommen; m) Norminhalt einschließlich Literaturhinweise redaktionell überarbeitet. Für diese Norm ist das Gremium NA 031-04-06 AA "Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge - Löschfahrzeuge - SpA zu CEN/TC 192/WG 3" im DIN zuständig.

TSF – W



G en:

a) Begriff Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W überarbeitet; b) zulässige Gesamtmasse auf 6300 kg erhöht; c) allgemeine Anforderungen von DIN EN 1846-2, DIN EN 1846-3 und E DIN 14502-2 aufgenommen; d) Hinweis aufgenommen, dass Alternativsysteme verwendet werden dürfen; e) Straßenantrieb (Str) als vorrangig zu wählende Antriebsart festgelegt; f) Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h begrenzt; g) Ausleuchtung des heckseitigen Fahrzeugbereiches durch verstellbaren Arbeitsscheinwerfer aufgenommen; h) Anforderung der Dachbeladungsentnahme ohne Begehen des Daches aufgenommen; i) Anforderungen an Kennleuchten, Sprechfunkeinrichtung und Farbgebung gestrichen, weil bereits in E DIN 14502-2 festgelegt; j) löschtechnische Einrichtungen vollständig überarbeitet und die Anforderungen erweitert; k) bei der Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe bzw. der Schnellangriffseinrichtung das Mehrzweckstrahlrohr durch das Hohlstrahlrohr ersetzt; l) feuerwehrtechnische Beladung in Tabelle 1 vollständig überarbeitet; m) zusätzliche Beispiele für zweckmäßige Zusatzbeladungen in Tabelle 2 aus DIN 14530-25 für das StLF 10/6 übernommen; n) Norm-Inhalt redaktionell überarbeitet.

Zusätzlicher Bedarf

Die Ausführungen ergeben **keinen zusätzlichen Bedarf** der einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Dieser Bedarfsermittlung ist gegenüberzustellen, dass die Einsatzbereiche innerhalb der 10 Minuten Hilfsfrist sich überschneiden.

Reduzierungspotential

Mittelfristig (nach 2020) ist die Bildung weiterer Schutzbereiche unter Beibehaltung der Feuerwehrgerätehäuser anzustreben. GGfs. können dadurch Fahrzeuge eingespart werden. Die Bildung weiterer Schutzbereiche ist stark personalabhängig.

Kommunaler Schutzschirm

Der **kommunale Schutzschirm** (Rettungsschirm) ist ein Programm des Landes Hessen zur Teilentschuldung der überschuldeten Gemeinden und Landkreise. Die Entlastung der Gemeinden soll 2,8 Milliarden Euro zur Tilgung und 400 Millionen Euro für Zinsbeihilfen betragen. Die Stadt Laubach beteiligt sich an dem Landesprogramm.

Schlussbetrachtung des Gutachters

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan basiert auf dem Datenbestand vom 31.12.2014 / 19.2.2015. Im Bedarfs- und Entwicklungsplan ist die derzeitige Situation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach dargestellt.

Bei den Feuerwehreinsatzfahrzeugen sind in den nächsten Jahren mit Fahrzeuersatzbeschaffungen zu rechnen. Zuschussanträge müssen zeitgerecht nach den geltenden Förderrichtlinien des Landes Hessen gestellt werden, damit zum Beschaffungszeitpunkt entsprechende Bewilligungen vorliegen.

Investitionen für Feuerwehrgerätehäuser werden notwendig sein. Hier insbesondere der Neubau des Feuerwehrhauses der Kernstadt Laubach und des Feuerwehrhaus Gonterskirchen sowie das Feuerwehrhaus Röhthges und das Feuerwehrhaus Münster mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand zur Unterbringung von Mannschaft und Gerät.

Die Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Erweiterung der bebaubaren Fläche in der Stadt Laubach ist mit einer fortschreitenden Wohnbebauung mittel - bis langfristig zu rechnen. Es wird derzeit jedoch davon ausgegangen, dass hierdurch keine erheblichen Änderungen hinsichtlich des Brandschutzes notwendig sind. Besondere Aufmerksamkeit muss bei der Planung von Bauflächen der Löschwasserversorgung geschenkt werden. Hier sollte die Feuerwehr bereits im frühzeitigen Planungsstadium mit eingebunden sein.

Zusammenfassend und rückblickend auf das Einsatzgeschehen der letzten Jahre (2010 – 2014), ist festzustellen, dass die einzelnen Ortsteilfeuerwehren der Stadt Laubach auf einem sehr guten Ausbildungsstand sind. Gleiches gilt insbesondere nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen für die Zurverfügungstellung von Gerätschaften und Unterkünften.

Der Bedarfs – und Entwicklungsplan ist spätestens nach dieser Zeit oder bei sich ändernden Rahmenbedingungen oder gesetzlichen Änderungen anzupassen bzw. fortzuschreiben. Um in den nächsten Jahren einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Einsatzbetrieb zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger aufrechterhalten zu können, ist es wichtig und notwendig, dass der Bedarfs - und Entwicklungsplan in seinen Einzelheiten umgesetzt wird.

Insbesondere auf die Personalsituation der Einsatzkräfte, die immer schwieriger wird, ist zu achten und es müssen Wege gefunden werden, neue Einsatzkräfte zu finden und die vorhandenen Einsatzkräfte zu fördern.

Dies wird nicht nur durch die Ausstattung der Wehren mit Technik erreicht sondern auch durch die moralische Unterstützung der freiwillig in der Feuerwehr tätigen Einsatzkräfte, durch die politisch Verantwortlichen und die Beschlussgremien. Die notwendige räumliche Flexibilität bei der Berufsausbildung und Berufsausübung bringt es mit sich, dass tagsüber viele Feuerwehrangehörige nicht vor Ort sein können. Manche Einsätze untertags haben aufgezeigt, dass in bestimmten Stadtteilwehren die Tageseinsatzstärken recht gering sind. Aber auch die gestiegenen Ausbildungsanforderungen führen dazu, dass nicht mehr alle Feuerwehrleute bereit sind, zahlreiche Lehrgänge zu besuchen. Insbesondere von der Feuerwehrführung (SBI, Wehrführer) wird hier sehr viel abverlangt.

Dennoch muss die anerkannt wichtige Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren in Laubach den tatsächlichen und finanziellen Gegebenheiten angepasst werden. Die bisher ebenso wichtige wie unterstützende Arbeit der Feuerwehrvereine soll dabei keinesfalls gering geschätzt oder ungeachtet bleiben. Der Gutachter schlägt vor, dass der Stadtbrandinspektor einmal jährlich einen Bericht zum Bedarfs – und Entwicklungsplan (Feuerwehrsbedarfsplan) erstellt. Der Bericht wird in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Laubach erstattet und in schriftlicher Form dem Magistrat der Stadt Laubach vorgelegt.

12. Abstimmungsverfahren mit dem Landkreis Gießen

Der Bedarfs – und Entwicklungsplan wurde dem zuständigen Kreisbrandinspektor (KBI) am xxxxx zur Prüfung vorgelegt. Von Seiten des Landkreises erfolgte Zustimmung (siehe Anlage Schreiben des KBI vom xxxx).

13. Inkrafttreten

Der Bedarfs – und Entwicklungsplan wird nach Bedarf, jedoch spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben und dem Magistrat der Stadt Laubach zur Entscheidung vorgelegt. Die nächste Fortschreibung ist im Jahr 2020 erforderlich. Der vorgelegte Plan tritt ab xxxxx in Kraft.

14. Abkürzungsverzeichnis

BSFRL	Brandschutzförderrichtlinie
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
DIN	Deutsches Institut für Normung
DL/DLK	Drehleiter/Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FwDv	Feuerwehrdienstvorschrift
FwVO	Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren
Fm SB	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)
GBI	Gemeindebrandinspektor
Gruppe	Taktische Einheit, 9 Personen
GVBL	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW-N	Gerätewagen Nachschub
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
KBI	Kreisbrandinspektor
KBM	Kreisbrandmeister

KIV	Kommunale Informationsverarbeitung
LF	Löschgruppenfahrzeug Varianten: LF 10, LF 20
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug Staffel Taktische Einheit, 6 Personen
StBI	Stadtbrandinspektor
StVO	Straßenverkehrsordnung
TLF/HTLF	Tanklöschfahrzeug verschiedener Größen:
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Löschwasserbehälter
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit 500 Liter Löschwasserbehälter

15. Anlagen

AAO Laubach

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife		(M) 52572

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Röthges	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Wetterfeld	?

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Wetterfeld	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Röthges	?
		Hungen (Zug)	Gonterskirchen	?
			Freienseen	
			Altenhain	
			Münster	

AAO Lauter

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife		(M) 52572

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Röthges	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Wetterfeld	?

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Wetterfeld	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Röthges	?
		Hungen (Zug)	Gonterskirchen	?
			Freienseen	
			Altenhain	
			Münster	

AAO Wetterfeld

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Wetterfeld	(M) 52577
		Wetterfeld		(S) 52583

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Wetterfeld	(M) 52572
		Wetterfeld		(S) 52583

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Wetterfeld	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Röthges	?
		Wetterfeld	Münster	(S) 52583

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Wetterfeld	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Röthges	?
		Hungen (Zug)	Gonterskirchen	?
		Wetterfeld	Freienseen	(S) 52583
			Altenhain	
			Münster	

AAO Münster

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Münster	(M) 52577
		Münster		(S) 52584

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Münster	(M) 52572
		Münster		(S) 52584

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Münster	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Wetterfeld	?
		Münster	Röthges	(S) 52584

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Münster	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Röthges	?
		Lich (Zug)	Wetterfeld	?
		Münster	Ettingshausen	(S) 52584
			Ober-Bessingen	
			Nieder-Bessingen	

AAO Ruppertsburg

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Ruppertsburg	(M) 52577
		Ruppertsburg		(S) 52582

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Ruppertsburg	(M) 52572
		Ruppertsburg		(S) 52582

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Ruppertsburg	(M) 52572
		Hungen (Zug)	Wetterfeld	?
		Ruppertsburg	Gonterskirchen	(S) 52582

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Ruppertsburg	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Gonterskirchen	?
		Hungen (Zug)	Wetterfeld	?
		Ruppertsburg	Röthges	(S) 52582
			Münster	
			Villingen	

AAO Röthges

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Röthges	(M) 52577
		Röthges	Münster	(S) 52587

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Röthges	(M) 52572
		Röthges		(S) 52587

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Röthges	(M) 52572
		Hungen (Zug)	Wetterfeld	?
		Röthges	Münster	(S) 52587

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Röthges	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Wetterfeld	?
		Hungen (Zug)	Münster	?
		Röthges	Ruppertsburg	(S) 52587
			Nonnenroth	
			Villingen	

AAO Freienneen

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Freienneen	(M) 52577
		Freienneen		(S) 52585

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Freienneen	(M) 52572
		Freienneen		(S) 52585

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Freienneen	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Altenhain	?
		Freienneen	Gonterskirchen	(S) 52585

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Freienneen	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Altenhain	?
		Freienneen	Gonterskirchen	(S) 52585
		Stockhausen	Stockhausen	?
		Weickertshain	Weickertshain	?
		Lardenbach	Lardenbach	?

AAO Gonterskirchen

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Gonterskirchen	(M) 52577
		Gonterskirchen	Ruppertsburg	(S) 52586

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Gonterskirchen	(M) 52572
		Gonterskirchen		(S) 52586

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Gonterskirchen	(M) 52572
		Hungen (Zug)	Ruppertsburg	?
		Gonterskirchen		(S) 52586

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Gonterskirchen	(M) 52572
		Grünberg (Zug)	Freienseen	?
		Hungen (Zug)	Altenhain	?
		Gonterskirchen	Ruppertsburg	(S) 52586
			Wetterfeld	
			Münster	

AAO Altenhain

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	Meldercodierung Tags
1	Gruppe / Staffel	06:00 bis 18:00 Uhr	18:01 bis 05:59 Uhr	06:00 bis 18:00 Uhr
Laubach		Laubach / Lauter	Altenhain	(M) 52577
		Altenhain		(S) 52581

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
2	1 x Zug			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Altenhain	(M) 52572
		Altenhain	Freienseen	(S) 52581

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
3	2 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Altenhain	(M) 52572
		Schotten (Zug)	Freienseen	?
		Altenhain	Gonterskirchen	(S) 52581

Alarmstufe	Örtlich bereit zu stellen	Wer soll alarmiert werden	Wer soll alarmiert werden	
4	3 x Züge			
Laubach		Laubach / Lauter	Laubach / Lauter	(M) 52577
		Tagesalarmschleife	Altenhain	(M) 52572
		Schotten (Zug)	Freienseen	?
		Grünberg (Zug)	Gonterskirchen	?
		Altenhain	Lardenbach	(S) 52581
			Wohnfeld	
			Sellnrod	